



11144. V. St. C. 12

✓

Bergs Ordnung der Niderösterreichischen Landt.



M. D. LIII.

En libris Joannis Hieronymi Masfina de Meufentimul J. W. D.

Handwritten text in a highly decorative, cursive script, likely a title or address, appearing as a watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



M. D. III

030042985



Er Ferdinand
 von Gottes genaden
 Römischer zu Hungern vnd Be-
 hem ꝛc. Khünig/ Infant in Hispa-
 nien / Erzherzog zu Osterreich /
 Herzog zu Burgündj / Steyr / Kern-
 ten / Crain vnd Wierttemberg ꝛc.
 Graue zu Tyrol vnd Görz ꝛc.

Embieten. **A**llen vnd yeden vnseren Vnderthanen/vnd anderen/
 fürnemblich denen / die in vnseren Niderösterreichischen Fürstent-
 thumben vnd Landen / Bergkwerch Barwen / vnd denselben zuege-
 than seyen / vnser gnad vnd alles guets / Vnd geben Euch gnedig-
 lich züuernemen / Das wir auß beweglichen vrsachen für notdürff-
 tig bedacht haben / die Bergkordnung / so weylend Kayser Maxi-
 milian vnser lieber Anherz löblicher gedächtnuß / in angeregten
 vnseren Fürstenthumben vñ Landen auffgericht hat/widerumben
 zuersehen/ vñ dieselb nach beschehner fleissiger vnd notdurfftiger
 Beratschlagung/vns/vnsern Bergkwerchē/auch gemainen Gwerck-
 hen vnd Bergkwerchs verwonten zü nutz vnd fürderung / von
 newem nachuolgendes inhalts verfassen / vnd außgeen zulassen/
 Gebieten demnach gegenwürtigen vnd khünfftigen vnseren ober-
 sten Bergkmaistern/Bergkrichtern/Geschwornē / Fröneren/Schit-
 neren / Schichtmaistern/Silberbrennern / Bergkgerichts schreibe-
 ren / vnd anderen vnseren Ambleütten vnd Dieneren / denen die
 verwaltung vnser Bergkloberkheit beuolhen ist/auch sunst gemain-
 tlich allen anderen Bergkwerchs genossen / yedem in sonderhait
 ernstlich beuelhendt / das jr nun hinfuran diser vnser hernach ge-
 schribnen ordnung in ewren verwesungen allendhalben gehorsams-
 lich nachthumet / vñnd gelebet / vnd menigklich dabey vestigklich
 handthabet / Ir selbs auch dawider nit handlet/noch yemands an-
 dern das zuthun gestattet / in kainerlay weyse noch weeg / bey ver-
 meidung vnser schweren vngnad vnd straff/ Im fall aber/das etwo
 angeregte vnser Bergkmaister vnd nachgesetzten Ambleüt gegen
 den vbertretteren mit der verschuldte straff zu verfahren/zu schwach
 wären/ So sollen vnser Lanndts haubtleüt/ Verweser/ Vizdomb/
 vnd all ander vnser vnd vnserer Landtleüt Oberkhalten vnd ge-
 richt/dieselben verbrecher auff mehr berüerter vnser Bergkambleüt
 anrueffen/zü der billichen gehorsam vnd straff verschaffen vnd hal-
 ten/ Inen auch in all ander gebürlich weeg getrewe hilff vnd bey-
 standt laisten. Vnd damit sich kainer diser vnser ordnung halben

mit der vnwissenhait endtschuldigen müg / So wellen wir / das
dieselb künsttlich alle Jar bey allen vnsern Berckgerichten zway
mal / nemlich zu Weinnechten vnd Pfingsten offenlich verlesen/
auch ainem yeden auf sein ersuechen zu seiner notdurfft gar / oder
zum thail / gegen zimlicher vergnüegung des costens vnd müe / ab-
schriff mitgethaylt / oder vorgelesen werde / Wo sich aber begäb/
das ain mißuerstandt / oder sunst sachen vnd jrungen fürfielen / da-
von in gegenwürtiger Sagung kein lauter außtruck begriffen / vnd
verhalben erleütterung bedürffen wurde / dieselben vnd ander der-
gleichen mengel / sollen vnser Bergkrichter vnd ambeleüt yeder zeit /
an vnser Bergkmaister / vnnd die volgends an vnns / oder vnser
Niderösterreichisch Camer Ráth langem lassen / vnnd darüber erklä-
rung vnd bschayds erwartten / Daneben wellē wir auch vns /
vnseren Erben vnd nachkumen vorbehalten / diese Ordnung /
vnser / vnd gemainer Bergkwerch gelegenhayt vnd not-
durfft nach / zu mehren / zu mindern / vnd zu ändern /
wann / vnd wie vns das am besten ansehen
vñ füegen wirdt / Es soll auch diese Bergk-
ordnung niemands außser vnser son-
dern gnedigen Bewilligung nach-
drucken / oder ander ort im
druck außgeen / noch in
berüerte vnserer Ni-
derösterreichi-
schen
Lande füeren vnd
verkhauffen / bey
vermeydung
vnser vns-
gnad vñ
straff.



Der Erst articl.

Die Landsfürstlich hochhait betreffent.



Aufänglich / nach dem vns / als Regierendem Herrens
vnd Landssfürsten / alle Bergtwerch vnd sünd / wo die
allendhalben in vnsern Fürstenthumben / Landden /
Herrschaften / Gerichten / Gebieten / Teleren vnd Ges
Byrgen / yezo im wesen seyen / oder thünfftiglich gefunden / auffge
schlagen / vnd gebaut werden / sampt allen vnd yeden anderen Hoch
haiten / Oberhaiten / Wasserflüssen / Hoch vnd Schwarzwälden /
Weegfertn / vnd anderen dergleichen anhengenden zuegehörungen
vnd stucken / on welche dieselben vnser Bergtwerch nit mügen nutz
lich erhebt / gebaut / vnd in auffnemen gebracht werden / on alles mit
tel als vnser Camerguet zuesteen / So wellen wir vns dieselben hie
mit gänglich vorbehalten / Also / das sich niemandts von Bischoffen /
Prelaten / Grafen / Freyherren / Ritterschafften / Adl / Gemainen /
hochs oder nidere standts / vntersee / dieselben Bergtwerch auß eig
nem gwalt / on sonder vnser erlaubnuß vnd Bewilligung / auffzu
schlahen / zu bawen / vnd zu arbeiten / noch von vnseren Ambtleütten
vnd Gwerckhen den vierzigisten / oder andere fron vnd auffßatz /
wie die genant möchten werden / zu wider diser vnser gegenwürtis
gen ordnung / zubegehern / oder zunemen / noch in den Wälden / Wasser
flüssen / Weegen / vnd Steegen / zue / vnd von den Bergtwerchen /
oder sonst ainicherlay gefährlich ver hinderung / eingriff vnd jrung
zuthuen / dardurch vnser Bergtwerch / Camerguet / vnd Mann
schafft geschmellert / vnd in abfall gebracht möchten werden / Ob
aber des yemandts beschwert / vñ dafür besreyet zu seyen vermaint /
das sol er alle zeit vnserm obersten Bergtmaister fürtragen / derselb
hat beuelh / vns / oder vnser Niderösterreichische Camer Rätthe des
zuberichten / die alßdann ferrer vnser nordurfft darinn handeln
werden.

Der ander articl.

Von des Obersten Bergkmaisters vnd
der vnter Ambtleüt beuelch.

21 iij

Damit

Somit auch Uns vnd dem ganzen Bergkwerchs wesen zu merer ersprieflicher fürderung vnd nutz dise vnser Ordnung in würcklichen volzug gebracht / gehandthabt / auch allen inn vnd außlendischen Gwerckhen vnd Arbaiteren / die vnser Bergkwerch besuechen / bawen / vnd sich dabey enthalten / gebürlicher schutz / frid vnd Recht mitgethailt / vnd gelaisset werde / So wellen wir als Landfürst yeder zeit ainen obersten Bergkmaister / vnd dann nach gelegenhait der Bergkwerch / sondere Bergkrichter / Geschwornen / Fröner / Schiner / auch ander Ambtleüt vnd Diener mit gnuegsamem Instructionen vnd Beuelhen verordnen / Dergestalt / das angeregter vnser Bergkmaister auff alle Bergkwerch vnd nachgesetzten Ambtleüt / sein fleissig auffsehen haben / Vñ jm dagegen die berüerten Ambtleüt in allen gebürlichen Ambt vnd Bergkwerchs sachen gehorsam vnd gewertig seyen / Vnd also baidersaits sich diser vnser Ordnung vnd jren gefertigten bestellungen gemes halten / vñ sunst alles das handeln vnd volziehen sollen / das vnser / vnd der Bergkwerch nordurfft vnd wolfart erfordert / vnd sy jrer Aidspflicht / vnd gegebenen Keuers verschreibungen nach / zuthün schuldig vnd verbunden seyen / Sonderlich sollen die Bergkmaister jürlich von den Bergkrichterem vnd jren Gegenschreibern in beyseyen jrer zuegeordneten Geschwornen / aller jrer Empfang vnd aufgaben vnter jrer ordenlichen verfertigung Raitung auffnehmen / volgendts vns auf vnser Niderösterreichische Camer verrechnen.

Der iij. articl.

Das die Ambtleüt nit Bergkwerch bawen sollen.

GSollen auch hinsüran vnser oberster Bergkmaister / Gegen / Schreiber / Bergkrichter / Schiner / oder die so solche Ambter verwalten / an den orten jrer Ambts verwesung / nit Aigne Bergkwerch bawen / noch sich sunst in ander vnfüeglich weeg / wie das beschehen möcht / verwont machen / Desgleichen soll auch kein Ambtman in sachen vnd jrungen in selbs belangendt / gebraucht / sonder an des selben stat ain andere vnparteyische taugliche person dartzue verordent / vnd in allem / souil müglich / gefertlicher betrug vnd aigennug abgestelt vnd verhüet werden.

Der iij. articl.

Wann die Artzknappen vnd Arbeiter sich mit heüßlicher wouung bey den Bergkwerchen nider thuen wöllen.

Sinn der Knappen vnd Arbeiter halben/wöllen wir/wann die/als vnser Camerleüt auff vnser Bergkwerch thumen/vnd sich dabey niderlassen / vnd heüßer bawen wellen / das denselben von dem Bergkrichter / Landrichter / oder Statrichter derselben ort/hofftet auff der gmain aufgezaigt werden/Da von soll dem Gerichts herren / oder wohin wirs als Landsfürst verschaffen / nach Rath vnserer Bergkrichter ain zimlicher zins gegeben werden/ Ob aber etlich derselben Arbeiter vnd Knappen viech hetten / das auff die gmain wayd gienge/Darumb sollen sy sich auch mit derselben herzschaft nach Rath der Bergkrichter vertragen / Sunst sollen berüerte Knappen vnd Arbeiter Steuer frey sein.

Der v. articl.

Von Fischen vnd Jagen.

Ss sollen auch alle Bergkrichter bey den Bergkwerchen jren Verwesung von vnseren weegen darob sein / das vns noch yemandts andern in vnsern noch jren Herzschaften / herlichkayten / Hochhaiten oder gerichtten von niemands dem Bergkwerch vnterworffen / on besunder verwilligung vnser vnd ander Herzschaften / die des rechtlichen sueg haben / zu Fischen vnd zu Jagen gestatt werde / Ob aber ainer oder mer das fräuenlich thäten / die sollen von denselben vnsern Bergkrichtern vmb fünff pfundt pfening gestrafft werden / vnd welcher Arbeiter ain Püchsen mit jme zu der arbeit/Grueben/oder an den berg tregt / der soll gleichermaßen gestrafft werden.

Der vi. articl.

Von verfabung der Bergkgebew.

Wer verfaben wil / der soll das Bergkwerch oder baw von vnserm Bergkrichter derselben ort empfaben / vnd sich darinnen diser

diser vnser Bergkwerchs ordnung / desgleichen auch der Freyhait /
der wir vns mit Ihm oder andern Gwercken nach gelegenhait der
Bergkwerch / von weegen vnser Camer gefells in der Fron vnd
werl / auch Gold vnd Silber kuffen yeder zeit vergleichen / wie an
der Bergkwerchs verwont / gemäß halten / vnd gelebn / dagegen soll
auch ain yeder bey seiner gerechtigtait / was jm waag / maß / vnd ord-
nung gibt / gehandthabt werden / wurde sich aber yemandts vnter-
steen / auß aignem gwalt on solch empfaßen vnd erlaubnus haim-
lich oder offentlich Bergkwerch zubawen / ärzt außzutragen / oder an
vngewonlichen orten zu schmelzen / der soll nach gelegenhait vnd
gestalt seiner verprechung an leib vñ guet darumb gestrafft werden.

Der viij. articl.

Von verleibung der Saltz / Eysen / Queck-
silber vnd Alaun Bergkwerch.

WIr vorbehalten vns aber alle Saltz / Eysen / Quecksilber vnd
Alaun Bergkwerch / die sollen allain durch vns selbs / oder
wem wir deshalbn sonderlich Gwalt vnd Beuelch geben / verlihen
werden.

Der viij. articl.

Von verleibung vnd gerechtig-
khait der Erbstollen.

In rechter Erbstoll / soll von vnserm obersten Bergkmaister
empfangen / vnd dann / wie Bergkwerchs Recht ist / gearbeit
werden / vnd welchem baw der zuetumbt / Wasserfelt / auch wetter
vnd Lufft bringt / von demselben baw ist man schuldig demselben
Erbstollen den Sibentn Küßl oder Centn ärzt zu Stolrecht zu
geben.

Der ix. articl.

Was die Bergkrichter zuuerleihen haben.
Die anderen

SJe anderen Bergkwerch vnd Fünd/welcherlay die seyen / Alt vnd New Schürff /oder Bew / wo die in vnseren Niderösterreichischen Landen gefunden vnd aufgeschlagen werden / die sollen sambt den wasserflüssen / Hüttenschlegeln / Kolplätzen / Wälden / Rypswerchen / Clausn / Rechen / Lenden / Püechern / Kholbenschlegeln / vnd allen andern anhangenden stuckhen / die zu denselben Bergkwerchen vnd dem Schmelzen gehören / vnd von alter darzu gebraucht vnd verlihen worden seyen / an vnser stat von vnseren Bergkrichter der selbstn ende / oder iren verwalteren / vnd sunst von niemands empfangen / sonder vermüg gegenwürttiger vnser Ordnung verlihen / vnd kein gefär noch gefärlicher verzug darinnen gebraucht werden / Doch sollen sich dieselben vnser Bergkrichter oder ire verwalter solcher Lehen zuuor wol vnd aigentlich erkunden / vnd nit leihen / sy wissen dann / das es ain Lehen sein müg / damit irung / Zwitteracht / vnd Hader / so etwo auß vnbedächtigen Lehen entsteen vnd erwachsen / hinfüran verhüert / vnd die Gwerckhen destmer bey lust thue / vnd ainigkheit erhalten werden.

Der x. articl.

Von Empfachgelt.

WAnn nun ainer oder mer ain grueßen / hüttschlag / Kolgrueßen / Kholbenschlag / oder ainen wald von vnserm Bergkrichter empfangen will / so ist der / so empfäht / bemeltem vnserm Bergkrichter drey Creüzger / vnd dem Bergkchreiber ainen Creüzger ein zuschreiben schuldig / darumb soll Im vnser Bergkrichter verleihen.

Der xi. articl.

Von Irrigen Lehen auch für vnd eingeseßnen gebewen.

Wo dann der Bergkrichter zu zeitten irrig / vnd aines Lehens nit wol endtschlossen wär / deshalbñ der / so solches Lehen zu empfangen begert / auff merer erkundigung verziehen müesse / so solle der Bergkrichter demselbn seines Begerens ingedenck / vnd Ime als dann / so er in erkundigung befindt / das es ain Lehen sein mag / das

selb zunerleyhen schuldig sein / Wo aber nach gehalten erkhundis-
gung solch Lehen nit möcht statt haben / vnd der / so des Lehens be-
gert / an solcher vnser Bergkrichter handlung nit benüigig sein
wolt / So soll vnser Bergkrichter erkennen lassen / ob es ain Lehen
sein mag oder nit / Aber kain frömbd eingesseffen / fürgesesseffen / oder
vngewonlich baw / das auff gefär / oder haderey / vnd anderen ge-
bewen zunahent vnd zu nachthail begert wirdt / soll nit verlihen /
sonder der Empfaher dauon gewisen werden / Welcher aber das
nit thuen / vnd dieselben gebew darüber auß aignem fürnemen ar-
baiten / oder bawen wurde / der soll an leib vnd guet nach gelegen-
hait der sach gestrafft werden.

Der xij. articl.

Wann ainer ainen gang ärtzt am tag findt.

Wann ainer etwo ainen Gang mit Erzt / oder sunst ain gespür
vnd anzaigen aines Bergkwerchs findt / Schürfft / vñ öffent /
vnd ain ander will ihm mit dem verfahren füreylen vnd dauon
dringen / dem soll des nit stat gethan werden / sonder der Bergkrich-
ter soll es dem leihen / der es am ersten funden vnd geöffnet hat / doch
das derselb dem Richter ain warzaichen von der Klufft bring / vnd
mit dem Lehen bey dem Richter zu ersuechen vber drey tag nicht
verziehe / sunst mag es der Richter wol ainem andern leihen / damit
die Bergkwerch destweniger verhindert / vnd an den tag gebracht
werden.

Der xiiij. articl.

Das an ainem gebyrg nit zwayerlay
maß soll verlihen werden.

Wer von vnserm Bergkmaister oder Bergkrichter ain baw /
Newschurff oder anders auff steenden oder flachen klüfften
verfahren will / der soll es dem Richter mit namen aigentlich nennen
vnd anzaigen / wo vnd an welchem gebyrg es gelegen sey / Auch was
grueben / oben / vnden / oder zu yeder seith am nechsten daran stossen /
vnd ob er stollen oder Schachrecht empfaen well / Was Rechten
im alsdann der Richter verleicht / das soll von stundan in das ver-
sach buch

fach büch bey gericht eingeschriben / vnd dabey die jar zall / vnd an welchem tag die verfabung beschihet / vermeldt werden / Doch soll in allweg der Bergkrichter an den ortten vnd gebyrgen / welche mehr saiger maß dann flech haben / vnd Stollrecht daselbst sein mag / kein Schachtrecht verleihen / noch zuverleihen macht haben / Wo es aber auß vbersehen / hinlässigkeit / oder gesät etwo beschähe / so soll dasselb Lehen nichts gelten / sonder aufgehebt vnd ab sein / vnd in den rechten stand laut diser vnser ordnung gestellt werden / wo es aber ain newfund / vnd sunst kein andere grueben auf derselben Zech vorhin empfangen wäre / so soll es als ain fundgrueben oder schacht verlihen werden / Es soll auch nit Zwayerlay maß oder gerechtigkeit an ainem ort verlihen werden / ob schon mehr klüfft wären die nit gleich fiellen.

Der xiiij. articl.

Das ainer in seinen Rechten ansitzen mag wie er will.

GS mag auch ainer in seinem Rechten ansitzen vnd Aufschlagen wo Er will / ob er aber das Creutz vbersetzen wolle / soll er es zum andern mal empfaben / vnd mit dem haupt stollen bey dem Creutz beleiben / wie das gesteckt ist / sunst soll es nit krafft haben / noch gestattet werden.

Der xv. articl.

Von Empfabung der alten grüeben.

WAnn ainer begert ainen alten Stollen / Schurff / oder ain alts baw zu empfaben / vnd sagt / es hett sich verlegen / vnd die alten Gwerckhen vermainten es het sich nit verlegen / so soll es durch den Bergkrichter vnd geschwornen mit erkantnuß entschaiden / vnd der ayd oder weysung dem zuthuen aufgeladen werden / der das baw den alten Gwerckhen ab empfaben will / der gestalt / das solche weysung in vierzehen tagen / vnd aufs wenigist mit dreyen oder zweyen Erbaren vnparteyischen personen / die nit thail vnd gemain dabey haben / gefüert werde / doch steet dagegen den alten Gwerckhen die gegen weysung auch beuor / die soll gleichs fals in vierzehen tagen nach des Clagers weysung volfüert werden.

Der xvi. articl.

Wann sich die grüeben auß vnwissenhait
der Gwerckhen/oder vnfleiß vnd gefer
der verweser vnd arbaiter verligen.

WAre aber sach/das sich ain grueben auß vnwissenhait der
Gwerckhen/oder Irer Verweser/durch nachlässigkeit/ver
saumnus/vntrew/oder gefer Irer arbaiter die Inen solch grueben
zu versehen vnd zu arbaiten versprochen/vnd das nit gehalten het
ten/ain Raittung vngeserlich verleg/vnd von yemands empfangen
wurd/so soll der/so die grueben empfangen hat/in vierzehnen tagen
den nechsten nach dem empfangen/raitten/vnd den allten Gwerck
hen oder iren Verweseren vor gericht solche Raittung ansagen/
welcher alsdann auß denselben/seine thail widerumb annemen vnd
Bauen will/dem soll es gegen bezallung der gebürlichen Samcost/
so in yetz gemelten vierzehnen tagen darauf gangen/vnd gerait ist/on
Irrung des verfahrens statt gethan/vnd vergunt werden/Doch wo
der allt vnd new Gwerckh der Samcost halben in obgemeldten
vierzehnen tagen auffgangen/strittig wurden/so soll solche Samcost
nach vnsers Bergkrichters vnd der geschwornen erkantnus gemä
ßigt werden/vnd die arbaiter denen solch grueben zu arbaiten bes
uolhen gewesen/sollen den Gwerckhen Iren schaden abzulegen/
dartzue auch ain yeder dem Richter seiner verbrochung nach vmb
das wandl verfallen sein/Verlege sich aber ain grueben oder Baw
lenger oder anderst/als yetz gemelt ist/vnd wurde yemands verli
hen/derselb ist nit schuldig den alten Gwerckhen ychts anzusagen/
oder daran thail zulassen/sonder mag sich solches Baw vnd grueben
on menigklichs Irrung vnd wider sprechen seinem verfahren nach
gebrauchen.

Der xvij. articl.

So ain verlegne grueben wider
gearbait wirdt.

WD sich auch ain grueben oder mehr auß ob angezaigter ver
saumnus vnd vber sehen on willen vnd wissen der Gwercken
ewo

erwo verleg / vnd die Gwerckhen oder Ire arbeiter an Irer state
 fassen von stundan on ain neues verfahren oder lehen widerumb
 darein / vnd beliben also vnangesprochen so lang bis Sy dieselb
 grueben zwo Raitung widerumb gearbeit vnd vor gericht offens
 lich gerait hetten / so solle alsdann die selb grueben auf solchem ver
 ligen nach den zwayen Raitungen niemands mehr verlihen / son
 der die vorigen Gwerckhen die sy mit solchem irem einsigen vnd
 arbeit widerumb jnngehabt / wider menigklichs anspruch vermög
 derselbn gruebn ersten lehens vnd verfahrens dabey gehandthabt
 werden / Aber sunst fürsezlich vnd gefelicher weise soll sich nie
 mandts vntersteen in ain alte oder neue grueben vnd schurff zu sitz
 en / vnd dieselben zu arbeiten / Er hab sy dann zuuor wie sich gebürt
 empfangen.

Der xviii. articl.

Das nach dem Jüngerem verfahren
 soll gehandelt werden.

Wann sich dann ain Gruebn verligt / vnd wirdt zum andern
 mal empfangen / so soll nach demselben andern vnd jüngerem
 verfahren füran gehandelt vnd erkannt werden / vnd das vorig alt
 Lehen mit allen seinen Freyhaitten vnd gerechtigkeiten gar ab sein /
 vnd nichts mehr gelten / Doch den Elteren grueben so gegen ainem
 solchen bau jr richtige vnd bewerte Eysen vormallen gehabt vnd
 fürbracht hetten / oder sunst mit irem ersten verfahren an einander ge
 hangen weren / an denselben iren eysen vnd gerechtigkeiten on schad
 den.

Der xix. articl.

So ainer ain alt verlegen bau empfahet
 dabey zeug vnd Artzt ist.

Auch soll niemands alte Bew verfahren vmb zeugs oder gr un
 gen vnd geschaiden ärtz willen so dabey sein möcht / vnd die
 alten Gwerckhen vorhin versamcofft vnd bezalt hetten / Sonder
 wer ain solch bau empfecht / der solle den arbeiten mit seinem ainem

zeug/oder sein verfahren hat nit khrafft / vnd das ärg / dergleichen
der zeug/so er bey dem Baw findt / den die alten Gwerckhen vor bezalt
vnd gelassen haben / solle denselben alten Gwerckhen zuesteen/
aufgenumen / was bey dem Baw angenagelt / vnd gehefft ist / das
soll kain weegs abgeprochen werden/ Stüende dan alte Samcoffe
auf den thailen auf / die sollen die alten Gwerckhen auch bezallen/
Sy haben zeug vnd ärg bey dem Baw oder nit.

Der xx. articl.

Die verfabungen auß dem Gerichts
buech hören zulassen.

Sainer an den Richter begert auß dem verfach Buech zu wissen
der alltn vnd newen grueben empfangnussen/ dem soll des statt
gethan werden / damit ain yegklicher wif zu kauffen / oder newe
auffschleg zu empfaben.

Der xxi. articl.

So den gründten durch Bergkwerch scha-
den beschihet / wie die ablegung
beschehen soll.

Ws sich begab/ das new Bergkwerch/ hütttschleg/ Kost steet/ Riß/
werch/ Kolpären/ Grubeben/ vñ anders zu nordurfft des Bergk-
werchs / auff yemands / was stands oder wesens die seyen / einge-
zeünten aigen gründten/ äckeren/ vnd wifen von ainem Bergkrichter
nach Bergkwerchs ordnung zu lehen begert wurden / So soll der
Bergkrichter derselben ende gwalt haben die zuuerleichen / man soll
auch darzue weeg / steeg / vnd Brügggen volgen vnd machen lassen/
wo aber mit denselben vorgeantten Lehen vnd gebewen ainichers
lay schäden gethan wurden/ dieselben sollen allweeg zuuor nach er-
kantnuß der Bergkrichter vnd geschwornen/ denen Sy beschehen /
erstat werden/ So sich aber begab das new Schürff oder alte Berw
außerhalb irer eingezeünten gründt außerstüenden vñnd gebawt
wurden/ dauon soll man niemandts thain schaden zu vergnüegen
schuldig sein.

Der xxij. articl.

Das die grüeben nit zu nahent in ainander
sollen angefessen werden.

SAmit sich in vnsern Bergkwerchen destweniger Irung vnd
zwoytracht erheben / So sollen vnser Bergkrichter mit fleiß
darob sein / vnnnd fürschung thuen / das ain zech / desgleichen ain
grueben der andern nit zu nahent / noch in Irer maß zu wider diser
gegenwurtigen ordnung ansitz / aber in seinem gemessen Byrg / wann
Er seine schnüer am tag genumen hat / vnd verphlöckht ist / mag ain
yeder ansitzen wo er will / vnd sein veldbaw / auch andere außgelegte
örter in seinem Rechten sarn vnd bawen / für sich an das Byrg / vnter
sich / vbersich / vnd neben sich / wie Ihne verlust / so lang bis Ihm ain
ander begegnet / vnd Ihne widerkert / So soll alßdann weiter bes
schehen / was dise vnser ordnung vermag.

Der xxiiij. articl.

Von freyung der Newschürff.

In offner Newschürff an den hohen gebyrgen hat nit lenger
dann vierzehen tag frey recht / darnach soll der / wie ainem
Baw auf den hohen Bergkwerchen zuegehört / mit Joch vnnnd
Stempl / so ferz es daselbst not ist / verfangen vnd eingenumen wer
den / aber ain newschürff an den nidern gebyrgen / darzue man täg
lichen kumen mag / hat nur drey tag freyung / Wo dann derselb in vor
geschribner zeit nit bewlich gearbait vnd belegt wierdt / mag vnser
Bergkrichter den ferer verleihen / Wollt aber ainer oder mehr / das
Im solch hoch oder nider geben lenger gefreyt sollten werden / das
soll an denselben enden mit vnser Bergkrichters wissen beschehen /
der mag die im Jar ain mall auf vier wochen vnd nit lenger freyen /
Doch soll darin sonderlich die gelegenhait vnd notdurfft bedacht
werden.

Der xxv. articl.

Die Stollen

Die Stollen sollen in rechter höch vnd weitt gefüert werden.

Sey allen gebewen vnd grüeben sollen die haubtstollen mit rechter höch vnd weitt Bergkmanisch gefüert werden / damit man darinnen faren / fürdermus / wetter fart / vnd ander nordurfft fruchtperlich geniessen müg / man soll auch die gebew mit zimeren nach nordurfft allendhalbn versorgen / vnd versehen / damit die arbeit verichert / vnd an Ihrem leib vnd leben nit beschedigt werden / darauf dann die Gwerckhen / vnd zu vor die huetleüt / Ir fleissig auffsehen haben sollen / wurde aber das geserlich / oder durch hinlässigkeit vbersehen / vnd der mangl bey dem huetmann oder Gwerckhen befunden / So sollen Sy durch vnsern Bergkrichter nordurfftiglich darumben gestrafft werden / Es hette dann ain grueben mer Stöllen oder schächt / der Sy zufaren / oder zu der fürdernus mit nordurfftig wären / das soll der huetman an demselben ende vnsern Bergkrichter anzeigen / so ferz alß dan durch bsicht vnd bschaw befunden / das kain gefär darinnen gebraucht wierdt / So mag der Bergkrichter derselben grueben wol zuegeben / das Sy solch stollen vnd schächt nicht aufhalten / doch mag Sy nicht destminder Ir gerechtigkeit / wo es not thuet / fürbringen vnd gebrauchen / dauon soll Er dem Bergkrichter ain gulden / vnd dem schreiber sechs Creüger in das gerichtsbuech einzuschreiben geben.

Der xxv. articl.

freyung der Erbstollen vnd allten gebew.

In Erbstolln den man Jar vnd tag gebawt vnd gearbeit hat / vnd ainem oder mer Gebeuen zu hilff kumen wil / der hat darzue Jar vnd tag freyung / aber alle andere gebew in vnseren Bergkwercken die man wol arbeit mag / Sy seyen hoch oder nider an dem gebirg / die haben nit lenger noch anderst freyung / dann vierzehen tag wie vor begriffen ist / Welche man aber auß ehaffter not nit arbeit möcht / die sollen auß zimlich zeit / vnd bis man die arbeit mag / freyung haben / Doch sollen vnsern Bergkrichter derselben ende solch vrsachen angezeit / vnd die freyung darauf von Ime begert / volgendts bey gericht also eingeschriben werden / Aber im Sumer / dieweil die gebirg abper seyen / vnd man allendhalbn zu den grüeben wol kumen mag / sollen vnser Bergkrichter die gebew nit

Gew mit liederlich freyen / es wurden Inen dann / wie ob vermeldt /
gnuegsam vrsachen fürbracht / darin Sy dannoch nach gelegenheit
maß vnd Bescheidenheit halten sollen.

Der xxvi. articl.

Von der grueben Maß.

Alle grüeben vnnnd gebew so bissher in vnseren Niderösterreich
Nischen Landen allendhalben auf vnseren Bergtwerchen em-
pfangen / verlihen / vnd verphlöckt worden seyen / die sollen bey dens
selben Iren lehen / phlöckhen vnd Eysen / auch allen andern gerech-
tigkaiten darauff eruolgendt / beleiben / vnd sich aine gegen der an-
dern denselben gemäß in allen dingen halten wie sich gebürt vnd
Bergtwerchs recht ist / Was aber hinfüran / vnd nach eröffnung
gegenwurttiger vnser Bergtordnung bey vorigen vnd künfftigen
vnsern Bergtwerchen von newem gefunden / aufgeschlagen / vnd
empfangen wierdt / es sey auf steenden oder flachen klüfften / den soll
Ir maß am tag in fyrst / Sool / vnd Scherm / nemlich ainer fund-
grueben sybenzehen klaffter / vnd ainer yedñ andern grueben fünff-
zehen klaffter zwischen fyrst vnd Sool in Saiger / vñ acht schnüer
oder lehen in den Scherm geben werden / Vnd soll bey ainer yeden
grueben in mitten des stollen auf dem gfteng vnter dem mundloch
angehalten / vnd auf yede seitten hinauff in den winckhl vier schnüer
oder lehen nach Byrgsfall gezogen / vnd daselbst ain Phlockh ge-
schlagen / alsdann dieselben phlöckh in das Byrg als das abschnei-
dent eysen in ewige geng bracht werden / wie sich gebürt / doch alles
mit der vnterscheid / also / wo das gebürg / auch klüfft vñ geng solche
maß nit erleiden möchten / das alsdann vnser obrister Bergtmaister /
Bergtrichter / Geschwornen / Gwerckhen vnnnd ander verstendig
Bergtleüt nach gestalt der sachen gebürlich weeg vnd mittel fürs
nemen / damit derselben maß halbn guet ordnung geben werde / Vñ
soll hinfüran nit gestatt noch vergünt werden auf das flach sonder-
lich zu empfahe / sonder welchem ain Baw / oder ain grueben / wie
yetz gemeldt / verlihen wierdt / der hat gerechtigtait auf allem / das
Er in solcher seiner maß erbawt / es sey steends oder flachs.

Der xxvii. articl.

Von Schacht recht vnd maß.

W vnd an welchen enden aber Stollrecht nit seyen kann/ vnd man auß not schachtrecht verleihen vñ geben müest/ sol ainem genierrn schachtrecht drey schnüer auf dem gang vntersich / vbersich / vnd in ewige genz gegeben werden / vñ auf bayden seyten kain en andern scherm habn / dann die drey schnüer vmb sich in der vierung in yede seyten anderhalbe schnüer / das ein genierrt lehen genent wierdt / wo aber flach klüfft seyen / vnd auch kain Stollrecht sein mag / Ist fürgenumen / das ainer yedn derselben gruebn drey schnüer nach gangs fall vnd zügs leng / vnd drey schnüer in scherm gegeben / doch das sy am tag mit syrst vnd Sool verphlockht werden.

Der xxviii. articl.

Wann begert Wierdt die mafs am tag zunemen.

W Ann ainer ain gruebn empfangen hat / vnd ain ander empfehlt auch vnten oder oben ain gruebn daran / So mag die Jünger die elter durch das Gericht darzue halten vnd anstrengen das sy Ir mafs am tag nemb / das soll sy dann thuen / wann sy derhalben ersuecht wierdt / vñ wo die alt Ir mafs hin nimbt / soll sy darumb verphlockht werden / darnach wais die Jünger gruebn anzusetzen vnd zubawen / vnd so sy dan zu samen thumen mit offen durchschlegen auf klüfft vñnd gengen / soll der Schinner den selben phlockht / welcher dem durchschlag näher ist / hinein bringen / Ist dann der Phlockht oben / so sollen der Eltern gruebn Ire fünffzehen Claffter vnd mafs vnter sich geben werden / wer es aber der vnter phlockht / soll man Ir das mafs vber sich geben / vñnd welcher phlockht hinein bracht wierdt / daselbst soll ain eyssen geschlagen / vnd von dem selben eyssen das mafs geben werden auf dem gang wie man In findet / vbersich / oder vntersich / vnd der ander phlockht soll dan nimer geltn.

Der xxix. articl.

Wie die Elter grueben Ir mafs nemen soll.

O B aber ain grueben aufgeschlagen vnd versangen wierdt / vnd kumbt ain ander vnd versacht die nechsten Rechten oben oder vnten

vnten / vnd die Jünger grueben strengt die Elter nit an vmb Ihr
 maß am tag / vnd laßt Sy bawen vñ vnterthumen / das Sy klüfft
 vnd geng erbawt / So ist die elter der Jüngerñ nimer schuldig Ir
 maß am tag zunemen / sonder die elter soll auf dem gang bleibn / biß
 die / oder ain andere mit offnem durchschlag zu Ihr auf klüfft vnd
 gengen thumbt / So soll dann die elter Ir völliç maß nemen auf
 dem gang als Bergtwerchs recht ist / vnd soll anheben da Sy klüfft
 vnd geng erbawt hat / dauon mag Sy Ir maß vntersich oder vber
 sich nemen als die elter / Es soll auch die elter grueben mit Irem ey
 sen vnd Marckschid bey dem gang bleibn / vnd demselben nachfarn
 wo der hin geet auf ain seittn nach dem gebyrç / darin Sy als die
 elter grueb die waal hat zu farn auf welche seittn Sy will / vnd wel
 che Sy Ir also güetlich oder rechtlich fürnimbt vnd anzaigt / das
 selbs hin mag sy farn / als lang sy es mit einem stolln waif zugenieß
 sen / doch soll Sy auf die andern seittn kein gruebn mer dringen / Es
 soll auch die alt grueben die Jung durch Ihre Rechten durchlassen
 bawen / doch Ir der altn / on schaden / vnd soll kainer Ir fürdernuß
 genommen werden / wie hierin weiter auß getruçt wierdt.

Der xxx. articl.

Wann ain newezech zu bawen
 angefangen wierdt.

GS sollen auch vnser Bergtrichter sambt den Geschwornen / so
 oft an ainem ort ain newe zech zu bawen angefangen wierdt /
 das gebyrç eigentlich besihten / vnd des steenden vnd flachen / auch
 der stund halbñ guete erleiterung thuen / vnd allweeg den scherñ
 vnd die stund darauf die gebew ainer yeden zech emphanen vnd
 gearbeit werden / in dem verfahren zu künsttlicher wissenhait ordent
 lich einschreibn lassen.

Der xxxi. articl.

Von der scherñ maß.

Vnd ob sich begab / das etwo an ainem byrg zwo zech so nahent
 neben einander auffgeschlagen wurden / das die ain grueben irn
 scherñ auf ain oder die ander seitten völliçlich nit gehalten möcht /
 C ij so mag

so mag sy die vbermaß solchs scherms auff die ander seitten nemen
das sy Birgs gnug hat / Damit sy auch zu Irer völligen maß kumbt /
Doch den Eltern zehen vnd grüeben / so vorhin empfangen sein / als
Iren gerechtigkeiten vnuergriffen.

Der xxxij. articl.

Anformlich gebew in ordnung zubringen.

Wo auch vnformliche vnuerlegne alte gebew wären / darin soll
ain yeder vnser oberster Bergkmaister mit der Bergkrichter /
geschwornen / vnd Gwerckhen guet bedunckhen die selben gebew
Inhalt diser ordnung in formliche recht vnd lehen bringen.

Der xxxiij. articl.

Von ertruncknen schächt gebewen.

So ainer ain grueben bawt vnd fert füran in das gebirg / vnd
erraicht ainen theil oder gang ärzts / vnd sincket also auf dem
gang so lang nider / bis Er vor wasser nimer mag / wann Er dann
den Schacht mit berg füllt / oder laßt den vergeen mit wasser / vnd
verwigt sich des zu geniessen / so mag sein Nachpawr dem schacht
wol zuebawen / darein durch schlagen / vnd Ihn zu nutz bringen als
hoch der schacht mit wasser oder berg verfüllt ist gewesen / da selbs
soll alsdann ain Eysen geschlagen werden / welches des ertruncknen
schachts oder Grueben sool / vnd des andern / so also hingue bawt
hat / syrst sein.

Der xxxiiii. articl.

Von durchschlegen.

Niemant mag dem andern durch edes gebirg seine gänge ab
bawen / noch zu schaden faren / des halben ist man auch nit schul
dig auf durchschleg / so in eden täben byrgen gemacht werden / End
schid vnd Schin zuthuen / oder etwas anders darauff zehandlen /
Wo aber

Wo aber ain durchschlag auff klüfft vnd gengen von ainer grueben zu der andern gemacht wierdt / So soll der selb durchschlag vngesferlich vnd aufs wenigist souil öffnung haben / das man das lieche durch solchen durchschlag sehen müg / Welcher nun also gegen ainer gruebñ ainen durchschlag macht / der soll den gegen derselben grueben zu der Er solchen durchschlag gemacht zu sein vermaint / beschreyen / Also / das Sy solches durchschlags an einander gestendig seyen / alsdann sollen Sy den durchschlag bey Gericht ansagen / vnd darauff fürderlich wie sich gebürt / Schin vñ Endschild beschehen / vnd das Eysen zu demselben durchschlag gebracht werden.

Der xxxv. articl.

Wie ainer sein Eysen fürbringen soll.

Wirdet dann befunden / das die Jünger gruebñ der eltern in Ihr maß gefarn wär / so mag die Elter mit Ihrem eysen die Jünger darauf treiben / vnd die Jünger die elter in Ihre eysen auch / wo die elter auß Ihr maß gefarn wär / Es sey fyrst / Sool / oder abschneident eysen / gestüende aber ain thail des durchschlags nit / vnd dann der ander bsicht vnd bschaw begern wurde / So sollen die geschwornen von stundan auff des anhaltenden thails begern bey Bayden Bewen / soferz es not thuet / vnuerhindert vnd on wider rede Baidet Bew Gwerckhen vñ huetleüt einfaren / vnd denselben durchschlag eigentlich vnd nordurfftiglich besichten vnd beschawen / ob der Bergkmanisch auff klüfft vnd gengen / oder vngesferlichen ain halbe klaffter dauon gemacht sey oder nit / wierdet Er auff klüfften vnd gengen befunden / vnd für Bergkmanisch erkhent / so soll alsdann yedweder thail drey klaffter von demselben durchschlag bis zu außtrag der sach hindan geschaffen / vnd von stundan güetlich oder rechtlich darauf gehandelt werden / wie obgemelt / Welcher thail dann sein maß vnd eysen fürbringen will / der soll das thuen durch sein aigne fert vnd Stollen / vnd ist kainer schuldig / seine erbawte örtter Stollen oder feert die Ihm noch nit aberkhent seyen / ainem andern zu solchen zuuergünnen / oder frömbd eysen vnd gerechtigkeit dar auff fürbringen zu lassen / Er welle es dann gern thuen.

Der xxxvi. articl.

So ainer durch ain verhawtñ berg feert.

S Leicherweiff ob ainer ainen durchschlag machet/vnd durch ainen verhautn oder versetzten Berg fuer / kam nachmals wider an ain gantz / vngeserlich ain halb Lehen / vnd treff Klufft vnd geng / vnd der durchschlag wurde in bsicht vnd bschaw auf Klufft vnd gengen erkent / So soll allerding mit dem selben durchschlag gehandelt werden / als ob Er durch ain ganges byrg gemacht wär / damit ain yeder bey seiner gerechtigkeit bleib.

Der xxxvij. articl.

Wann zwo grueben an ainem byrg gegen einander gebawt werden.

Wurden aber an ainem geburg auff bayden seitten grüeben gegeneinander gebawt / vnd ain durchschlag von ainer zu der andern gemacht / So soll alsdann der Schinner ain eysen mitten im durchschlag schlagen / vnd zwischen Ihnen abschneiden / vnd soll yede grueb vermüg des Eysen in Ihr maß bereiben.

Der xxxviij. articl.

Wie die Eysen auf die stund sollen geschlagen werden.

Wäre dann etwo an ainem geburg ain stund fürgenumen / dar auf man das Eysen schlagen vnd fürbringen soll / dabey soll es bleiben / wo nit / so soll durch Bergtrichter / Schinner / vnd Ambtleut beuorab an den geburgen / da es nutz vnd guet ist / noch ain stund fürgenumen / vnd das geburg seiner gelegenheit nach treulich versehen / vnd dann hinsüan darnach gericht vnd gehandelt werden.

Der xxxix. articl.

Das die durchschleg nit versetzt noch verzimert werden.

Somit auch der nordurfft nach in solchē fällen best fürderlicher gehandelt / vnd die Gwerckhen deshalb nit in nachthail noch vergebneu

vergebenen costen geführt werden / So sollen die durchschleg kainz weegs vngbürllich vñnd gefährlicher weysß wider Bergkwerchs brauch vñnd alt herthumen verschlagen / versetzt / verzimert / aufgerissen / oder ainem in sein baw zufaren vor gewonlicher zeit zuege weitend werden / Es soll ein grueb auf die ander mit wasser laittent oder derselbñ zu schaden gesehrlich gestanckh vñnd rauch machen / noch sunst mit der that als schlagen / werffen oder ander fräuel / wie dieselben erdacht möchten werden / zu handeln ychts fürnemen / bey dem grossen wandl vñnd abtrag erlitner schäden / auch vorbehaltñ der leibstraff / wo yemand durch solches an seinem leib oder leben schadhaft wurde.

Der xl. articl.

Das die Eysen / phlöckh / vñnd stueff nit versetzt werden.

Es sollen auch die Phlöckh vñnd Eysen oder Bydmarckh mit Gallem fleiß bewart / vñ gesehrlich nit versetzt / verzimert / verruckt / verkeret / noch abgethan werden / in kamerlay weyse noch weeg / das mit man auß denselbñ / wann es die notdurfft erfordert / ziehen / vñnd die grueben / wie obgemelot ist / der gebür nach endschaiden müg / Des gleichn sollen auch die geding hewer / so Ihnen verdingt / vñnd der stueff geschlagen wirdet / denselbñ stueff gefährlich nit vber schlagen noch zu aignen nutz verändern / Welcher aber das wissenlich vberfüer / vñnd damit besunden wurd / der soll als ain felscher / vñnd der ainem andern das sein endfrömbdt / an leib oder guet nach gestallt der verbrechung on alle gnad darumben gestrafft werden / darauf dann vnser Bergkrichter vñnd Schinner Ir fleissig aufsehen haben sollen / Wir ordnen vñnd wellen auch / das alle Eysen / souil der durch vnserer Geschworne schinner ins byrg gebracht / Sy werden an Ir statt verzogen oder nit / wie das beschiecht / mit allen notdürfftigen vmbständen bey den Bergkgerichten in beywesen des Bergkrichters vñnd der geschwornen derselbñ ende auß ansagen der Schinner in besondere bücher aigentlich eingeschriben / damit dardurch solch Eysen vñnd Bydmarckh desto sicherer verwart vñnd souil weniger verthert noch verlorn werden.

Der xli. articl.

So zwo grüeben in durchschleg mit einander in Recht kumen.

Ws sich auch begäb / das zwo grüeben vns durchschleg mit ain
ander in Recht führung kämen / so sollen Sy mitler zeit solcher
Rechtfertigung nicht dest minder (aufferhalb der dreyer klassen)
so Sy vom durchschlag hindan geschaffen) gearbeit werden / vnd
das ärzt so yeder thail hawt / Ime beleyben / Wo aber das zu Ap
pellation oder dignus raichet / soll nach eröffnung der vthail ain
vnpartheyischer huetman in die strittig maß vnd örter durch ge
richt zuegelegt werden / vnd was ärzt in der zeit der appellation bis
zu endlichn austrag gehawt / soll sunderlich gestürzt werden / welch
er grueben dann solchs zite erkennt wierdt / soll das gegen erlegung
der samcofft so darüber gangen / volgen vnd zuesteen.

Der xliij. articl.

Das Bergkrichter / Schiner / vnd Geschwornen mügen einfaren.

Usere Bergkrichter / Schiner / vnd Geschwornen / welche an
derst nit verdächtigt seyen / sollen macht haben / wo Irung vns
durchschleg oder anders an sy kumbt / oder sunst was in den grüebn
zu besichten vnd zu handeln not ist / bey allen gebewen / vnd als oft
es die nordurfft erfordert / einzufaren / zu beschawen / vnd anders
laut der gegenwürtigen ordnung zu handeln / vnd sich daran nie
mands einred / verwiderung / oder Recht bott Irren lassen / damit
der billichheit von menigklich gelebt / auch die fräsenlichen vnd
gwelttigen handlungen dest mehr abgestellt werden / doch sollen sy
niemandts zu schaden einfaren / noch den Baw vermelden / oder ye
mands gefelich anzeigen darauf geben / das wider Ir phlicht vnd
Ayd wär / Vnd in sonderheit sollen Sy / wann sy bsicht vnd bschaw
eröffnen / nichts verdächtigs / noch ferrers oder merers anzeigen /
dann zu dem handl gehört vn not ist / bey vermeidung vnser schwä
ren vngnad vnd straff / darein Ir yeder gefallen sein soll / als oft Er
dawider handelt / vnd damit betretten wierdet.

Der xliij. articl.

Wie zwo

Wie zwo grüebn ainen stollen mögen bawen.

Wo sich auch zwo grüeben mitainander vergleichen / vnd ain ort oder stollen mitainander auf gleiche Sambcofft bawen wollten / so mögen sy das mit zuegeben vnserer Bergkrichter / auch das solches für gefär eingeschoben werde / wol thuen / vnd so weit sy den stollen / oder das ort mit ainander treiben / mögen bald grüeben Ir maß vnd Eysen auf demselben stolln gegen Inen selbs / oder anderen grüeben vnuerhindert fürbringen.

Der xliij. articl.

Das kain vberschar gemacht werde.

Usere Bergkrichter sollen Ir fleissig achtung vnd aufmercken haben / damit kain vberschar gemacht / sonder die geberw ordentlich / vnd allendhalbñ souil möglich ist / in rechter weit von einander ansitzen / vñ verlihen werden / ob aber ain vberschar zwischen zwayer grüeben am tag befunden / was vnter fünff klaffter ist / soll nicht verlihen / Was aber darüber befunden / das mag verlihen werden.

Der xlv. articl.

Die vberschar soll der Jungen grueben bleiben.

Ob sich dann begäb das ain vberschar zwischen zwayer grüeben / die mit offnen durchschlegen auff klafft vnd gengen zu einander kumen / befunden wurd / so soll die Elter Ihr rechts maß Inhalt Ihres verfahrens / fürbringen / vnd die vberschar vnd anders so vil der Eltern gruebn vber Ihr maß vberbleibt / soll der Jüngern / Sy kumb von gegenbaw / oder von wannen sy well / zuesteen vnd beleiben / so lang bis das ain andere grueben kumbt die besser gerechtigkeit dartzue hat / so beschehe alsdann abermallen was Inhalt diser vnser ordnung recht ist.

Der xlvj. articl.

Von den fürbewen.

Wann sich hinfüran zuetregt das etwo grüeben mit ainander verschint/oder ain Eysen zwischen Jhr fürbracht wierdet/ so soll das Eysen durch vnserñ geschworñ Schinner bis zu dem erkentñ durchschlag/vnd nachmals durch denselben durchschlag / wo verhawte zechen oder weitte stollen darauff ärzt gehaut / verhanden/an sein statt gebracht werden/damit ain yede grueß zu Ihrem vöiligen maß thume / doch wo ain grueß Bergkmanische Stollen vnd fertten in ganzem gebürg mit thüren vnd gstengen verwart hette/da der Schinner zwischen der geng vnd der Thür mit dem zug nit durch mag/da soll Er still steen/vnd ainen phlockh schlagen/ dem huetman anzaigen wievil Er noch zuuerziehen hab / alsdann denselben phlockh bey gericht ein schreiben lassen/ so dann die ander grueß die Thür in der geng ordenlich abbaut / alsdann mag der Schinner mit dem zug verfahren bis das eysen an sein stat verzogen/ oder Er wider/wie ob vermeldt/an ainer Thür ansteet/vnd ob dan derselben grüebñ aine dennoch aün oder mehr fürbew hett / Es wär fürsich/vbersich/vntersich/oder nebensich/so der Schinner von dem obgemeltem durchschlag auß mit dem zug vngenerlich auff zwo klaffter nit erraichen möcht / derselb fürbaw soll damit nit abgenutzen sein/sonder ainer yeden grueben beleiben vnd gestattet werden/ so lang das aine der anderñ solchen Jren fürbaw abbawt/ Wo dan die/der das fürbaw abgebawt ist worden/ widerumb haimbawen/ vnd in Jhr maß farn wollt / das soll Jhr auch (doch der andern on schaden) vergunt werden/das Arzt aber / so der Gwerckh im haim farn in der andern oder frömbden grueben rechten hawt / das soll Er auff seinen costen auslegen/vnd derselben anderñ gruebñ lassen/ als ferz Jhr maß gelangt / Es sollen auch ainer yeden grueben Jhr Stolln/gesteng/fert vnd fürdernuß beleiben / vnd nicht genumen werden/wie von alter herthumen ist.

Der xlvij. articl.

Wiehoch vnd weit die fürbew sein sollen.

In yedes fürbaw soll rechter stoll höch vnd weit sein / Das ist vngeserlichen ain Byrg klaffter vnd ain Spann hoch / vnd im ganzen gebürg/drey Spann / aber wo das gezimert muesß werden/ ain halbe klaffter weitt/ auch mit Thür vnd gsteng in der geng verwart/

wart / funst soll das für kain fürbarw erkent werden / Es soll auch
 kainer Grueben vber Ihr Bergkmanische gfteng gezogen werden /
 allain es wär in verhawten zechen / wie vor gemeldt ist.

Der xliiij. articl.

Wiedie Jung grueben durch der
 alten maß faren mag.

Wegab sich dann das etwo ain junge grueben durch ainer eltern
 gruebñ gemessen Berg vnd Recht durch fuer vnd bauet / Es
 wäre vntersich / vbersich oder nebensich / so sollen derselben jungen
 grueben solch Ire erbawte örter beleiben vnd zuesteen / so lang bis
 das die / oder ain andere zu Ir kumbt / die besser Recht darzue hat /
 Es soll Ir auch die fürdernus von denselben Iren erbawten örtern
 durch der altñ grueben Recht (doch derselbn alten grueben on end /
 gelt / vnd mit ablegung des fürdernus kosten) vergunt vnd gelassen
 werden.

Der xlix. articl.

Von fürdernus stollen.

Wo ainer grueben die aufklüfft vnd gengen kumbt / fürdernus
 not ist / So mag man wol mit ainem Stollen in ainer andern
 grueben gemessen byrg ansitzen / vnd denselben stollen bis in der
 gruebñ Recht / die der fürdernus bedarff / treiben / doch anderen grue-
 ben an Ihren gerechtigtaiten / vnd gemessen byrg / on endgelt vnd
 schaden / vnd das ärzt / so in dem fall in ainer andern grueben Rech-
 ten gehawt wierdt / soll wie obgemeldt / aufgelegt / vnd derselben
 grueben / in der Rechten es gehawt ist / zuegestellt werden.

Der l. articl.

Wie ain grueben der andern fürder-
 nus geben vnd lassen soll

D ij

Es soll

GS soll auch sunst ain grueben der andern fürdernus geben vnd lassen/wo das not ist/vnd on schaden sein mag/es sey mit wasser auß führen/oder berg außlaußen/vnd welche gruebñ der fürdernus bedarff / die soll der andern / dardurch die fürdernus beschicht / in gsteng vnd ander notdurfft die fürdernus betreffend / zu hilff geben was durch Richter vnd geschworen erkent wierdt / doch soll kein gruebñ gefärlicher weis gedungen / noch genöt werden / ainer anderen fürdernus zu lassen zu Ihr selbs mercklichen schaden vnd ver hinderung / vnd wo die Gwerckhen deshalb in Irung vnd krieg kämen/das ain grueben der andern die fürdernus zu vergün nen nit schuldig zu sein vermainet/ So sollen sy durch vnserñ Bergk richter / vnd geschworn derselben ende nordurfftiglich darin ver hört/auch ob es not thuen wollt/die gruebñ auß solch verhöz eigent lich besicht vnd bschawt / vnd dann durch bemeldt vnser Richter vnd geschworen der billichkeit nach mit erkantnus entschaiden werden/dem alsdann haid thail gelesen/vnd nachkumen sollen.

Der xi. articl.

Das kainer dem andern sein ärtzt außhawe.

Rainer sol dem andern in seinem barw zwischen / vnd hinder der Eysen gegen dem tag gefärlicher weis vberhauen auff dem gang darauf Sy mit ainander verschint sein/welcher aber das vberfür / der soll dem andern das außgehawt ärtz / oder desselben weert nach erkantnus des Bergkrichters vnd geschworen / wider zu geben oder zu erstatten/vnd darzue vns das grof wandl verfallen sein.

Der lii. articl.

Das kainer dem andern zu schaden in seine gebew faren soll.

Soll auch kainer dem andern zu schaden in seine gebew faren / on der Gwerckhen aller vnd des huetmans willen vnd wissen / welcher aber das thät / der ist den Gwerckhen vmb Thien schaden verfallen/vnd soll auch nach gestalt der verbrechung / vnd des zue gefüegtn schadens/an leib oder guet darumb gestrafft / vnd darzue auß kainer vnserñ Bergkwerch gefürdert werden.

Der

Der liij. articl.

*Buße des 2. of articl
zu allen B. O.*

Welcher seinen mit Gwerckhen gefären
oder vorthailen wolt.

Welcher seinen mit Gwerckhen gefären / oder im Sawen vor
thailn / vnd seines thails mehr wolt genießen / dann Er von
recht soll / der ist vns / wann das auf Ihn dargethan / vnd erfunden
wierdt / das groß wandl / vnd demselben seinem mit Gwercken seine
thail verfallen / wäre aber die verbrechung vnnnd gebrauchter aigen
nuziger betrug so groß / so soll Er darumb an leib vnd guet gestrafft
werden.

Der liij. articl.

Das kainer klüfft vnd geng versetz/
oder verstreich.

Gsoll auch kainer weder klüfft / geng / noch geng / mit Berg oder
zimeren nit versetzen / noch mit laym / vnflit / rues / rauch / oder in
ander dergleichen weeg / wie das geschehen möcht / verstreichen vnd
verkleben / Wer das aber mit geserde thät / vnd sich befunde / der ist
vns leib vnd guet / vnd den Gwercken vns Iren schaden verfallen.

Der lv. articl.

Die huetleüt vnd Arbeiter sollen den
Gwerckhen nichts vorthailliger
weise verhalten.

So dann ainer oder mehr huetleüt oder Arbeiter ärg erbawten /
vñ dasselb den Gwerckhen wie obsteet / vorthailliger mainung
verhielten / oder versetzten / vnd darnach vber ain zeit jnen selbst em
pfiengen / oder andern dasselb anzaigten / des ain Gwerckh oder
Verweser mit Ihnen haimblichen verstand / thail / vnnnd gemains
schafft hette / das auf Sy ausgericht wurde / die sollen all obgeschrib
ner massen gestrafft werden.

Der lvi. articl.

Von zu samen schlahender grüeben.

NJemandt soll on willen vnd wissen aines Bergkrichters grüeben zusammen schlagen / sy seyen den zuuor aufklüfft vnd gengen mit offen Bergkmanischen durchschlegen zusammen kumen / auch durch denselben Bergkrichter vnd die Geschworen stattlich bewegen / ob es dem Bergkwerch fürdersam oder nit sey / soll auch on mercklich vsach nit beschehen / So aber befunden / das es nutz vnd guet ist / auch fürderung dem Bergkwerch bringt / alsdann mag es der Bergkrichter zuegeben / vnd darnach aigentlich in das gerichtsbuech einschreibn / auß was vsachen solch zusammen schlahen beschehen sey / darnach soll dem Bergkrichter von ainer yedn grueben wie von alter herkumen / ain pfundt pfening geben werden.

Der lvij. articl.

Wie ainer dem andern mit dem feuer warten soll.

Wo man mit dem brandt arbeit / da soll ain baw dem andern in der zeit von sant Michels tag an auß sant Georgen tag / bis sich tag vnd nacht schaidt / vnd von sant Georgen tag vngt auß sant Michaels tag / auß vesper zeit mit dem feuer warten / vnd nit ehe anzünden / Es soll auch ainer dem andern zuuor sagen wann Er anfeueren will / wer aber das nit thät / der ist dem andern seinen schaden / den Er mit zweyen frumen Männeren beweisen mag / schuldig abzulegen / darzue vnsern Richter das groß wandl verfallen.

Der lviii. articl.

Das der öde berg außgefördert werde.

Der öde berg solle mit fleiß bey allen gebewen auß gelauffen / vnd on wissen vn zuelassen vnser Bergkrichters vnd der geschwornen kains weegs in der gruebn versetzt / oder in vergebne örter gestürzt werden / außgenumē die örter / da es die grueben bedürffen / welcher

welcher aber das vber süer / der sol das groß wandl verfallen / vnd den Gwerckhen Iren schaden abzulegen schuldig sein / darauf dann vnser Bergkrichter von Ampts wegen / auch so sy von den Gwerckhen oder Iren verweyeren darumben ersuecht werden / Ihr fleissig auffsehen haben / vnd mit ernst darob sein sollen / wo solch versatzung befunden / das derselb Berg auf des Ihenen costen an den tag fürderlich aufgeloffen werd / durch den die versatzung beschehen ist.

Der lix. articl.

Von verkhauffung der thail.

MIt den thail kauffen vnd verkauffen / sol es also gehalten werden / Wann ainer in aines gruebñ thail kaufft vmb ain summa gelts / auff waal vnd zal aines genantñ tags / vnd Er wil volgendts den kauff nit halten / So soll Er dem andernñ drey tag vor dem bestimbtē tag den kauff aussagen / daran Er waal vnd zal gehabt hat / Sagt Er Im aber den kauff in der zeit nit auf / so mues Er den kauff haltñ vnd bezallen / on all weitter waigerung / es sey der kauff wie Er well.

Der lx. articl.

Wann ainer thail verkaufft da Er kainen hat.

Wo ainer in ainem Bergkwerch thail hingäb / da Er kainen hette / so soll derselb Inhalt seiner verbrechung gestrafft werden / wäre aber der handl so groß das Er malefiz berüert / So soll Er vermüg diser ordnung ainem Landrichter vberantwort / vnd gegen Ihm gehandelt werden.

Der lxi. articl.

Wie die Thailkeuff in Ir kraft geen.

So ainer oder mehr thail kauffen vmb par gelt oder pfenwert / wie das geschehen möcht / Vñ der / so hingibt / gewert den kauffser vor

*Das ist die 9te vber d. o.
In 1969 wurde.*

fer vor gericht / vnd wierdt dann also in das gericht buech eingeschriben / darauff der kauffer denselben thail vierzeihen tag vnangesprochen Innen hat / So mag Ihm den thauff niemant mehr mit recht ab erhalten.

Der lxij. articl.

Wer thail verkauft der mag rechtlich
darauf nimer klagen.

Wann ainer thail verkauft vmb ain summa gelts wie die genant ist / vnd der / so solchen thail kaufft / gibt den ainem andern hin / vnd laßt dann der verkauffer die bezallung vierzeihen tag ansteen / So soll Ihm ferzer auf dieselben thail zuclagen nit statt gethan werden / aber auf ander des kauffers guet mag Er wol klagen.

Der lxiii. articl.

Die merern Neünthail habendie
wenigeren zu iregirn.

Es seyen alt oder new gebew / So sollen die merern Neünthail die minderern zu Regieren haben / des halbñ / wo durch die Gwerckhen / so die mereren Neünthail haben / dem Baw zu nutz vnd guetem etwas betracht vnd fürgenumen wierdt / das sollen die wenigeren zuelassen vnd volziehen / wie von alter herkumen ist.

Der lxiiii. articl.

Wie ain Gwerckh dem andern bey
standt thuen soll.

Wann ain grueben ansprach hat.
Wann ain grueben ansprach hat / es sey vmb verfabung der thail oder ander sachen / das eigenthums der grueben betreffend / So soll ainer dem andern nit lenger fürbarwen / als vierzeihen tag / laßt man aber ain on ansprach lenger barwen / der ist nit schuldig yemandts weiter zu antwurten / Es vbet dann der ansprecher sein sach / vnd leget die Samcost hinter gericht in den vierzeihen tagen /
So mag

So mag Er darnach das recht mit clag vnd ansprach wol suechen/
vnd soll es außföeren in zwelff wochen/thuet Er aber das nicht/So
soll man Ihm ferzer clagens vnd ansprach nimmer gestatten.

Der lxv. articl.

Wie ain Gwerckh dem andern
beystandt thuen soll.

Wo ain grüebn ansprach hat / kainerlay sachen aufgenumen /
So soll ain Gwerckh dem andern beystandt thuen / so lang
bis dieselb ansprach vertragen ist / So aber ain Gwerck in zwaye
grüeben thail het / die mit ainander in krieg stüenden / so soll den
Gwerckh der grüeben dabey Er mehr thail hat / personlich beysten-
dig sein / wo Er es anderst ehafter ver hinderung halb bekumen
mag / Vnd soll auf dem andern thail ain procurator habn / der den
anderen Gwerckhen beystandt thue / vnd ganzen gwalt hab / ob Er
der Gwerckh schon bey denselben grüebn mit gleiche thail hette.

Der lxvi. articl.

Die Irigen ansprachen Güetlichen
zuertragen.

Wann zwo grüeben mit ainander in Recht kumen / So soll all-
weeg vnser Bergkrichter vnd Geschwornen fleiß ankern / sy
güetlich mit ainander zuertragen / Wo aber die güetigkeit nit ver-
fänglich wär / alsdann fürderlichs Recht / wie sich gebürt / ergeen /
vnd das vrthail eigentlich einschreiben lassen / Damit das den Pars-
theyen auch dem Schinner / wo es not ist / lautter anzeigt werde.

Der lxvii. articl.

So ainer seine thail gern bawen wollt.

So ain Gwerckh in ainer oder mehr grüeben seine thail gern
bawet / vnd die anderen seine mit Gwerckhen wolten Ihm nit
hilfflich sein / So mag derselb Gwerckh die grüebn mit wissen des
Bergkrichters

Bergkrichters vierzehentag Belegn/vnd darnach vor Gericht offentlich raittn / vnd den anderen seinen Mitgwerckhen / oder Tren verwerfen bey gericht solche Raittung ansagen / welcher Ihm dann auß denselben/die Samcost gibt/so in gemelten vierzehentagen auß seine thail gangen ist / der bleibt billich bey seinen thailen / welcher aber das nit thät/desselben thail mag alsdann der eingziehen/der die grüebn/wieyetz gemeldt ist/gearbeit vnd geraitt hat/vnd der Richter soll Ihn bey den thailen handhaben / schützen vnd schirmen/ doch hierin alle gefär vnd arglist außgeschlossen.

Der lxviij. articl.

Ein yeder Gwerckh soll seinen verwerfer bey Gericht haben.

Alle die Bergkwerch bawen / Sy seyen vnser Landleüt oder frömbd/sollen an den ortten da Sy bawen / vnnd selbs nit sein mügen / Ihre volmechtigen verwerfer haben / die Ihre Arbeiter des lons vergnüegen / Auch sy die Gwercken bey der Raittung/im rechten/vnd allen anderen fürfallenden handlungen der notdurfft nach vertrettn/welche aber das nit thätten / vnd dann ain Arbeiter auß thail klaget / das soll demselbñ huetman zu wissen gethan werden / der mag dann solches dem Gwerckhen auß seinen costen verthünden / Es bescheh aber oder nit / so mag nichts minder der Arbeiter mit seiner clag verfahren / vnnd soll darauf gehandelt werden was Bergkwerchs recht ist / die Arbeiter sollen auch in dem gericht bezallt werden / da das Bergkwerch ligt / bey straff aines guldens.

Der lxxix. articl.

Ein yeder huetman soll vor dem gericht außgenumen werden.

In yeder huetmann soll vor dem Bergkrichter außgenumen werden / vnd daselbst dem Richter / vnnd ainem auß den Gwerckhen die ayds pflicht so hernach begriffen ist / thuen / vnd volziehen / Welcher aber das vberfüer / vnnd vmb aigen nutz / miet oder gaß willen geserlich anderst handelt / vnd mit solchem betrug befunden wurd / als wann Er den arbeiteren der lon halbñ falsch vnd merers

vnd merers auf schneidet als Sy gearbeit hetten / auch bey der
Raittung etwas einlegen ließ / das zu der gruebn nit thumen / oder
welcherlay gefär vnd eigennuz das sunst wär / der soll darumben
nach notdurfft als ainer der seiner gelüb vnd Leren vergessen hat /
gestrafft vnd gepüesst werden.

Der lxx. articl.

**Kain arbeiter soll on ain passport vnd
vorwissen des Bergkrichters
befürdert werden.**

GS sollen auch die huetleüt / desgleichen die lehen vnnnd geding
shewer hinfüran kainen arbeiter mehr zuelegen noch fürdern
on willen vnd wissen vnser Bergkrichters vnd der Gwerckhen /
wo man dann arbeiter bedarf / vnd zueulegen notdurfftig ist / So
sollen die frumen vnd gueten die gern zu der arbeit geen / vnd der
selben getreulich wartten / für ander gefürdert / vnd das vngheorsam
vnzüchtig leichtfertig volckh / sovil möglich ist / geschoben werden /
vnd in sonderhait soll man die nit fürdern / da böse zicht auff geen /
oder die etwo fräsenlich todschleg gethan / oder die leüt sunst muets
williger vnbillicher weis geschlagen / gelembt / beschedigt / gepoldert /
oder sich der Oberkait gesetzt / Bündnus vnd aufruer wider Sy ge
macht / vnd böß abschid darauf genommen hetten / Damit man des
vnd merers schadens vnd vnraths / so man von Ihnen gewarten
mues / endladen / vnd yederman dest bas bey frid vn rue beleibe / Auf
das man aber aines yedñ wesen vnd wandels dest besser wissen em
pfah / So soll kainer auf vnseren Bergkwerchen zu arbeit mehr ge
fürdert werden / Er hab dann ain passportn / vnkund / oder aber ainen
gnuegsamen versprecher / das Er an anderen ortten redlich abgeschit
den vnd rechtfertig sey.

Der lxxi. articl.

Wañ ain arbeiter befürdert wierdt.

Wann dan ain Bergkgesell oder arbeiter etwo auf vnser Bergk
werch ains kumbt / vnd daselbst zu arbeit / wie yetz gemeldt ist /
gefürdert vnd zuegelassen wierdet / der soll zuuor vnd ehe Ine der
L ij huetman

huetman anfahren vnd arbaitten laßt/ vor vnsern Bergkrichter derselben ende den nachgeschribnen ayd thuen/ Sunst soll auf allen vnseren Bergkwercken kainer/ Er hab dann zuuor solch glüß vnd ayd gethan/weder am Berg/ noch zu kholl grüebn/ schmelzhütten/ Wälden oder ander Bergkwerchs arbeit gefürdert noch zuegelassen werden/Bey der straff des grossen wandels.

Der lxxij. articl.

Wo ainer seines glüßs vnd ayds vergesß.

Welcher dann seines glüßs vnd ayds vergessen / vnd sich darüber polderisch vnd aufruerig / oder sunst verweisslich halten vnd erzaigen wurde/wenig oder vil/der soll nach gestalt seiner verhandlung nordurfftiglich darumben gestrafft/ vnd füran auf kainen vnsern Bergkwerch mer gefürdert werden.

Der lxxiij. articl.

So ainer arbeit zusagt/ vnd der nit nach khumbt.

Wann nun ain huetman oder arbeiter zu Bergkwerchs arbeit zuegelassen vnd gefürdert wierdt / der den Gwerckhen zu arbaitten zuegesagt/der soll es haltñ/versprach Er aber darüber ainem andern zu arbaitten/So soll Ine der Richter darumb straffen / vnd darzue haltñ / das Er seinem ersten zuesagen geles / doch soll kainer dem andern seinen huetman noch ander arbeiter abwerben / noch wissenlich fürdern/Bey der peen fünf pfundt pfening.

Der lxxiiii. articl.

Von anlegen vnd abfarn der arbeiter

Welcher huetman lehen vnd geding hewer oder ander arbeiter von ainer gruebn weeg fert/oder abgelegt wierdt/ der soll der selben gruebn in Jar vn tag kain gefar oder nachtaillig anzaigen beweisen/das Ir zu schaden kumen möcht/Es soll auch der huetman/wann Er

wann Er abschaidt / Bey den nechsten Rechten an vnd vmb dieselb
 gruebñ in ainem Jar/vnd so man Ihn auf billichen vsachen abge
 legt/in ainem halbn Jar/mit gefürdert werden / vnd die anderen ar
 baiter in zwayen Raittungen / man leg Ihn ab oder far selbs hin
 weeg.

Der lxxv. articl.

Wann ain arbeiter abschaiden will.

Wann aber ainem Kbhappen oder Bergkwerchs Verwonten
 auf vnser Bergkwerch ainem nit mer zu be Leibñ gefellig / vnd
 sich anderst wo hin thuen vnnnd abschaiden will / So soll Er das
 thuen mit wissen vnser Bergkrichters derselben ende / vnd seines
 erbeen vnd redlichn abschids ain Vrkund oder Passport nemen / die
 Im der Bergkrichter / so ferz sich der Bergkwerchs gesell anderst red
 lich gehalten vnd erbarlich abschaidt / zugebñ schuldig ist / vnd solle
 auf allen vnseren Bergkwerchen vnser Luderösterreichischen Lan
 de/on ain solches Vrkundt oder passportn/oder aber ainen verspreche
 er wie vorgemeldet ist / kainer mer zu arbeit gefürdert noch zuegelas
 sen werden.

Der lxxvi. articl.

Von Lehenschafft vnd geding

Lehenschafft / halden / vnd geding sollen durch die Gwerckhen
 in gegenwurtigkeit vnser Bergkrichters zu gelegner zeit hin
 gelassen / vnd aufgenommen / auch was daselbst derhalb durch den
 merern thail der Gwerckhen/den neünthailen nach zu raittn/sürge
 numen vnd beschlossen wierdet / das soll aigentlich eingeschriben/
 vnd also zu haltñ bey gerichte angelobt / vnd von den Gwerckhen/
 desgleichn von den lehen vnd geding hewern stät gehalten werden/
 das geding oder Lehenschafft geratt wol oder vbl / Es sagten dann
 die Gwerckhen den lehen oder geding heweren solches geding oder
 Lehenschafft selbs ledig / sunst ist der/so solch geding oder Lehens
 schafft mit helt/vnd dauon nit ledig gesagt wurd / dem Bergkrichter
 ain pfundt pfening verfallen/vnd das geding oder Lehenschafft soll
 dannoch nicht destminder wie es auf genumen vnd verlassen ist/ge
 haltñ vnd verfertigt werden.

Der lxxvij. articl.

Wie die Lehen vnd geding hewer der
arbeit warten sollen.

Ssollen auch die Lehen vnd geding hewer / wann Sy die Le-
henschafft oder geding aufnehmen / vnsern Bergkrichter alwegg
Inhalt nachgestelter ayds pflicht angeloben / dem Sy alsdann bey
gebürlicher straff gehorsamlich geleben / vnd nach kumen / vnd gefärs
lich mit vberfarn sollen / darauf die Gwerckhen oder Ihre Verwesser
einfarer / vnd huetleüt bey den gebewen / da solch arbeit verlassen
werden / Ihr fleissig auffsehen zu haben wissen / sonderlich das der
Berg durch dieselben lehen vnd geding hewer außgefürdert / vnd
wider die gegenwürttig ordnung in den grüeben gefערlich nit ver-
setzt / noch in vergebne ötter gestürzt werde / bey der straff wie vor
gemeldt ist / Was aber den lehen / vnd geding heweren an Irer ar-
beit für zeug / es sey Anflit / Eysen / oder anders / nichts außgenumen /
vberbeleibt / das sollen Sy allain denselben Gwerckhen / vnd nie-
mandts andern in gebürlichen weert zu kauffen geben / auch Ihre
speyß so Sy von den Gwerckhen nemen / nit verkauffen / noch in an-
der weeg verwenden / bey der peen zway pfundt pfening.

Der lxxviij. articl.

Die Gwerckhen vnd verwesser sollen
in kainer lehenschafft oder geding
verwont sein.

Vnd damit die lön in den Lehenschafften vnd gedingen destwe-
niger gestaygert werden / So solle kain Gwerck noch Ire ver-
wesser mit den arbeitern Lehenschafft oder geding mit haben / on
der anderen seiner mit Gwerckhen aller wissen vn willen / bey straff
des grossen wandls / Es soll auch kainem weder geding noch lehen-
schafft gelassen werden / der das Bergkwerck selber / vnd mit aigner
hand nit arbeitn kan / Gleicher weis soll man auch nit gestatten /
das ainer auß ain zeit vnd mit einander mehr als ain Lehenschafft
oder geding hab / oder sein außgenumen arbeit ferzer ainem andern
verkauff / verlaß / oder mit laß / on willen vnd zuegeben des Bergk-
richters vnd der Gwerckhen.

Der

Der lxxix. articl.

Die lehen vnd geding hewer sollen
den Gwerckhen Ire thail frey vñ
on alle ansprach wider vber-
antwortten.

SJe Lehen vnd geding hewer sind auch schuldig den Gwerck-
hen Ire thail frey vnd ledig on alle ansprach vnd samcost wi-
der zu vberantwortten wann das geding verfertigt / oder die Le-
henschafft auß ist / oder die lehen vnd geding arbeiter daruon ge-
müessigt vnd ledig zelt werden / deshalbn hat auch der arbeiter / so
von ainem lehen oder geding hewer auß geding vnd Lehenschafft
gefürdert wierdt / seinen liden nit bey den Gwerckhen zu suechen /
sonder bey dem Lehen vnd geding hewer / der In zuegelegt hat / vnd
die Gwerckhen seyen Im darumb zu antwortten nit schuldig / Er
mag auch auß die gruebn / da Er gearbeit hat / rechtlich nit clagen /
von solcher Lehenschafft oder gedings weegen / Er wurde dann
auf den Gwerckhen gefürt / des der Gwerckh anbellig wär / so mag
Er dann gegen Ihm als der Lehen oder geding hewer selbs seine
spruch suechen.

Der lxxx. articl.

Von stueff vnd abziehen.

ES sollen auch alle Lehen oder geding / durch vnsern geschworn
Schiner / wo derselb nit verhanden / durch vnsern Bergkrichter /
oder wen Er darzue verordnet / mit der rechtñ Bergkschnur abge-
zogen werden / Doch so wellen wir vnsern Gwerckhen zu lassen /
dieweil oft vnuersehner ding Lehenschafft hingelassen vnd geding
gemacht werden / darzue im anfang ain Schiner oder Richter nit
allweeg berüefft werden mag / das ain yeder vnser Gwerckh ain
geding selbs machen / vnd vngeferlich bis auß ain Lehen hinlassen /
auch das Bydmarckh im anfang selbs verzeichnen müg / Doch soll
Er solch geding nachmals von stundan bey Gericht ansagen vnd
einschreiben lassen / vnd so ain Lehen außgeschlagen ist / so soll alsdan
der geschworn Schiner / oder wo kainer wär / der Bergkrichter oder
ain gee

ain geschworne dasselb mit der rechtñ Bergschner abziehen / vnd also das erst Bydmarckh mit ainem auffrichtigen suess Chresttigen / Trieg sich aber in mitl des Lebens zwischen des Gwerckhen vnd geding heuers ain Irung zue / So soll der Schiner / Bergkrichter / oder gschworn solch Irung hinzulegen vnd zuergleichen fleiß haben / oder darin gebürliche erkantnis thuen.

Der lxxxi. articl.

Das guet schaidwerch gemacht werde.

Sie Bergkrichter / Schichtmaister / Fröner / Schiner / vñ ander vnser Ambtleüt / sollē Ir fleißig auffsehen haben / vnd mit ernst darob sein / das man guet schaidwerch mach / damit aber solches geschehe / vnd die mengl am Berg destbas gesehen werden / so ordnen wir das die Bergkrichter auff vnseren Bergkwerchen allendhalbñ alle Quottember ain mal sambt dem fröner oder Schinner / wo sy der ain haben mügen / an den berg geen / vnd auff alle gebrechen vnd nordurfft der grueben / in sonderhait auff die versagung vnd andere gefär / trewlich sehen / vnd was vns vnd gemainem Bergkwerch vnd Gwerckhen zu schaden vñd nachthail raicht / abstellen / bey welchem Schaiden dann böß schaidwerch auß gefär oder hinläßigkeit Befunden wierdt / der soll nach seiner verbrechung darumb gestrafft werden.

Der lxxxij. articl.

Die Gwerckhen oder Ihre verweser sollen sich alle kaittungen oder was es die nordurfft erfordert an den berg zu den gebewen verfüegen.

ES sollen auch die Gwerckhen oder Ire verweser alle Kaittung oder öffter so es die nordurfft erfordert wierdt / samentlich mit vnsern Bergkrichtern yedes orst zu den Bergkwerchen allendhalbñ geen / vnd neben Inen die mengl / auch wie es bey Iren gebetten vñd die Pflöckh vnd Eysen stee / selbs sehen / vnd alle nordurfft vnd gebrechen der Bergkwerch betrachtn vnd wenden helfen.

Der

Der xxxiiij. articl.

Die Stüben vnd anders sollen von dem berg nit verückt werden.

Niemand soll kein Stüben abbrechen / Gesteng / Stempl / oder Pfäl aufreissen / vnd an ander ort vbersetzen oder verbrennen / es sey hoch oder nider an dem gebirg / Er hab auch da verfangen oder nit / on wissen des Bergtgerichts / bey der straff des grossen wandls / Es soll auch solches khain Richter ausser sonder grosser eehaffter not niemands gestatten / Welcher auch an dem Berg on wissen vnd willen der Gwerckhen etwas nimbt / oder wegkh tregt / das nit sein ist / es sey Holz / Laden / gesteng oder ander zeug / nichts außgenommen / der soll seiner verbrechung nach / an leib vnd guet gestrafft werden.

Der xxxv. articl.

Von der Schicht vnd wie man an vnd ab den berggeen soll.

Es soll auch in vnseren Niderösterreichischen Landen auff den nideren Bergtwercken allendhalbñ sechshalbe schicht für ain woche / vnd acht ganz stund für ain schicht gestanden / vnd gearbeit werden / wie von alter herkommen ist / Also das die Arbeiter am Montag früe vmb die sibend stund bey der gruebn seyen / anfahren / vnd vier stund / das ist ain Pois / oder halbe schicht / vor Mittag / des gleichen vier stund hinnach / vnd also für vnd für die ganzen woche en alle tag ain schicht getreulich arbeit / bis auf den Sambstag / daran / so Er die halb schicht gemacht / mag Er zu Mittag aufheben / gleicher weiß soll auch der / so nachtschicht feert / zu gewonlicher zeit vnd stund gegen der nacht allweg anfahren / vnd seine schicht vnd woche treulich vnd ganz machen / darumb soll ainem yeden nach gelegenheit des Bergtwerchs vnd seiner arbeit ain zimlicher lon gerait vnd geben werden / vnd so offft in der woche zwen pans feyertag kumen / soll Inen der ain aufgehebt / vnd der ander bezalt werden / wie hernach ferner vermeldt wierdt / doch sollen die Arbeiter an denselben abenten dester früer anfahren / damit Sy das herein bringen.

Der lxxxv. articl.

Wie es mit der Schicht an den hohen
Bergkwerchen gehalten soll
werden.

Vnd nach dem in den Bergkgerichten Schläming / Vellach /
Stainfeldt / Groß Kirchain / vnd Käzthal / auch anderer orten
etliche hohe Bergkwerch seyen / da die arbeiter Ihr speiß mit Ihnen
tragen / vnd vierzehnen tag oben beleiben müessen / da sollen nur vier
schicht für ain wochen / vnd zehen stund für ain schicht gearbeit vnd
gerechnet werden / also das sich die huetleüt / arbeiter / auch lehen
vnd geding hewer am Montag frue / vngeserlich vmb die sybendt
stund zu Irer arbeit verfüegen / vnd desselben tags noch ain Pois
oder halbe schicht machen / nach gelegenheit des gebyrge vnd der
grueben höch / vnd dann am Erchttag / Mittich / Pfinstag / Freytag /
Sambstag die rechten schicht / am Sonntag aber ain pois oder halbe
schicht / darnach wider am Montag / Erchttag / Mittich / Pfinstag /
vnd Freytag ganz schicht / Gleichertweis sollen die so nacht schicht
faren / zu gewonlicher zeit vnd stund gegen der nacht allweg an
faren / vnd Ire schicht vnd wochen treulich vnd völliig machen / vnd
so die arbeiter in angezaigter zeit die Poysen vnd schichten wie ob
gemeldet / gemacht / so soll alsdann ainem yeden arbeiter die belo
nung / wie auf demselben vnd dergleichen hohen Bergkwerchen bis
her der brauch gewesen ist / drey wochen / vnd sunst ainem yedñ hew
er vnd knecht / die wochen nach dem Er arbeitsen kan / vnd die geles
genheit des Bergkwerchs ist / gerait werden / vnd wann die arbeits
ter am Freytag nach mitnacht Ihre Pois gemacht haben / soll am
Sambstag frue der huetman / lehen / vñ geding hewer mit ainander
vom berg geen / Welcher arbeiter aber mit dem huetman am Mon
tag darnach nit zu rechter zeit / sonder erst ain halbe stundt nach Im
zu der grueben kumbt / denselben arbeiter soll der huetman dieselb
wochen nit an faren lassen / vnd dem Bergkrichter anzaigen / der In
als dann vmb solche sein versamnuß straffen soll / So aber ainem
echaffte not vnd gnuessam visachen verhindern / der soll die dem
huetman vnd Bergkrichter allweg am Sonntag oder Montag
frue ansagen / welcher dem nit nachkumbt / oder sich der arbeit
in ander weeg nit besleißt / noch derselben gebürlich wart / der soll
von dem huetman weitter nit gefürdert / vnd von stundan vor der
Raitung abgelegt / vnd von vnserm Bergkrichter darzue gestrafft
werden.

Der lxxxvi. articl.

Von vberlegen vnd treyben.

Welcher vberlegen vnd treyben will / der soll vnserm Bergkrichter derselben enden das anzeigen / vnd den Plickh auff vnser Fronwag wegen lassen / dergleichen soll dem Bergkrichter zu dem Silberbrennen auch angesagt werden / der soll selbs dabey sein / oder wo Er das nit bekumen möcht / ain geschwornen oder yemant andern an seiner stat darzue verordnen / den Plickh vnd prandt eins schreibn / vnd nach der waag vnser gewonlich zaichen darauff schlaggen / volgents den weyl dauon einnemen.

Der lxxxvij. articl.

Fron vnd ärtz thailung.

Auff allen vnseren Bergkwerchen / Wo nit sonder freyhaiten verhanden / solle vns / als Landtsfürstn der zehent Centn / oder wo man das ärtz oder khis nach dem küßl abthailt / der Zehent küßl / von ainem yeden ärtz oder khis zu fron geschütt vnd geben werden / Es soll auch khainer ärtz noch khis an dem Berg thailen on vnser Bergkrichters vnd Fröners wissen vnd willen / sonder ain yeder nach gebrauch desselben Bergkwerchs solche thailung vorhin anzusagen schuldig sein / also das dieselb thailung auf ainem benannten tag / vnd nit zu gleich auf ain zeit an vil vnd vngelegnen orten fürgenumen werde / damit fröner vnd Bergkrichter dabey sein mügen / darauf sich dann vnser fröner mit den Gwerckhen huetleiten vnd lehen heweren zuuor zeitlich vntereden vnd endschliessen sollen / damit allendhalb in ordenlich vnd in beywesen vnser Bergkrichter vnd fröner gethailt / vnd niemants hierin geferdet werde.

Der lxxxviij. articl.

Das ärtz in die fron khälsten zu füeren.

Was aber in den dreyen Bergkwerchen Delach / Stainfeld / vnd Kirchaim für ärtz gehaut wierdt / das soll alles von den

IXX
Gwerckhen oder lehen heuereu / in vnser verordnete froñ Khäfften
gefüert/vnd darnach in denselben vmb geschlagen/gethailt/gefrönt/
vnd khainem Gwerckhen nichts gelihen oder fürgeschüt werden.

Der lxxxix. articl.

Khainen handstain von dem berg zutragen.

SJe Gwercken / Ihre Verweser / Huetleüt / oder ander / sollen
kainen handstain von dem berg tragen / oder selbs nemen / auf
genumen wo ain huetmañ bey ainer gruebn etwas news auf ainem
oder mehr ortten erbawt / daruon soll Er den Gwerckhen ain zim
lichs warzaichen in das Gerichthaus bringen / vnd ob ain Gwerck
allain bawt / soll es gleicher massen gehalten / vnd was Im für hand
stain von seinen aigen gebewen zuegebracht werden / oder Er selbs
von den grüeben tregt / soll Er vnserm Bergkrichter fürbringen
vnd anzeigen / Wer aber solches vberfüert / der soll Inhalt der ord
nung durch den Bergkrichter notdurfftiglich darumb gestrafft /
vnd die handstain zu gemainer Thailung tragen werden / allain zu
Weihnechten mögen die huetleüt den Gwerckhen nach gelegenhait
Irer thail zimlich handstain vereeren.

Der xc. articl.

On vorwissen des Bergkrichters kain
Artzt zu verkauffen.

ES soll auch on vorwissen vnserer Bergkrichter kainerlay artzt/
Eis / noch schlich gefrönt vnd vngesfrönt / auch Pley / herdt / glet/
Zech / kupferstain / dergleichen kain lasur vnd handstain gekaufft noch
verkaufft werden / welcher aber das vbertretten / vñ der gleichñ wie
obgemelot / kauffen oder verkauffen wurd / der ist vns das groß
wandl verfallen / desgleichen welcher solches wissenlich gestatt / zue
sühr / oder verhilfft / der soll gleicher massen gestrafft werden.

Der xci. articl.

Kain artztin anderland zu verführen.

Es sol

ES soll auch kainerlay ärzt auß vnseren Uiderösterreichischen Landen in andere land durch yemandes gegeben/verkhaufft / gesfüert/nach getragen werden / on vnser Bergkmaisters erlaubnus/ Bey der straff leibs vnd guets / Welcher aber in berüerten landen von ainem Bergkwerch auf das ander etwo aines ärzts notdurfftig wär/der soll das mit vorwissen vnser Bergkrichters desselben orts thuen / welcher es der notdurfft nach an den Bergkmaister langen lassen/vnd verhüeten soll / das vnserm fron vnd werl damit nichts endzogen werde.

Der xxiij. articl.

So ainer ain Schmelzhütten besteet.

Wann ye zu zeitten die Gwerckhen oder geselschafften nit alle weeg oder wenig zu schmelzñ/auch nicht aigen hütten haben/ vnd derselben ainer ain schmelzhütten vmb zins zu etlichen schichten besteen wolt/so solt Er das dem Bergkrichter ansagn/vnd daneben berichten von welcher grueben das ärzt bracht / kauft/oder gewonnen sey / vnd darnach durch Bergkrichter vnnnd fröner besitzet werden/damit kain gefür darinnen gebraucht/Wir wellen auch das die so aigen Schmelzhütten habñ / kainen andern vmb zins noch sunst darin schmelzen lassen / on vnserer Bergkrichter wissen vnd zuegeben/ welcher das nit haltñ wurde / der soll zu peen vnd straff verfallen sein fünff pfundt pfening.

Der xxiij. articl.

Das die Gwerckhen anainander in Iren Schmidten vnd Saagen arbeiten lassen sollen.

Und nachdem mermals die gemainen Schmidten vñ Saagen ferz von den bergen endlegen/derhalbñ die Gwerckhen/ so auff wagnus vnd hoffnung Bergkwerch bawen/ vñ mit solchen werckgäden nit versehen seyen/auf mangl derselben in Iren gebewen verhindert werden /vnd doch ander Gwercken derselben ort dergleichen aigen werckstet haben/So wellen wir das Sy hinsüeran vorberüerten Gwercken Ir notdurfft / so ferz es on nachthail beschehen

LIXX
han / vns gebürlichn lon zuarbeitn stat thuen / dagegen soll der verdient schmidt vnd saag costen zu yeder Kaittung / wann die füerung beschihet / on aufzug par bezalt werden / Im fall aber / das sich die Gwercken / den solch Schmidten vnd saagen zuegehören / mit dem endschuldigen vnd verwideren wurden / das Sy derselben zu Irer selbsts arbeit notdurfftig wären / So soll durch Richter vnd Geschworen darüber erkundigung gehalten / vnd nach gelegenhait / wie die fürgewendt waigerung gestallt befunden wierdet / endschaiden / volgendts zu würcklichem volzug gehandhabt werden / damit souil mer die Bergtwerch zu fürderung vnsers Camer gefells erhebt vnd gebawt werden.

Der xciiij. articl.

Von haimlichen Probierern / vnd Schmelzern.

SEr gemainen vnd haimlichen Probierer vnd Schmelzer halbn / dieweil ain zeit her auf bösem mißbrauch etwo vil personen / so nit ambleit / Gwerckhen / oder verweser seien / haimlich in den hewseren vnd anderen ortten ärgt proben / eintrenckhen / oder abtreibn / dabey zu besorgen / das die besten stuefärgt / vns vnd gemainen Gwerckhen endwendt werden / Wo nun hinsüran derselben winckel probierer vnd standen schmelzer ainer oder mer in vnsere[n] Widerösterreichischen Landen erfraget / vnd betreten / den soll ain yedliche obrigkeit anemen vnd dem Bergkrichter derselben ende anzeigen vnd vberantwortten / auch hilfflich seyn / damit gegen demselben mit straff gehandelt werde / fund aber ainer Bergtwerch / der soll es vnserem öbristn Bergkmaister oder Bergkrichter anzeigen / der soll Ime vergünnen / was sich zu solchem gebürt vnd recht ist / gleichermassen sollen auch ander Bergtwerchs verwonten (auffer der Gwerckhen vnd Irer verweser) on wissen vnd zuegeben vnserer Bergkrichter nit probiern / bey der straff wie vorgemeldet.

Der xcvi. articl.

Von Gemainen Bergkraitungen.

In allen

In allen vnseren Niderösterreichischen Landen / herzschaften / vnd gebieten / da Bergtwerch seyen / oder noch künsttlich auß-
 ersteen werden / soll im Jar sybenmal vngeserlich / nemlich zu Vaf-
 nacht / Ostern / Pfingstn / Jacobi / Michaelis / Martini / vnd Weib-
 nechten / vor den Bergkrichtern von allen grüeben durch derselben
 huetleüt in beywesen der Gwerckhen oder Irer verweser ordenlich
 gerait / vnd ainem yedn arbeiter sein lon den Er verdient hat / einge-
 legt / vnd der arbeiter darnach Innerhalb vierzechen tagen vmb sol-
 chen seinen lon außgefüert / auch in monats frist mit parem gelt bes-
 zalt / vnd vber seinen willen nit mit pfentwertn oder waar angemuet
 noch gedungen werden / wäre dan auß Lebenschaftn vnd geding
 etwas gerait / vnd die geding verfertigt / vnd abgezogen / oder sunst
 deshalben was einzulegen / das soll auch daselbst / vnd nindert an-
 derswo beschehen / gerait / vnd in ain gruebn oder raitbuech / wienil
 dieselb raittung bey ainer gruebn gethailt / sambt der füerung einge-
 schriben werden / vnd das raitbuech durch den Bergkrichter zu für-
 khumung khünsttlicher Irfall trewlich bewart / auch darinnen on
 der Gwerckhen willen vnd wissen bey vnser schwären straff nichts
 abgethan / noch verthert werden / es wer dan / das ain Gwerckh ain
 gruebn allain bawet / der mag das Rait vnd füerbuech selbs bewar-
 ren / doch soll es von dem Bergkrichter oder gerichtschreiber ordens-
 lich vnterschriben werden / welcher das vberfüer / soll von dem
 Bergkrichter vmb zwen gulden gestrafft werden.

Der xvi. articl.

**Das die Gwerckhen oder Ire verweser
 zu den gemainen Raittungen.
 kumen sollen.**

Es soll auch ain yeder Gwerckh bey solcher gemainer Raittung
 selbs sein / oder seinen Verweser oder versprecher dabey haben /
 bey der peen aines pfunt pfening / das Ir yeder verfallen / vnd vnab-
 lässig zu geben schuldig ist / als oft Er der Raittungen aine vers-
 saumbt / vnd nit darzue khumbt oder schiekht / damit nit allain die
 Thail ordenlich verlegt vnd versprochen / sonder auch den menglen
 allendhalb n fürgesehen / auch gemaines Bergtwerchs nutz vnd
 notdurfft durch die Gwerckhen vnd huetleüt samentlich (nachdem
 Sy sunst nindert so süeglich zu samen kumen) dest statlicher vnd
 fruchtperlicher betracht vnd gehandelt werde.

Der xxvij. articl.

Welche grüeben nit gerait werden.

Und welche grüeben oder gebew zu ob angezaigter gemainer Kayttung nit gerait werden / die mügen vnser Bergtrichter / wo Sy nit gefreyt seyen / als verlegne Gebew anderen verleihen / wie Bergwerchs recht ist.

Der xxviii. articl.

Aufzführung der lidloner.

Wann ain huettman ainen arbeiter vmb seinen lon auf ainem oder mehr Gwerckhen auffüert / vnd der Gwerckh des anhellig ist / So soll der arbeiter von dem huettmann daran ain benuegen haben / wär aber der Gwerckh nit anhellig / so soll es der huettmann richtig machen.

Der xxix. articl.

Von der Gwerckhen aufheben.

Es aufhebens halbn soll es also gehalten werden / was der Gwerckh dem arbeiter auf seine thail für gibt / Es sey kostgelt / speis / oder ander waar / das mag er Ihm an seinem lon für ander die Ime auch dergleichen notdurfft geben / aufheben / Wo aber bey ainer gruebñ mehr Gwerckhen ainem arbeiter souil fürgeben / das er mit seinem lon nit geraichen / vnd sich dann die Gwerckhen des aufhebens nit vergleichen möchten / so solle desselben arbeiters lon auf der Gwercken thail / denen er schuldig ist / den neünthailen nach auß gethailt / vnd auß yedñ derselben Gwerckhen nach gelegenheit seiner thail geführt werden / doch in allweg vnd sunderlich außgenumen / Anflit / Eysen / vnd allen andern zeig / so man zu der Bergwerck arbeit bedarff vnd nit gerait mag / des gleichen die schmidt cost / darnach das costgelt / die sollen vor allen schuldner vor geen / doch das das costgelt zimlich vnd vber ain Kayttung nit sey.

Der

Der c. articl.

Wie ainer thail auffagen soll.

Wann ainer ainen Thail auß lassen will / So soll er den zu der Raittung auffagñ / bawt er den aber ferzer nach der Raittung/wievil tag das sey/ so ist er dem arbeiter sein lon schuldig/vnd soll zwischen der raittung die aufthündung nit stat haben.

Der xi. articl.

Hoch vnd schwartz wäld dem Lands fürsten vorbehalten.

GS sollen/wie im anfang diser ordnung gemeldt ist/on mittl alle hoch vnd schwartz wäld vns als herrñ vnd Landssürsten wo Bergkwerch seyen / oder noch anfersteen zu vnseren Bergkwerchen ernoegen / Es wår dann/das ain Closter oder Schloß ainen aigen wald het/des daffelß Closter oder Schloß notdurfftig wår/der soll Inen ungeirrt vom Bergkgericht beleiben / doch vor behaltñ / wo man der zu vnseren Bergkwerchen ye notdurfftig sein wurde / also dann soll man sich mit demselben Closter oder Schloß darumb zimlichen vertragen.

Der xij. articl.

Von eingezeündten wälden.

Sergleichen wo Bergkwerch gearbeit werden an den orten da Burger/Bawren/vnd ander eingezeünt Wäld haben /die sollen Inen auch on Irrung bleyben/mit dem vorbehalt vns als herrñ vnd Landssürsten wie obsteet/das mit Inen nach erkantnuß Bergkrichter vnd Geschwornen darumb zimlichen abgebrochen werde.

Der xij. articl.

Von behültzung der Underthanen die mit aigen holtz haben.

G

Wo aber

Wo aber die Untertanen oder ander nicht eingezeint Holz
betten / damit Sy versehen wären / denselben soll der Bergk-
richter mit sambt den Geschworen zu Ihren güetteren vnd hawß
notdurfften ain aufzaigen thuen.

Der ciiij. articl.

Die Bergkrichter sollen in den
Wälden ordnung geben.

Aber die anderen all / aufferhalb der vor angezaigten wäld / sollen
wo Bergkwerch seyen / zu vnserer / als herzn vnd Landßfürsten
Bergkwerch fürderung beuor steen / darin vnser Bergkrichter an
denselben enden mit sambt den geschworen ordnung machen / vnd
verhüettn soll / damit die / nach gewonhait vnd notdurfft der Bergk-
werch / ordenlich gehackt vnd gebraucht werden / Es soll auch bey
straff on des bemeldtn Bergkrichters wissen vnd willen niemandt
darin hackhen / Wo das aber bescheh / vnd darin verhandelt wurde /
Soll ain yedlicher Bergkrichter an denselben enden die verbrecher
zu straffen haben.

Der cv. articl.

Von den wälden so bey den Bergk-
werchen gelegen.

SJe wäld an den Bergen / da die Bergkwerch ligen / sollen on
mittel verbotten sein / damit nit ain yedlicher nach seinem willen
darin schlach / wie es die notdurfft der Bergkwerch mercklich er-
fordert / Es sollen auch an denselben ortten vnser obrißter Bergkmai-
ster vn Bergkrichter sambt denen / so die wäld zuegehören / ordnung
geben / damit das Holz in ainem zimbllichen weert geschlagen / ge-
macht / vnd geben werde / Die wäld sollen auch rings vmb in ainer
halbñ meil weeg oder mer / den Bergkwerchen gelegē / on des Bergk-
richters derselben ende willen vnd wissen darin zu schlachen / in ver-
bott gelegt werden / ob aber die nachpauren derselben ort zu Ihrer
hawß notdurfft etwas bedürfftig wären / das soll Ihnen der Bergk-
richter vergünnen / vnd zimlicher maß aufzaigen.

Der xvi. articl.

Von hinlassung der wald vnd schleg.

SJe wald vnd Schleg soll man hinsüran also hinlassen / das ainer gesellschaft auf ain mal nit mer dan ain schlag verlihen werde / den soll sy vom öbristen bis zum vnteristen groß vnd klein schlagen / vnd verarbeitten / wie es auf ain Rißwerch vngeserlich kumen mag / so dann derselb schlag auf gearbeit ist / mag dieselb gesellschaft ainen andern empfaben / darin aber der Bergkrichter / ob es derselben arbeit vnd nordurfft erfordert / wol bedacht sein soll.

Der xvij. articl.

Die Bergkrichter sollen die wald verleihen.

Unsere Bergkrichter sollen auch hinsüran alle wald laut vnser vor aufgangen beuelh verleihen / Der aber / dem die also gelihen werden / soll sy nit verkauffen / vnd wo er aber der selbs zu gebrauchen nit nordurfftig wär / So sollen alsdann dieselbn wald widerumb frey / vnd die verleihung ab seyen.

Der xviii. articl.

Das niemandt dem Bergkrichter in den walden Irung thue.

ES soll auch ain yeder vnser Bergkrichter die wald / so zu dem Bergkwerchen dienstlich vnd gelegen seyen / verleihen / wie von alter herthumen ist / darin sollen Ihm vnser Hauptleüt / Pfleger / Pfandschaffter / Vorstmaister / Ambleüt oder Richter kein Irung thuen / dardurch vnseren Bergkwerchen verhindecnis endsteen möcht / Wo aber ain Schloß ainen aufgezaigten wald / oder ain gemeinen panwald hette / darinn soll Er nicht verleihen.

Der xix. articl.

Wie man die wald arbaitten soll.

In yeder arbaitter soll ain verlihen schlag alle Jar nutzlich arbaitten / vnd so er holz vber einander bringt / vnd das nit verarbaitten mag / so hat Er Jar vnd tag freyung.

Der x. articl.

Wie man den hütthern verleihen soll.

Inem hütwerch mag man mer dann ainen schlag verleihen / vnd soll die auch arbaitten / als hievor geschriben steet / wer es aber nit nutzlich arbaitt / das sich erfunde / den soll man seiner verbrechung nach darumben straffen / es sey Holzmaister / Holz knecht / oder die Gwerckhen vnd für gedinger selbs.

Der xi. articl.

Wer ainen wald empfieht vnd kain hütwerch hat.

Wainer ainen wald empfieng / der kain Schmelzherz wär / vnd das tholl verkhauffen wolt / dem ist der Richter nit mer auf ain mal zu verleihen schuldig / dann drey schnüer / die soll Er arbaitten vom vnteristen bis zum obristn / wie vor angezaigt ist / Wo aber ainer oder mer solches vberfaren / die sollen vom Bergkrichter darumb gestrafft werden / vnd so Er dann solches verhacht hat / vnd weiter zu tholl etwas notdurfftig ist / soll Im auch verlihen vnd auß gezaigt werden.

Der xij. articl.

Wie sich die gemainen Bergkleüt behültzen sollen.

Es sollen vnd mügen auch die Bergkleüt in den gemainen walden holz zu Irer notdurfft nemen vnd gebrauchen / dergleichen in freyen Bächen schmelzhütten schlagen / tholl stet aufrichten / auch
weeg

weeg vnd steeg darzue machen/doch das Sy solches anderen leiten on mercklichen schaden / vnd nach erkantnus der Richter vnd geschworen thuen.

Der cxiiij. articl.

Die verbrechung in den wälden durch die Bergkrichter zu straffen.

Nach dem die wäld bey den Bergkwerchen gelegen / vnsern Bergkrichtern derselben ende zu verleihen / zu hayen / bot vnd verbot darauf zuthuen / beuolhen sein / demnach ist vnser mainung vnd beuelch / wann darin verbrochen / auch mit geschwenden / Gerreiten/Brennen/Kanten zeünen vnd lorget poren vber die verbot gehandelt wierdt/das solches vnser Bergkrichter/vnd mit die gerichts oder pfandschafft herren zu straffen haben / die sollen vns dieselben wandl Järlich mit anderen penen verraitten.

Der cxliij. articl.

So ainer vermaint der wäld halben befreyet zu sein.

Vermaint aber yemants der wäld halben ainicherlay freyhaiten zu haben / der soll die/wie im eingang diser ordnung angezaigt ist / vnserm obrißten Bergkmaister fürtragen / der wierdt alsdann nach gestalt der sachen darin handelen / oder vnseren Uiderösterreichischen Camer Rätthen anbringen / damit ferzer die notdurfft darauf fürgenumen werde / Ob aber vnser Bergkmaister selbst derhalbñ mit handlung fürgeen wurden/das sollen sy gleichsals angeregten vnseren Camer Rätthen anzaigen / damit vns an vnseren hochhaiten / herlichkaiten / vnd wälden nichts endzogen / noch vnser Camer guet vnd Mannschafften gemindert / vnd die Bergkwerch wäld halben erligen.

Der cxv. articl.

Auszaigung der Stet / Märckht / vnd Gericht behültzung.

Soch soll den Stetten / Märckhten / Dörffern / vnd nachpar-
schafften zu Iren nordurfften ain aufzaigen der wald gethan
werden / die Sy nach ordnung in massen vnseren Bergtleuten auf-
geladen ist / gebrauchen sollen.

Der cxvi. articl.

Welcher massen das holtz geschlagen
soll werden.

Ssollen auch von meniglich in den empfangnen Wälden die
stam aufs maist vber ain daumelen von der erd nit abgestöck
vnd dieselben sambt den wipfflen fleissig aufgearbeit werden.

Der cxvii. articl.

Von der Geschornen lon / Wan Sy
in die Wäld gebraucht werden.

So die Geschwornen in die Wäld von yemant gebraucht wer-
den / so soll Inen in den nahenden Wälden von ainem halben
tag zwelff kreüzer / vnd von ainem ganzen tag / achzehen kreüzer /
vnd vber nacht vier schilling vier vnd zwainzig pfening für lüfer-
ung vnd lon gegeben werden / aber auf den nidern wälden / mag es
weniger erleiden / doch alles nach gestalt der sachen.

Der cxviii. articl.

Ordnung für zunemen wie man die
wäld arbeiten / vnd das
holtz geben soll.

Auch

Auch so man die Wäld angreiffen / vnd zu den Bergkwercken
 hackhen wurde / es sey zu thol / Kössen / oder notdurfft der grües
 Ben / so soll der Bergkrichter mit sambt den Geschwornen vnd
 Gwerckhen / einschung thuen / das man solches auf das nechst / vnd
 yedes in seinem weert an dieselben ende hincbringen müge da es ver-
 braucht soll werden / vnd wie der weert vnd lon gesetzt darumben es
 frömbd holzknecht oder ander arbeiten / oder bringen wolten / soll
 es allweg den nachpaweren vmb denselben anschlag souerz es
 Inen gemaint ist / zu füern gelassen werden / Ob aber die nachpaurñ
 solch arbeit nit annemen wolten / noch thündten arbeitñ / alsdann
 mag es ain yeder Gwerckh oder verweser sunst ainem verlassen
 wem er will.

Der cxi. articl.

So sich ainer arbeit vntersteet vnd
 dienit verfertigt.

Wann sich ainer / Wer der wär / ainer holz arbeit vnderstuende /
 vnd nicht verfertigen wollt / wie Ihm die verdingt vnd an-
 zaigt wierdt / deshalben Er vor dem Bergkrichter verklagt wurd /
 so mag Ihn derselb Bergkrichter seiner verbrechung nach straffen /
 vnd zu abtrag halten.

Der cxii. articl.

Wie sich ain schlag verligt.

War aber das ainer ain schlag empfieng / vnd het holz darin
 geschlagen / das er ligen ließ / vnd wolt es nit fürderlich arbeiten
 / der soll kain freyung haben / vnd mag der Richter den sambt
 dem geschlagen holz vnd Kispwerch ainem anderñ verleihen.

Der cxiii. articl.

Von den bawern vnd frömbden
 holtzknechten.

Vnd nach

Vnd nach dem die Baweren die frömbden holzthnecht nit zu gedulden / sonder die holz arbeit Inen allain zu verlassen vermainen / dardurch die Gwerckhen zu nachtail der Bergkwerch in den lönen geengt werden / So ist vnser mainung / wann also die Baweren vber die gegeben ordnung / wie obbegriffen / die lön vnser füeglicher weise erhöhen wellen / das den Gwerckhen alsdann zugelassen sey / frömbde holzthnecht zu gebrauchen / Doch sollen die Bergkrichter solches on gnuegsame vsachen nit gestatten / sonder die Vnterthanen sollen / wie ob vermeldt / für ander mit der arbeit besdacht vnd gefürdert werden.

Der cxxij. articl.

Von holtz/kholl/vud ärtzt fuer.

Vergleichn wellen wir auch das die holz / ärzt / vnd kholl fuer / oder was man sunst zu notdurfft des Bergkwerchs bedarff / gleichs fals den nachbawen vmb zimlichen lön für ander vergunt vnd gelassen werde.

Der cxxiij. articl.

Von der khol maß.

Wir wollen auch das in vnsern Niderösterreichischen Landen auf allen vnsern Bergkwerchen / so yezo seyen / oder khunfftig / klich außfersteen / ain gerechter gleichmässiger khol sackh / nemlich die maß / so man Schwager sack neint / welcher syben schuech lang / vnd vier schuech breit ist / gebraucht werde / derhalben vnser obrister Bergkmaister auf yedes Bergkwerch dieselb maß gerecht verordnen soll / welcher sich dann hinfüran ainer andern maß gebrauchen / oder darnach kauffen vñ verkauffen wurd / es sey in pläheüsern / hämern / oder Schmidten / dieselben sollen vnser Bergkrichter / so oft Sy betretten werden / vmb sechs gulden straffen / Es soll auch vnser fröner / Geschwornen / oder Bergkboten alle koll krippen an den ortten zuuo: vnd ehe dieselben gebraucht werden / bezaichnen / vnd ain schiñ oder zwo darüber schlagen / das Sy nit eingezogen / oder enger gemacht werden / Welcher aber ain solche vnbezaichnete / oder gefelschte krippen führen / vnd von den Gwerckhen Schmelzern / oder
anderen

anderen angenommen wurden/die sollen bald /thauffer vnd verkauf
fer/obgeschribner massen gestrafft werden / vnd dem/der die krippn
abpfächt/soll man von ainem yedem sackh für seinen lon vier kreuz
er geben.

Der cxxiij. articl.

Von der Bergkfuereleüt waid.

¶ Almit vnser Bergkwerch bestmer befördert vnd erhalten wer
den/So wellen wir/wo Bergkwerch seyen/oder noch endsteen/
es sey auf hohen oder nidern alben/da die Bergksämer vnd fuerleüt
wayd nordurfftig wären/das dieselben Inen vmb ainem zimlichn
zins nach erkantnus vnser Bergkrichters vnd zwayer geschwor
nen / auch zwayer vnpartheyscher Nachbaweren vngewägert ge
lassen / vnd darüber nit zuuil ander Viech / dardurch die fuer vnd
Sämeros an jrer wayd abgang hetten/auf dieselben alben genommen
werden/Doch soll dem/des solche Erz oder alben ist/sein gemachter
zins bey peen fünf pfunt pfening zu rechter zeit bezalt werden/Wolt
aber derselbig selbs führen / vnd das Bergkthwerch befördern / das
soll Im vmb den gewonlichn lon für ander vergunt werden.

Der cxxv. articl.

Von bezallung der fuerleüt/ vnd das die Nachbaweren für ander zu der fuer gefördert werden.

¶ Bergksämeren / wagneren / vnd andern fuerleüten / So zu für
derung gemainer Bergkwerchartz/tholl Thufft/Laymb/holz/
vnd andere nordurfft führen/denen soll Ihr gedingter vnd geredter
lon mit parem gelt/vnd zu gewonlicher zeit / wie andern Bergkleü
ten bezallt/vnd die Nachbawren / welchen von den Bergkwerchen
am maisten schad geschicht/ sollen vor andern vmb den gewonlichn
lon bey denselben Bergkwerchen mit arbeit/besonder mit fuer/dar
zue Sy am maisten zu gebrauchen seyen/gefördert werden/doch das
dieselben Sämer vnd fuerleüt den Gwerckhen hinwiderumb Ire
pact vnd geding / so Sy solcher fuer halbn mit Inen machen / auch
erbarlich/vnd wie sich gebürt/on auß zug halten.

Der cxxvi. articl.

Das holtz fleissig vnd in rechter leng vnd
grösz zu den grüeben zu bringen.

ES sollen auch vnser Bergkrichter / Gwercken / Fröner / Derwes
ser / vnd Huetleüt / Ir getrew vnd fleissig auffsehen haben / das
die scheitter / psäl / Stempl / vnd gfteng / in rechter grösz vnd leng zu
den grüeben gemacht / das auch die Sämmer vnd fuerleüt / wann Sy
ainen thaffen mit scheittern angreifen / kain scheid noch Stempl
aufwerffen / sonder alles versüeren / welche aber solches vbertretten /
das die recht maß nit gemacht / auch durch die Sämmer nit alles vers
füert vnd zu den grüeben geantwort wurd / dieselben sollen durch
vnsern Bergkrichter vñ zway pfund pfening gestrafft werden.

Der cxxvii. articl.

So ainer dem andern vmb lidlon
auff thail clagt.

Wann der arbeiter vmb seinen lidlon auf ainen Gwerckhñ ges
füert / des Ihm derselb Gwerckh bekentlich ist / vñnd der
arbeiter solchen seinen lon von dem Gwerckhen nit bekumen kan /
So mag Er dem Bergkrichter derselben ende auf des Gwerckhen
tail clagen / alsdann soll der Bergkrichter mit Ihm verschaffen /
den arbeiter in vierzehentagen / oder ist der Clager wanderferttig /
in dreyen tagen den nächstn nach solcher seiner clag benüegig zu
machen / wie Bergkwerchs recht ist / wurden dann in derselben zeit
dem arbeiter von dem Gwerckhen pfand gelegt / die sollen demselben
arbeiter dermassen geschätzt werden / das die pfand des beraitn
gelts wol weert seyen / alsdann soll an der schätzung der drit pfening
abgeen / vñnd verlorn sein / aber vmb ander sachen nit / darnach sollen
die pfand drey tag auf losung stilligen / löst man Sy nicht / so soll sich
der dem man schuldig ist der pfand halten / vñnd damit thuen / wie
Er der wais zu genießen / doch soll der Bergkrichter an Suntägen
vñnd gebotnen paan feyrtägen kainem / zu clagen gestatten / noch dies
selben tag yemandt etwas einantworten / oder es hat nit thrafft.

Der cxxviii. articl.

Wann ainer thail legen will.

SSollen auch die Gwerckhen Iren arbeitern/wann Sy vmb
Lidlon clagen/an kainen andern ort thail noch arzt legen/dan
da Sy solchñ Iren lidlon verdient/vnd Sy darauf clagt haben.

Der cxxix. articl

Von clagens weegen soll niemandt
abgelegt werden.

Noch soll man kainen arbeitler/der seiner arbeit sunst treulich
wart/von clagens/oder fürforderns weegen ablegen/Wölcher
Gwerckh verweser oder huetman das aber thät/der soll darumb
gestrafft werden.

Der cxxx. articl.

Von clagen auffer lidlon.

Clagt aber ainer gegen dem andern vmb schulden/die nit lidlon
seyen/auf thail/so soll der Richter dieselben thail durch die ge-
schwornen schätzen/aber auffer ordenlicher erkantnuß mit einant-
wortten lassen/als vmb verdientñ lidlon.

Der cxxxi. articl.

Die verleg in viertzehen tagen zu
rechtfertigen.

Wenn ainer dem andern etwas verlegen vnd verbieten lasse/
der soll solcher seiner verleg oder verbot nachkumen/vnd das
Recht zu dem verlegtñ guet suechñ in vierzechen tagen/ Ist es aber
vmb Viech/ als Kof/ Oxen/ vnd dergleichen/darauf costen vnd
schaden lauffen/in dreyen tagen den nechstñ/vnd soll zwischen dem
H ij verleger

verleger / vnd verlegten / vnd wer sunst darzue zu sprechen hette /
solcher verleg halbñ beschehē / was Bergtwerchs recht ist / Wo aber
der verleger seiner verleg nit nach khumbt / so soll dem Gegenthail
die verleg oder verboten haab mit abtrag seiner erlitten schäden
wider ledig gelassen / vnd der verleger nach gebür gestrafft werden.

Der cxxxij. articl.

Von der armen abgestorbenen Bergklein Güeter.

Als sich auch zu mermallen begeben wann arm Gwerckhen
oder Bergtwerchs verwont / die mit schulden beladen gewese
sen / abgestorben / von land gewichñ / oder sunst nit zu bezallñ gehabt /
das dann etwo gnaw personen andern glaubigern fürgeeylt / vnd
zum erstn verbott vnd verleg auf derselbñ güeter gethan habñ /
dardurch Sy also den fürgang erlangt / vnd am ersten bezalt wor
den / dagegen aber die / so solch armischuldner auß mitleidn vnd ver
schonung anzutastñ / vnd zu beclagn verzogen / von weegen des
vorgangs der ersuechung bey Gericht / Irer schuld nicht haben bez
zalt mögen werden / So wollen wir das solches hinsüran abgestellt /
vnd nachuolgende beschaidenheit darinnen gehalten werden soll /
Nemblich wann auß des schuldners guet nit völlige bezallung be
schehen mag / das erstlich auß denselben seinen güetern vnser fron
vnd werl / als Camerguet endricht / darnach der lidlon / vnd so ainer
Im auß vnderhaltung der Bergtwerch auß Silber oder ärgt mit
barem gelt auß fürstreckung gethan / dergleichen Anslit / Eysen /
Schmidtcofft / vnd cofftgelt / bezalt werden / Aber zwischen andern
glaubwigern / Sy haben vmb Ihre schulden eingesetzte vnd ver
schribne pfand / Bekhantnus / verschreibung / handgeschrifften / oder
nit / dergleichen vmb heyrat guet / Morgengab / vermächt / vnd ge
mainklich mit allen andern güetern / die den Bergtwerch nit vnter
worffen / noch anhengig seyen / soll es gehalten werden / wie sunst in
vnseren fürstenthumben vnd landen recht vnd gebreüchig ist.

Der cxxxiii. articl.

Der fronbott soll die verleg außsrichten.

So dem

So dem fron boten etwo ain verleg oder verbott zu thuen / oder sunst was es sey / clag oder anders zuuerthünden beuolhen / vñ sein lon darumb gegeben wierdt / So soll Er aufrichtñ / vnd den verleger oder clager damit nit versäumen / noch in nachthail füeren / oder Er ist Ihm schuldig seinen schaden ab zutragen / man hette dan dem bottñ sein gerechtighait nit gebñ / so mag Er damit ledig seyn.

Der cxxxiij. articl.

Wie gegen den beclagten Schuldneren gehandelt sol werden.

Lasst aber ainer den andern es sey Gwerck oder gesell vmb schulden für gericht fordern / vñ dan der beclagter schulden gestendig ist / So soll der Richter mit dem Schuldner verschaffen / das Er den glaubiger bezall in vierzehen tagen / wie Bergtwerchs recht ist / Wurde aber der schuldner das nit thuen / vnd der glaubwiger den Richter deshalb weiter anhalten / So soll der Richter dem schuldner ferzer gebietten in dreyen tagen zu bezallen / wo Er dann in denselben tagen die bezallung auch nit thät / noch pfand zu gericht leget / So hat der Bergkrichter denselben Schuldner vmb solch sein vngheorsam zu straffen / vnd soll auff anzaigen des glaubwigers dem Schuldner in seine güeter greiffen / vnd dauon zalhafte machen / Wo aber der Schuldner nit güeter / noch sunst zu bezallen het / vnd Ihne der Richter auf des glaubwigers kossen fenglich haltñ / vnd auff sein ferzer anlangen darin handeln / Er soll Ihne auch yedñ tag vmb zwen kreüzer speis geben / vnd der gefangen bezalt durch solche sein fengtnus alle wochen an der schuld ain gulden ab.

Der cxxxy. articl.

Wann der Clager wanderfertig ist.

War aber ainer weegfertig / der vnserñ Bergkrichter vmb bezallung gegen seinen Schuldner anrueffet / so soll der Richter verschaffen / denselben in dreyen tagen zu bezallen / beschäh das nit / So soll Er denselben gelter auff pfand greiffen / vnd fürderlich schätzen / het aber der gelter in demselben gericht nichts anders dan

Bergtwerchs thail/darvon soll Er Ihn in vierzehentagen zalhaft machen / vnd was also dem Clager mit versamnnus cost vnd zernug darauf geet / das soll der Schuldner auch zu endrichtn schuldig sein.

Der cxxxvi. articl.

So ainer pfandt legt.

Worden dann dem glaubwiger von dem schuldnere in der zeit pfandt gelegt / die sollen nach gelegenhait der schuld treulich vnd vngesährlich geschätzt / vnd dem Schuldner die nechstn drey tag oder wo der glaubwiger wanderferttig ist / ain halber tag nach der schazung losung darauf vergunt werden.

Der cxxxvii. articl.

So ainer ligende güeter anbeüt.

Usere Bergkrichter sollen auch nicht gestatten / das den arbeitsteren an Jrem Lidlon oder schulden heüser vnd ligende güeter / oder alter plünder vnnnd vergebner haußrat darumb das bargele schwärlich zu bekumen ist / gelegt werde / hette aber ainer nichts anders / vnd also auß not heüser oder gründt legen müesst / vnd der Clager die vbermaß auch nit hinaus zugeben oder zu bezallen hette / So soll Er auß solch hauß oder grundt angesetzt werden / dasselb nützen vnd brauchen / so lang bis Er seiner schuld sambt allen erlittenen cost vnd schäden gebürlich bezallt wierdt.

Der cxxxviii. articl.

So ainer Thail legt

Es soll auch kainem von seinem Schuldner thail gelegt werden / noch der glaubwiger solche anzunemen schuldig sein / Es hette dann der Schuldner / wie ob vermeldt / nichts anders.

Der cxxxix. articl.

So ainer

So ainer auf drey tag clagt.

So aber ain Knapp oder ain ander Bergkwerchs verwonter seine gelter vmb schulden beclagt / vnd verschaffen laßt / sich in dreyen tagen als ainen wandersfertign zu bezallen / vnd sich darüber aufhielt / vnd nicht von dannen hin weeg in ander herzschaft oder Bergkwerch zug / oder in kurzer argweniger zeit wider käme / der soll zu peen zway pfunt pfening verfallen sein / auch kain Gewerckh denselbñ in ainem halben Jar darnach fürdern bey straff / wie obsteet.

Der cxi. articl.

Wiedie Gwerckhen die arbeiter mit pfenwerten vergnüegen sollen.

Wo die Gwerckhn oder Ire verweser den arbeiteren an Iren Lidlon pfenweert geben / vnd die arbeiter solche pfenwert gern vnd mit guetem willen annemen / So sollen Sy Iren anges schlagen werden in gleichem zimlichñ weert / vngeserlich wie Sy derselben ort vnd zeit Iren gang haben / vnd soll kain vber seinen willen mit den pfenwerten genöt / noch gedungen werden / wie oben auch begriffen ist.

Der cxli. articl.

Die Bergkrichter sollen die pfenwert mässign.

Ssollen auch vnser Bergkrichter vnd Geschwornen gwalt habñ / bey Ihren pflichten vnd trewen in solchen pfenwertten maß vn ordnung fürzunemen / auch das Traid / Brot / Fleisch / Wein / Sämas vnd andere niessende pfenwert zu mässign vnd zu schätzen / wie es Synach gelegenheit der zeit vnd gemainen keuff billich vnd guet gedunckt / Es sollen auch fürkeuffer vnd Lädler / die dem Bergkwerch nit verwont seyen / bey den Bergkwerchen vor mittag nit ein Tauffen / wo das beschach / haben bald vnser pfleger vnd Bergkrichter dieselben zu straffen.

Der cxliij. articl.

Die Gwerckhen sollen sonderlich Ynslit
Eysen/ vnd dergleichen not-
durfft geben.

Welche Gwerckhen mit Ynslit / Eysen / vnd ander dergleichen
vnuermeidlich notdurfften zu den gebewen den arbeiteren ge-
ben/die sollen auch Wein/ Thuech / vnd ander khauffmans waaren
mit aufgeben/welche das vbertretten/die sollen durch vnser Bergk-
richter darumb gestrafft werden.

Der cxliij. articl.

Maat vnd Zoll freyung.

Somit auch vnser Bergkwerch bestmer gefürdert/vnd in auff-
nemen gebracht/auch yederman des genaigter vnd williger zu
Gawen bewegt vnd erhalten werde / So soll hinfüran alle Bergk-
werchs notdurfft allendhalben in vnseren Niderösterreichischen
Landen vnd gebieten / Es sey frisch Pley / ärzt / herdtpley / Glet/
Kupferstein/Lech/Eysen/Eysenzug/Ynslit/Diech/Fleisch/Traid/
Brot / Käß vnd Schmalz/ (aufgenommen den wein / Thuech / vnd
andere gemaine khauffmans waaren) sunst alles/was die Gwerckhen
zu vnsern Bergkwerchen bringen/kauffen/vnd fürer / Maat vnd
aufschlag frey sein.

Der cxliij. articl.

Wie die gefär in der Maat freyung
verhüet soll werden.

Nad damit in obangezaigter vnser genedigister Befreyung aller
lay betrug vnd Contrabanda / der man sich zu nachtail vnser
Camer guets darin gebrauchen möcht / verhüet werde / so ist vnser
mainung/das sich vnser öbrister Bergkmaister aller Gwerckhen ge-
legenhait / die vnser Bergkwerch mit berüerten pfenwerten versee-
hen/

hen/ fleißig erkundig / vnd denselben auß jr anlangen glaubwieri-
 dig verfertigt vrkund geb/ was Sy yeder zeit zu vnterhaltung
 vnd notdurfft der Bergkwerch wie obgemeldt / kauffen vnd füeren
 wöllen / damit dasselbig darauff an den Mautstetten frey passiert
 werde / vnd was also die Gwerckhen kauffen / vnd in die Bergkge-
 richt/darin ain yeder bawt/bringen / das sollen Sy den Bergkrich-
 teren derselben ende anzaigen / dieselben sollen gleichffals Ihr fleiß-
 sig aufmercken/vnd nachfrag habñ / das solches in ander weeg nit
 verfühert/oder verkaufft wierdt / welcher Gwerckh aber mit ainem
 betrug oder Contrabanda betretten / der soll durch vnserñ obrusten
 Bergkmaister ernstlich gestrafft werden / Es soll auch vnser obru-
 ster Bergkmaister kainem Gwerckhñ noch andern / dergleichen Vrk-
 und nit gebñ / Er wisse dann wol / das derselb Gwerckh kain an-
 dere handrierung hab/darin Er die anzaigten waar Contraband
 weise verwenden möcht.

Der cxlv. articl.

Vonder Fürstlichen Bergkwerchs freyung.

Es soll menigklich bey vnseren Bergkwerchen / Schmelzhüt-
 ten/Kollgrübn / Bergen vnd holzwerch / zu den Bergkwerchen
 gehörig / vmb sachen die nit malefisch seyen / Fürstliche freyung
 vnd sicherhait haben/Als nemlich am berg in den grüeben vnd auff
 den halden in den pucherer vnd waschhütten/wie die in der arbeit
 seyen/Bey den Schmelzhütten vnd Kollgrüebñ / als weit die mit
 Köst stetten/Schlaggen vnd löschen vmbfangen seyen/vnd in wäl-
 den/als weit das astach vnd die arbeit geweert/Vnd dan die Bergk-
 gesellen vnd arbeiter / so Sy zu vnd von Irer arbeit geen / es seyen
 Knappen/Schmelzer/Koller/holzknecht oder ander/niemants auß-
 genumen/ Wer aber solche freyung vbergieng / vnd yemandts dar-
 innen fräselet/der soll an leib vnd guet schwerlich darumb gestrafft
 werden/doch das sich dieselbñ Arbeiter vnd menigklich wer solich-
 er freyung genießten will / dargegen auch haltñ / als sich zu solcher
 freyhait gebürt.

Der cxlvi. articl.

Von der Bergkrichter/Ambtleüt/ vnd Redner belonung.

A Inem Bergkrichter soll von ainem lehen / das Er vermüg
diser ordnung verleihet / drey Creüzer / vnnnd dem schreiber ain
kreüzer / von ainer Freyung Jedem auch souil ein zuschreiben geben
werden / wie von alter herthumen ist.

Ist den der Bergkrichter oder Schinner ainer oder mer grüebn
Ihre maß oder Schnüer / Ist man von yeder gruebn Achzehen
Creüzer zugebn schuldig.

Und so der Bergkrichter zwo grüeben zusammen schleht / Ist man
ihm von ainer gruebn ain pfundt pfening schuldig.

So die Gwerckhenden arbeitern geding oder Lehenschafften hinc
lassen / soll dem Richter von ainem geding vnd Lehenschafft drey
kreüzer / von ainem stueff zuschlahen sechs kreüzer / vnd von ainem
Lehen oder geding ab zugiehen / auch sechs kreüzer / vnd dem schrei-
ber von der yedem sonderlichen ain kreüzer ein zuschreiben geben
werden.

So der Bergkrichter bewilligt / ain stollen einzulassen / soll Ihm
dauon ain pfundt pfening / vnd dem schreiber sechs kreüzer bezalt
werden.

Und wann ain wanderfertiger ain passport nimbt / soll Er dem
Richter dafür zwen / vnd dem schreiber ain kreüzer geben.

So der Bergkrichter vnnnd die Geschwornen auff Begeren der
Gwerckhen etwo bsicht vnd bschaw thuen / Soll yedem von ainem
ganzen tag fünfzehen kreüzer / vnnnd von ainem halbn tag / acht
kreüzer für costt vnd lon geben werden.

Wann man rait / so ist man dem Richter vnd schreiber von ainer
yedn Raitung schuldig vier kreüzer / zu den thailungen ist man
von yedem centen ärgt frongelt ain haller schuldig / was aber kuf
oder ander ärgt seyen / so nach dem kübl gethailt werden / soll nach
aines yeden Bergkwerchs brauch das frongelt geben werden / wie
von alter herthumen ist.

Und nach dem in vnserm Bergkgericht Stainfeld verschiner Jar
ain Gold Bergkwerch erstanden / des menig durch die nassen puch-
er gearbeit werden muess / so haben sich die Gwerckhen daselbst be-
schwärt /

schwärt / das Sy von ainem yedñ kübl ainen haller frongelt geben sollen/darauf wiew Ihnen genedigklich bewilligt vnd verordent haben/dieweil dieselben gold Bergkwerch nit in der höch des gebirgs/sonder nider bey dem land ligen/vnd in ainem tag ain grosse anzall desselben ärzß oder kiz vmb geschlagen werden mag / das die Gwercken ainem fröner von hundert kübl sechs kreützer frongelt geben sollen / vnd wo hinsüan dergleichen Bergkwerch aufersteen wurden / Soll es mit dem frongelt gleichermassen gehalten werden / Was aber für ärzt oder kiz an der höch der gebirg gethailt wierdt/soll von ainem yedñ kübl ain haller frongelt bezalt werden/ doch soll vnser öbister Bergkmaister hierinnen nach gelegenheit aines yedñ Bergkwerchs einsehung thuen / damit die Gwerckhen mit dem frongelt wider die gebür nit beschwärt werden.

So ain Bergkwerch oder anders dem Bergkwerch anhengig verkaufft wierdt / So soll von ainem kauff einzuschreibn dem Richter vnd Schreiber sechs kreützer gegeben werden/ wo dan ainer ain besigltten kauffbrieff vber ainen kauff begert / vnd der kauffbrieff durch vnserñ Bergkrichter mit seinem Sigil verferttigt wurde / Soll Im für das Sigil vier schilling pfening geraicht werden / Doch steet es bey aines yedñ guetñ willen die kauffbrieff zunemen oder nit.

Welcher in gemainen Irungen clagt vnd rechtens begert / der ist schuldig dem Richter vnd Geschwornen sechs kreützer / aber von ainem gefrümbten Rechten ist man dem Bergkrichter schuldig achtzehen kreützer/vnd ainem geschworn zwelff kreützer/dem Schreiber zwelff kreützer / vnd dem botten sechs kreützer / vnd für das Sigil gelt vn̄ schreiberlon von dingnussen oder appellationen der gerichtshandlungen dem Richter besonder ain gulden/ vnd dem schreiber ain halbn gulden/oder nach dem der proceß lang oder kurz ist.

Setzt aber der Bergkrichter etwo ain huetman̄ oder mer an das Recht / oder braucht Sy an dem Berg durchschleg vnd anders zu beschawen/So ist man derselben ainem schuldig für ain schicht als offft er der aine dardurch versaumbt/fünfzehen kreützer.

Wann aber auf vnseren Bergkwerchen etwo aines geschworns oder mer aus ainem Bergkgericht in das ander not wär / So soll man derselben geschwornen einem für sein müe ain pfunt pfening vnd alle zerung zallen / das Recht oder die handlung geweer lang oder kurz.

Von ainem khundschaft Rechten ist man dem Richter schuldig zwelff kreützer für Gericht vnd Sigil gelt/vnd ainem geschwornen

sechs kreüzer/vñ dem Schreiber nach dem die kundtschafft lang ist.
Wurde dann etwo ainem arbeiter vmb khundtschafft fürgebottñ/
der dardurch sein arbeit versaumen muesß / dem ist man auch sein
versaumnus/ vnd sunst nichts zu bezallen schuldig.

Ainem Redner soll man geben von ainem kundtschafft Rechtñ
zwelff kreüzer/vnd von ainem Bergkrechtñ / oder Innzicht / achtzer
hen kreüzer.

Die weil clag vnd verleg gleichmässig seyen / vnd in vierzehen ta-
gen gerechtfertigt sollen werden/aber ainem gast oder wanderferto-
tigen in dreyen tagen/ So soll von ainer verleg oder clag/die mer als
zway pfunt pfening betrifft / dem Bergkrichter sechs kreüzer / vnd
was darundter ist / vier kreüzer / dem Schreiber ain kreüzer einzu-
schreiben / vñ dem botten ain kreüzer die verleg oder clag zu ver-
thünden/geben werden.

Wann man gelegte pfandt schätzt / so gehört den geschwornen oder
Schätzern sechs kreüzer/doch nach gelegenhait der handlung/ dem
schreiber zwen kreüzer/vnd dem botten ain kreüzer die schätzung zu
schreibñ vnd zu verthünden.

So ain Bergkwerchs verwonter in die gehorsam genommen / So
soll derselb von ainem yeden tag so lang Er in der gehorsam ligt/
dem Bergkrichter für äzung geben vier kreüzer.

Dem Bergkgerichts botten ist man für sein forder gelt schuldig
ain kreüzer / vnd so Er ainen außerhalb des Gerichts wonend er-
fordert/ soll Ihm von ainer meil vier kreüzer vnd ain kreüzer for-
dergelt geben werden / für fängknus oder stockgelt sechs kreüzer/
muesß aber der bott ainem gefangen tag vnd nacht auf wartñ/so soll
der gefangen mit dem bottñ abtumen für ain tag vnd nacht zwen
kreüzer.

Wann der Schinner ain gruebñ abzeuht / so soll Er zu lon haben
ain pfunt/sechs schilling/zwölff pfening/ vnd vberland sein zimliche
zerung / Endschaidt Er aber zwo grüeben von einander / soll man
Ihm geben drey pfunt / vier schilling / vierundzwayzig pfening/
dann von ainem Eysen zwischñ zwayer grüeben für zubringen / es
sey fern oder nahent / soll man Ihm von yeder gruebñ geben vier
schilling pfening.

Der cxlvij. articl.

Don

Von der Landrichter vnd Bergkrichter gebiet vnd straffen.

Welcher von dem andern in Bergkwerchs sachen vermaint bes
schwärt zu sein / der soll vnsern Bergkrichter vmb Gericht er
suchen / vnd sein selbs Richter nit seyen / vnd sollen vnser Bergk
richter yeder in seiner verweisung vmb sachen das Bergkwerch be
treffend / vber alle die dem Bergkwerch verwont seyen / vnd mit
täglicher arbeit dartzue gehören / niemandts auß genommen / zu gebie
ten / auch dieselbñ zu straffen haben / so wider die gegenwürtig vn
ser ordnung / oder sunst verbrechen / Es sey sträfl oder anders / des
halbñ soll ain yeder / Er sey angeessen oder nit / in solchen handlñ
vor ainem Bergkrichter antwortñ / vnd zu Recht steen / wie sich ge
bürt / vnd Bergkwerchs recht ist / darinnen wir auch vnser Bergk
werchs amtleüt / auch der Gwerckhen brot gesind vnd dienstbotn /
dergleichñ die Metzger / Beckhen / Mülner / vnd Bergksuerleüt / so
die Gwercken zu vnderhaltung Irer Bergkwerch haltñ / vnd sunst
dem gemainen Man nicht Ihr notdurfft / sonder allain den Bergk
werchs verwonten geben vnd verkhauffen / begriffen habñ wellen /
vnd so sich zwischen Bergkleüten vnd Landgerichts vnterfessñ /
Rumor / oder vnzucht erhebt / So sollen Landrichter vnd Bergk
richter an einander helfen / solches zu stillñ vnd yeder den seinen
Inhalt des verbrochens straffen.

Der cxliij. articl.

Wann ain ärztknapp in ein ander Bergkgericht khumbt.

Wann ain ärztknapp oder ander Bergkwerchs verwonter von
ainem Bergkwerch in aines andern Bergkrichters verwe
sung kumbt / So ist Er demselbñ Bergkrichter vnterworffen / so
lang Er sich kainer andern arbeit vntersteet / außgenommen / was
Malefiz berüert / darumb hat Ihn derselb Landrichter zu straffen.

Der cxlix. articl.

Von der Baweren Sünbey den Bergkwerchen.

Wann auch der Bawern Sün oder ander das gang Jar an dem Berg/in Schmelzhüttñ / oder sunst mit Bergkwerchs arbeit befürdert werden/vnd ye zu zeitñ dahaimb acht oder vierzehentag helffn arbeitñ / wie ain Sun vnd costtgeer seinem vatter vnd Wiert zu thuen pflegt/aber die Bergkarbeit nit aussagen / noch verlassen/dieselben seyen ausserhalb Ihrer Vätter oder Wiert gründ vnd böden vnserñ Bergkrichter mit auffbott/straff / vnd ander gehorsam/was nit das Malefig belangt/vnderworffen/ So lang bis Sy sich der Bergkwerch gar endschlahen.

Der cl. articl.

So ain Bergkmanñ stirbt.

Stirbt aber ainer der dem Bergkwerch verwont /vnd mit haus vnd hoff angesessen ist/auch aigen gründ vnd böden hat / vnd dann desselbñ gelassen güeter halb Irungen fürfallen/so solle vnser Bergkrichter in dem zu handeln haben / das dem Bergkwerch anhengig / als von wegen thail / ärtzt / Schmelzhütten / Koll / Holz oder anders/nichts aufgenumen/Vnd vnser pfleger vnd Landrichter in den anderen sachen / die Gründ vnd Böden belangend / also das durch Ihr yedñ seinem gebiet nach die billichthait gehandelt werde.

Der cli. articl.

Wann ain Inntzicht auf ainen Bergkmanñ geet.

Wenn sich begab das ain Inntzicht auf ainen Bergkmanñ gieng/der auf der that nit begriffen/ noch solch zicht zu Im gebracht oder aufgericht wär/den sol kain Landrichter ausserhalb vnd vnersuecht des Bergkrichters sängklich annemen / wo es aber auß vrsachen etwo beschäbe / soll der gefangen dem Bergkrichter zu verwaren gesantwurt/vnd bey Bergkgerichts handen gehalten / vnd dem Landrichter vnter seinen stab nit geantwurt werden / Es hab sich dann zu demselbñ beschuldigtñ etwas glaublichs / oder gnuessam anzai gen befunden/ darauf Ihn der Bergkrichter mit ainem Urthail der geschworen dem Landrichter vberantwortten soll/ damit khain gefellicher neid gegen den Bergkleuten gebraucht / vnd das vbl vnd missethat

missethat auch nicht gehait / sonder ain yeder nach seinem verschuld
den gestrafft werde.

Der clij. articl. Schmach vnd scheltwort belangendt.

Es soll auch vmb schelt vnd schmachwort zwischen den Bergk
gsellen vor vnserm Bergkrichter erstlich ehe solch sachen vnter
das Landgericht wachssen/ghandelt werden / vnd der / so ainen an
dern mit worten schmächt oder schilt / soll dieselb scheltung in vier
zehen tagen/wo er anderst vñ dem gescholten darumb beclagt vnd
fürgenumen wierdt / außsündig machen / oder nach notdurfft ge
strafft / dargue auf vnseren Bergkwerchen nit mer gefürdert wer
den / Wolte aber der geschmächt dargue schweigen / vnd in solcher
schmach vnd scheltung ligen vnd beharren/der soll auch / so ferz Er
dem Bergkrichter dieselb in verzeihen tagen vngeferlich nit clagen
noch anzaigen wurd / auf kainem vnserm Bergkwerch gefürdert /
vnd gegen Ihm was die notdurfft solcher zicht vnd scheltung hal
ben ferzer erfordert/ gehandelt werden.

Der clij. articl.

Vonden verbrechungen darin die straff nit außgedruckht ist.

Wo in gegenwürtiger vnser ordnung vmb ain verbrechung
oder fräsel die peen benent vñnd auß gedruckht ist / solle vnser
Bergkrichter derselben nach versaren vnd straffen / wär aber vmb
ain sachen kain straff benentlich gesetzt / noch bestimbt / so sollen vñ
sere Bergkrichter sambt den Geschworen dieselben nach gestalt der
verhandlung zu straffen/vnd ain pueß zu schöpfen haben / Ob sich
dann yemandts darinn beschwärt gedeücht / vnd güetlich nit ab
kumen/oder der straff gar vnschuldig zu seyen vermainen wolt/vnd
das mit Recht auß zufüeren vrbüttig wär / der soll dargue gelassen
werden/doch das Er angefessen sey/ oder solch Recht zuuor gnueg
sam wie sich gebürt/verbürge.

Der clij. articl.

Wie

Wieder Bergkleit kinder vererbt sollen werden.

SEr ärgt Knappen vnd ander Bergwerchs verwonten Kinder vnd erben vererbt halben / vnd vor welchem Gericht Ihre Güeter / Häuser / farenthaab / vnd anders so sy verlassen / berechtend soll werden / Wollen wir / das hinfüran vnser Bergtrichter solche vererbt setzen / vnd darüber gebieten / auch sunst duffals der notdurfft nach handeln vnd richten soll vnd mag / In massen als weren dieselben verstorbenen personen selbs in leben / Wann auch derselben Bergwerchs personen aine oder mer nach Ihrem tödlichen abgang mit Erben verliessen / So soll gleichfalls der Bergtrichter derselben ende mit den geschwornen / vnd nicht die Hauptleit / Pflege / Landrichter / oder ander obrigkeiten all desselben haab vnd Güeter zu vnseren handen einziehen vnd beschreiben / volgendts vnsern obristen Bergkmaister berichten.

Der clv. articl.

Das niemand wider die Oberkeit
bündnus mach.

WIr wellen auch das kein Gwerck / Arbeiter / Bergkgesell / noch ander / so dem Bergwerch verwont / wider vns vnd vnser nachgesetzten obrigkeiten bündnus / aufruer / versammlung / widerstandt / vnbillich verstendnus oder anders ansach / iueß / oder mach / weder mit worten / noch wercken / haimlich oder offenlich / in kainer lay weis noch weeg / wie sich dann Ihr yeder des mit aidsglüß verpflichtet hat / desgleichen sollen Sy sich selbs wider / vnd vber ainander auch nit rotn / noch besamblē / sonder wem etwas beschwerlichs zuegefüegt vnd angelegen ist / der soll es an vnsern Bergtrichter bringen / welcher aber das vberfüer / vnd verbrüchig befunden wurde / der soll vns als Herrn vnd Landfürstn leib vnd guet verfallen sein.

Der clvi. articl.

Welche vnzucht oder fräsel treiben.

Es soll

GS soll auch kainer auf vnsern Bergkwerchen fräsel oder Kumor Begeen / noch ander vnzucht treibn / oder die leüt gweltigklich antasten / stossen / werffen / schlagen oder in ander weeg beschedigen / bey schwärer straff / darein ain yeder / so sich solches fräfels oder Kumors gebraucht / nach gestallt seiner verhandlung soll gefalln sein / darauf dan vnser Bergkrichter / vnd Ire Botten Ihr sunter fleissig aufsehen haben / vnd solch fräsel / vnzucht / vnd gefächt / wo sich die vnter den Bergkleuten Indert erheben / mit fridbot / vnd in ander weeg / sonil müglich ist / vnterkumen / vnd abstellen / auch die fräsler nach notdurfft / wie sich gebürt / straffen sollen.

Der clviij. articl.

So sich ainer der Obrigkeit setzt

Wolte sich dann ainer oder mer mit gwalt der Obrigkeit setzen / so sollen vnser Land vnd Bergkrichter mit sambt den Vnderthanen Gaider Gericht / welche berüefft werden / aneinander helffen / vnd mit ernst dartzue thuen / damit der / oder dieselben verächter / anderen zum Exempl vnd Ebenpild Behendigt / vnd an leib vnd guet ernstlich gestrafft werden.

Der clviij. articl.

Von verbotnen weeren.

GS sollen auch die Bergkgesellen noch ander angesessen / oder gest / kainer außgenommen / thain geferliche verbotne weer außserhalb der gemainen seitten weer / als wurff hackhen / Creutz Eisen / pley kluglen vnd dergleichen nit tragen / noch dieselben oder ander vnzimliche weeren wider yemand in schimpf noch ernst brauchen / oder anderen wann Sy fechten vnd Kumoren / damit zu hilff lauffen / welcher aber das vberfüer / der soll als oft vmb ainen gulden pueffellig sein / Es wär dann das ainem in solcher Kumor so grosser schad geschäch / oder yemands gar endleibt wurde / So soll die merer straff damit nit abgenommen sein / vnd ob gleich der / so den Kumor anhebt / verwundt wurd / soll Er nichts weniger gestrafft werden.

Der clx. articl.

K

So ainer

So ainer in aines erbarn Mañs hausz weicht.

So ainer in aines Erbern mañs hauf / oder vnter aines ange^s
fessen tropffstal von sicherhait wegen flube / dem soll kainer mit
fräfenlicher hand / Bey verliering seiner hand / nachlauffen / noch ye-
mands fräfenlich auf ainem hauf vordern bey straff des grossen
wandels.

Der clx. articl.

Wann sich in der Bergk vnd Landrichter abwesen ikumor vnd gefecht erheben.

GKhueße sich dann etwo ain auflauf / haderey / oder Kumor vnt-
ter Bergkleütten / vnnnd der Bergkrichter wär nit vorhanden /
So soll vnd mag vnser Landrichter der notdurfft nach darinnen
handlen / vnd die Ihenigen / dauon solch Kumor entsteet / zu gehor-
sam annemen / vnd dem Bergkrichter vberantworten / des gleichen
soll der Bergkrichter widerumb auch thuen / wo sich in abwesen des
Landrichters von den Landgerichts leüten yndert etwas solches
erhüeb / vnd also bald vnser Land vnd Bergkrichter aines yedñ orts
der gleichen sachen halbñ in guetem verstand vnd ainigung / auch
sunst wo es die notdurfft erfordert / hilfslich vnd beistendig aneinan-
der sein / Es sollen auch die Bergkkleüt dem Landrichter / vnd die
Landgerichts leüt dem Bergkrichter / in obangezaigtem faall alle
gehorfam thuen / vnd nit widerwertig sein / damit solch vngucht vnt-
erkumen vnd gestrafft werde.

Der clxi. articl.

So ain ikichter oder ander frid gebeüt.

So vnser Richter frid gebewt / das soll bey verliering leibs vnd
guets gehalten werden / Im fall aber das vnser Richter nit ge-
genwurtig wer / So soll sein verwalter / Geschworne / oder ain
Wiert an des Richters statt frid gebieten / dergleichñ mag auch
sunst ain yeder / der vns als herzn vnd Landssürstn mit glüß vnd
ayd ver-

ayd verpflichtet/vnd in vnsern fürstenthumben ain Inwoner ist/ Er sey Burger/Bawer/Bergkman/ oder ander frid Begern /nemen/vnd gebietten/damit schad vnd vbl verhuert werde/ welcher dann vber solch fridbott nit fridt haltn/sonder sich gwaltigklich dawider setzen wurde /der soll nach gestalt vnnnd grösse seiner verbrechung in die straff als ain fridbrecher gefallen sein / vnd soll vnser Bergkrichter denselbn fridbrüchigen Bergkman zu straffen habn/wo anderst der fridbruch gelt straff vnd verbietung der Bergkwerch auf Ihm hat/ vnd nit zu Malefiz / als verweisung des Lands oder dem schwer vnd ander leibstraff raicht.

Der clxiij. articl.

So ainer den frid anlobt vnd nit helt.

Wegleichn soll auch der/wie yetz gemeldt ist/gestraft werden/ der ainen frid bey Gericht angeloben vnd denselbn nit halten wurde.

Der clxiij. articl.

Von der Bergkleüt hochzeiten.

Wt wellen auch /das hinfüran die Bergkwerchs verwonten zu Tren hochzeiten vber drey tisch /aufs maist zu dreyssig person zuuersteen / nit laden sollen /das auch ain yede person das mall dem Wiert ehe man vom tisch aufsteet/Bezall/ vnd hinfüran zu weisen nit gestatt werde/Welcher aber das vberfüer /der soll von ainer yedñ person vber die obbegriffen anzall / vns zu straff verfallen sein ainen halben gulden/darauff sollen die Bergkrichter sonderlich Jhr aufsehen haben / vnd solches straffgelt fleissig einbringen vnd veraitten.

Der clxiij. articl.

Abstellung der Thailmalzeiten.

Wt nachdem in vnsern Niderösterreichischen Lannden die Thailmaller auf kumen /welche vns aber auf beweglichen vrsachen

sachen zu gestatten nit gemaint ist / So ist vnser Beuelh / das an den orten / da solche malzeiten zu den Thailungen von alter her gehalten werden / hinsüra an dem yeden arbeitler für das mall sechs kreüger von den Gwerckhen vnd Lehenheyern geben werden / wo aber die selben Maller bis her nit im brauch gewesen / sollen die auch künsttlich durch vnser Bergkrichter nit zuegelassen noch das gelt darfür geraicht werden.

Der cxv. articl.

Wie die Bergkrechtē gehalten sollē werden.

Wir ordnen auch das alle Quottember auf vnsern Bergkwercken so es die notdurfft erfordert / vñ vnser Bergkrichter darumb ersuecht werden / ain gemain ordenlich Bergkrecht gehalten / vnd dasselb zuuor bey den Kkirchen zeitlich / wie sich gebürt / offentlich berüefft werde / damit armen vnd Reichen gegen einander auf gebürliche fürbott / vnd nach aines yeden Bergkwerchs herthumen vnd gebrauch / gleichs Recht fürderlich ergeen vnd ervolgen müge / Ob aber ainer der yezgemeldten Bergkrecht obgeschribner massen nit erwartten / vnd ain besonder gefrümbt Recht haben wolt / dem soll der Bergkrichter mit den Geschwornen ainen fürderlichen Rechts tag auf seinen costten halten / wie obuermeldt vnd von alter herthumen ist / der Bergkrichter soll auch nit liederlich gestatten vñ klain vnd gering schätzig sachen / die der müe vnd costens nit weert seyen / desgleichen vmb sachen / die sunst in diser vnser Bergkwerchs ordnung gnuegsamlich erclart vnd endschiden seyen / auch warin Er on sonder gerichtlich proces oder Rechtfertigung auß ordenlichem gwalt vnd Beuelh zwischen den partheyen zu handeln hat / als vmb bekantlich oder anhellig vñ wissentlich schulden / offenbar fräslendsetzung / vergwelttigung / einsetzung / vnd anders zu rechnen / Sonder Er soll dieselben sunst der billichkait vnd gemeldter vnser ordnung nach / hinlegen vnd endschaiden.

Der cxvi. articl.

Güetig handlung zwischen den partheyen zu pflegen.

Vnser

Wo so offt yemands von Rechtens weegen für vnser Bergkrichter vnd Geschwornen thumbt / So sollen Sy allweeg zu verhütung vncoſtens die güetigkheit zwischen den thailen am erſt fürwenden vnd verſuechn / Ob Sy die auſſerhalb Rechtens mit einander vertragen möcht / vnd dann erſt fürderlich recht ergehen laſſen / wann die güetigkheit nit möcht verſangen werden.

Der xlvij. articl.

Die vrthl / Clag / vnd antwurt / ordenlich bey gericht einzuschreiben.

Al vrthail vnd Recht ſollen mit clag / antwort / red / widerred / vnd allen / darauf der grund deſſelben Rechtens ſteet / deſgleichn die vrsachen darauf vnſere geſchwornen in Irem Rechtsſatz gründen / durch den Geſchwornen gerichtſchreiber aufgezeichnet / vnd in ain ordenliche ſchrift geſtellt / vnd dann dieſelb ſchrift zuuor vnd erſtlich durch den Bergkrichter vnd die geſchworn mit fleiß abgehört / vnd darnach zukünfftiger gedechtnus in das gerichts buech eingeschribn werden / damit man allweeg wiſſen vñ abnemen müg / wie ain ſach endſchaiden / vnd auf was grund ain yedes vrthl geſprochen ſey.

Der xlviij. articl.

Die vrthl in gleichmäſſigen ſachen nit zu uerändern.

Wdann ye zu zeiten ain ſach der andern gleich wär / So wellen wir das damit ain form gehalten / vnd niemands für den andern in ſolchen gleichen ſachen geuorthailt / oder beſchwert werde / ſonder ainem beſchey vnd ergee | als dem andern / Doch alles vermüg diſer vnſer ordnung vnd der Bergkwerchs gebreuch.

Der cxix. articl.

Wann die Bergkrichter vnd Geschwornen am Rechten verdachts beschuldigt werden.

ES soll auch kainer vnser Bergkrichter vnd Geschwornen am Rechten liederlich vnd on rechtmässige vsachen verwerffen/ oder Sy mit vnzimlichen fräsenlichen reden antastten/welcher sich aber aines oder mer auß denselben als verdächtigt beschwärt / vnd derhalb gnuegsam vsachen zuhaben vermaint/der soll bemeldten vnsern Bergkrichtern vnd Geschwornen solches anzeigen/vnd sein vsach oder was Er der verdächtigkeit halb für zuwenden hat/ von stundan fürtragen/vnd alsdann durch die/so vnter bemeldten vnsern Richter vnd geschwornen vnuerdächtlich seyen/ darüber erkent werden/ob solch sein beschwörung vnd fürbracht vsachen der verdächtigkeit/gegründt seyen oder nit/wirdet dann durch dieselben erkent/das solch vsachen des verdachts dem Rechten gemess vnd statt haben/So soll derselb aufsteen/vñ ain ander vnuerdächtlicher verständiger Bergkman an sein statt gesetzt werden / Wo aber das widerspill befunden vnd erkent wurde / das solche vermainte verwerffung vnd verdächtigkeit vnbillich vñnd on allen fueg muetwilliger weyse angezeigt vnd beschehen wär / so soll der/ durch den die anlag des verdachts fürgewendt ist / vmb zehen pfunt pfening vnabläßlich zu bezallen erkent vnd gestrafft werden.

Der clxx. articl.

Wann die so außser der Bergkgericht gefessen samcost schuldig werden.

ES wellen ye zu zeiten die aus den landgerichten / Stetten vnd Märkten/so Bergkwerch Bawen / vnd auß Ire thail Samcost schuldig werden / darnach wann die Thail nit gerattn / oder der Samcost nit weert seyen / die lidlöner vnd Samcost nit bezallen/ noch des Bergkrichters geschäftt volzieh / sonder sagen / Er hab vber Sy nit zugebietten / man soll Sy vor Ihren ordenlichen Gerichten fürnemen/Auf solches ist vnser ernstliche mainung / das dieselben vnserm Bergkrichter darin gehorsam seyen / vñnd die bezalung thuen sollen / laut diser vnser ordnung / welche sich aber hierin vngehorsam halten / die sollen vnser Lanshaubtleüt vnd Virdom auß desselben Bergkrichters anzeigen darzue halten / das Sy dem/ wie obgemelt/gehorsamlich gelebn/vnd Ihr yeder derselben/sol vns zu straff verfallen sein zehen pfunt pfening.

Der

Der clxxi. articl.

Von gesetzten grueben Rechten.

So vnser Bergkrichter ain gesetzte grueben Recht hat / es sey von weegen durchschleg/oder ander sachen / so ist Er nit schuldig auf die partheyen lenger zu warten / dan bis auf acht vhr oder auf die stund die Ihnen gesetzt vnd benent ist / ob dann ain thail / nit erscheint / soll Er nichts weniger dem gehorsamen ergeen lassen / was Bergkwerchs gebrauch vnd Recht ist.

Der clxxii. articl.

Von appellierung der Vrthl.

Wiewol die gemainen Rechten in den appellationen oder dingnussen ain sondere zeit vnd zil benennen / darin ain yeder / so sich vermaint beschwärt zu sein / vnd von Recht zu der appellation zugelassen ist / dingn / vnd sich für das oberer Gericht berüeffen mag / So wellen doch die Bergkwerchs handlungen auf vil beweglichen vrsachen dieselben zil vnd lengerung nit erleiden / sonder müessen Ihrer art vnd eigenschafft nach / mit dem ehisten erörtert / vnd erledigt werden / Demnach / ob sich begäb / das sich ainer oder mer an dem Rechten aines haubt vrthls beschwärten / vnd dasselb / wie gesbreüchig / bey geschworn ayd von bessers Rechten willen dingten / die sollen das thun von stundan nach eröffnung der vrthl di eweil der Richter noch sitzt vnd den stab in der hand hat / vnd anderst nicht hin dingten / dan erstlich für vnsern obristen Bergkmaister / vngends für vnser Regierung vnd Camer der Niderösterreichischen Lande / Vnd wann nun anfenglich von vnseren Bergkrichtern für vnsern obristen Bergkmaister appelliert wierdt / so soll derselb dingt die Recht sachen vnd vrthl auf seinen costten in vierzehnen tagen geschriben vnd gesigelt nemen / vnd bey dem Gericht schreiber den Richter / die zwen Redner / auch den / der das vrthail behabt hat / vnd ainen geschwornen haben / vnd yedem zehen kreüzer gebn / dem Richter ainen gulden vmb das Sigil / vnd dem schreiber seinen lon nach gelegenheit des proces / darzue am schreibtag ain zimlich mall / vnd soll dasselb vrthail nach dem tag / daran es versigelt ist / führen vnd enden in vierzehnen tagen / Aber von dem Bergkmaister für die gedacht

gedacht Regierung vnd Camer in sechs wochen vnd dreyen tagen/ oder derhalbñ ainen saumbfal darin die zeit der erstreckung benant sein soll/zu gericht bringen / Aber kein bey oder vnter vrthail sollen vnser Bergkrichter hinfüran dingen lassen / noch dieselben geding zu volführen gestatt vnd annemen / allain es het der appellant so genuessame vnd der haubt sach anhengig vsachen die Ihm in der haubtsach ainen Rechtlichen behelff thetten/oder es wären dieselben beschwörungen der vrthl der massen gestalt/das Sy mit der haubt sachen nit möchten wider bracht werden / darin die Richter sonderlich bedacht sein sollen.

Der clxxiiij. articl.

Wie es nach volführung der appellation gehalten soll werden.

Wann dann ain appellation oder geding von vnserm obristem Bergkmaister/oder Regierung vnd Camer erledigt / vnd dem Bergkrichter widerumb zuegebracht wierdt/ So soll die durch denselbñ Bergkrichter vnd geschwornen in gegenwurt baiden thail auf gethan/verlesen / vnd darnach ferzer gehandelt werden wie sich gesürt vnd Bergkwerchs recht ist / War aber sach das der Appellant von 8 dingnus stunde/oder dieselb in ordenlicher zeit nit volführet/ So soll der Bergkrichter auf des andern thails anrueffen ferzer handeln vnd volziehen was das gedingt vrthl vermag vnd Bergkwerchs recht ist.

Der clxxiiij. articl.

Was der appellierung zu verhütung der gefehr.

Und damit die Rechtfertigung auf gefährlich schuß vnd verlengerung in mer weeg sürthumen vnd abgestellt werde/Nach dem oft von vrthails weegen / vnd nit in mainung die geding zu volführen/appelliert/ vnd also in schwebendem geding etwo ainem sein arz aufgehaut vnd verführt / oder ander nachtail zuegefüegt wierdt / So wellen wir das der dingend thail/als oft hinfüran von vnseren Bergkgerichten die vrthl appelliert werden/biß auf den schreib

schreibtag bedacht vnd waal haben sol/solche dingnussen zu füeren/
oder fallen zu lassen/vnd souerz Er dan dauon stüend / So soll das
selb vithl dauon gemelter appellant gedingt hat/von stundan in sein
krafft geen/vnd fürderlich darauf gehandelt werden/wie obgemeltd
ist/stuend aber gemeltder dingender thail dazumal auf den schreib-
tag nit von dem geding / sonder wolt das volfüeren / So soll Er
alsdann weiter nit mer dauon steen / noch dasselbig fallen lassen
mögen/sonder wie obangezaigt ist/zu volfüeren/vnd der erledigung
zu erwarten/schuldig sein / wo Er es aber nit thät / vnd das geding
nach yetz gemeltder zeit erst saln lies / vnd daruon stund/so soll der
selb thail zu pnes vnnachläßlich zu bezallen verfallen sein / fünfzig
pfunt pfening/halben thail vns/vnd den andern halbn thail seiner
gegen parthey so das Recht behabt/vnd danoch nicht destminder
das vithl von dem Bergkrichter ergangen / bey krefften beleiben/
vnd volzogen werden/wie begriffen ist.

Der clxxv. articl.

Das man abschrifft der process
geben soll.

Wo es werde ain Vithl gedingt oder nit/ so soll der Begerenden
parthey dasselb mit sambt dem proces geschriben vnd besiglt
gegen gebürlicher bezallung geben werden.

Der clxxvi. articl.

Von empfangung der waschwerch.

Sie Waschwerch so bis her in vnseren Landen zuegelassen vnd
verlihen worden seyen / die sollen bey denselben Thren lehen be-
leiben / vnd gehandthabt werden / Wer aber hinfüran in vnseren
Niderösterreichischen Landen ainicherlay waschwerch aufschla-
hen/bawen/vnd arbaitten will / Es sey auf fließenden wasseren/in
gebyrgen/oder gräben/der solle das zuuor von vnserm Bergkrichter
derselben ende/oder seinem verwalter / laut diser vnser ordnung em-
pfahen/vnd das lehen bey gericht in das versachbuech aigentlich
einschreiben lassen / aber sunst on das / oder auf aignem gwalt vnd
fürnemen soll sich niemants vntersteen solcher waschwerch haim-
lich

lich oder offentlich zu gebrauchen/ bey vermeydung vnser straff/ wie
hievor der grueben geber^w halben gemeldt ist.

Der clxxvij. articl.

Von fron/wechssl/vnd kauff des waschgoldts.

ES soll vns auch als herrn vnd Landssürsten die gebürlich fron
vnd wechssl von denselben waschwerchen allendhalben züsteen
vnd gefallen/ auch alle Gold vnd Silber/ so darauff gewaschen
vnd gemacht/ zu handen vnser verordenten Bergkrichter/ in zim-
lichn khauff vnd losung/wie ain yedes waschwerch besonderwar
von vns begnadet vnd gefreyet wierdt/ geantwurt/ vnd wider die
selb vnser freyhait niemants andern verkaufft/ gegeben/ noch in an-
der weeg vntergeschlagen werden/bey schwärer vnser straff an leib
vnd guet/ desgleichn soll es gegen den personen/ so solch Gold vnd
Silber on vnser sonder bewilligung aufkauffen wurden/ mit der
straff gehalten werden/ wie in diser vnser ordnung weiter begriffen
ist.

Der clxxviij. articl.

Von Gemainen Raittungen bey den waschwerchen.

ES soll auch ain yeder Huetmann im Waschwerch alle sechs
wochen vor dem Bergkrichter in gegenwurt der Gwerckhen
offentlich raittñ/ vnd solche Raittung in ain sonder Buech/ auch wies
vil ain yede Raittung gold gewaschñ wierdt/ sambt der arbaiter
lon/aigentlich eingeschriben/vnd die arbaiter vmb Tren lon in vier-
zehen tagen bey der peen aines gulden/aufgeführt werden/Auch soll
ain yedes Waschwerch/ wie ander geber^w/ in die Neünthail gerech-
ent/ vnd nach der wochen vnd schichten gearbait/ vnd Ingehabt
werden.

Der clxxix. articl.

Von der

Wo dann thünfftiglich ainer ain waschwerch auf fließenden
 wasseren / pächen / in gebirgen / oder gräben etwo auffschlueg
 vnd empfieng / der soll von stundan sein maß am tag nemen / vnd
 Ihm der Bergkrichter daselbst auf fließenden wasseren oder päch-
 en / zehen schnüer nach dem wasser vnd zugs leng hinab geben / vnd
 Ihm darauf oben vnd vnten seine pflöckh vnd Bydmarch schla-
 hen / Wo aber auf die seittñ außserhalb des fließendñ wassers / vnd
 seines grief / an das Byrg / oder auf der eben von dem wasser hindan /
 etwas zu verwaschñ vnd zu erbawen wär / vnd yemandts daselbst
 empfaen vnd auffschlahen wolt / desgleichn auf anderen wasch-
 gräben außserhalb des wassers / da das waschwerch zersträt lägl
 vnd weder clüfft noch geng het / da soll von der yedem ain rechts ge-
 niertes oder vieregtigs lehen / nemlich syben lehen oder schnüer weit
 nach geradem wincklmaß an das Byrg / oder vntersich / für aines
 waschwerchs gerechtigkeit gegeben vnd genumen / vñ seine pflöckh
 in die vieregt darauf geschlagen werden / wie waschwerchs recht
 ist / damit ain ander neben Ihm darnach zu empfaen / vnd auf zu
 schlahen wisse / vnd mag alßdann ain yeder in demselben maß vnd
 in seinen gemessen Rechten ansitzen / stollen vnd feert bawen / wo
 vnd als vil Er will vnd notdurfftig ist. Versuer aber ainer an das
 Byrg / oder vntersich so tieff / das Er dem andern in seine Rechten
 kām / vnd Ihm derselb begegnet / so soll alßdann mit schin vnd ver-
 gleichung zwischen Ihnen gehandelt / vnd yedweder in sein maß /
 welcher darauf gefarñ wär / widerumb getriben werden

Der clxxx. articl.

**Das kainer in waschwerchen dem
 andern in sein maß far.**

Usere Bergkrichter sollen auch ainen yedñ bey seiner gerechtigt-
 kait im Waschwerch handhaben / vnd nit gestatten / das ainer
 den andern in seinen Lehen vbergreiff / noch vberfar wider wasch-
 werchs recht / Es soll auch ain yeder seinen Berg für dem dem an-
 dern on nachthail / damit derselb Berg oder Schlam nit zum andern
 mal müeß gewaschñ werden / Welcher aber das thätt / den soll der
 Bergkrichter der notdurfft vnd seinem verbrechen nach / darumb
 straffen.

Der clxxi. articl.

Wie es mit dem wasser auf die waschwerch
gehaltn soll werden.

SAls elter waschwerch soll auf ain haubt nit mer wasser nemen/
dann es vngeferlich notdurfftig ist/vnd das vberig wasser sei-
nen nachbaweren volgen lassen/darin die maß vñ ordnung zwischñ
solcher waschwerch zugeben allweeg bey vnseren Bergkrichterren
steen soll.

Der clxxii. articl.

Verwesser bey den waschwerchen zu haltn.

ES soll auch ain yeder der im waschwerch thail vnd gemain
hat/ainen verwesser habn/der bey den Raittungen sey / vnd Im
daselbst /auch an anderen orten / wo es not ist / seine thail versprech/
vnd versamcost/in massen wie in der berg arbeit / bey der peen vnd
straff wie vor in diser vnser ordnung auß gedruckt ist.

Der clxxiii. articl.

Wann außz hinlässigkeit der huetleüt oder
arbaiter die waschwerch verligen/
oder lunt außgelassen werden.

Welches waschwerch durch hinlässigkeit der huetleüt oder ar-
baiter verligen/vnd von ainem andern empfangen wurd/der
soll dasselbig vierzehen tag arbeitñ / vnd darnach vor dem Bergk-
richter raittñ/so dann die alten Gwerckhen die Samcostt erlegen/
soll Ihnen das baw widerumb zuesteen / Wo ferz aber ain wasch-
werch durch die Gwerckhen selbs außgelassen/vnd dasselbig ainem
andern verlihñ wurd/der soll bey solchem Lehen gehandthabt wer-
den/vnd kainem altñ Gwerckñ zu antwurtten schuldig sein / Inmas-
sen hienor der grueben gebew halben auß gedruckt ist.

Der

Der clxxxiiij. articl.

So ainer in waschwerchen klüfft vnd
geng erraicht.

Wdañ in solchen Waschwerchen/ klüfft vnd geng erraicht vnd
endplöffet wurden/ welcherlay die wären/ die sollen bey straff
vnd peen/ vor in der gegenwurtigen vnser Bergkwerchs ordnung
Begriffen/nit versetzt noch verhalten werden/weder durch Gwerck-
hen/huetleit/nach arbeitler/vnd der Gwerckh in des gerechtigkeit
solch klüfft vnd geng emp löst/ oder auß gewaschñ werden/ sollen
auf yedem gang/wo Er anders byrgs gnueg hat/ ainer gruebñ ge-
rechtigkeit haben zwischñ fyrst vnd Sool vnd in dem schernñ wie
hienor in dem Articl von der gruebñ maß aufgedruckt ist/ doch den
elteren grüeben vnd waschwerchen der enden an Ihrem maß vnd
gerechtigkeiten vnuergriffen.

Der clxxxv. articl.

freyung bey den waschwerchen.

Es hat auch ain yeder arbeitler im waschwerch/ auch so Er
darzue vnd darvon geet/ sicherhait vnd freyung in massen/ als
am Berg/ oder auß anderer Bergkwerchs arbeit/ bey peen vnd straff
wienor in der gegenwurtigñ vnser ordnung gemelt ist.

Der clxxxvi. articl.

Verleyhung der hofstett zu Pucherren
vnd waschhütten.

Unsere Bergkmaister vnd Bergkrichter sollen auch macht haben/
ainem yedñ der waschwerch bawt/hofstet zu Pucherren/Wasch-
hütten/Kolben/Mülen/samst allen Ihr yedes zuegehörungen/ des-
gleichen ain zimlichs holz zu der selben notdurfft/ auch wo es not
thuet/ wasser durch aines anderñ grund vnd gerechtigkeit zu füer-
ren/ zu verleihen.

Der clxxxvii. articl.

Wann yemands an seinen gründen
durch waschwerch schaden
beschicht.

Vnd ob yemands an seinen gründen durch solch waschwerch
schaden geschäch / der soll nach laut diser vnser ordnung ver-
gnüegt werden / doch sollen vnser Bergkrichter Ir fleissig auffsehen
habn / vnd darob sein / das die werch allendhalbñ wol verwart vnd
vnderhalten / auch die leüt souil müglich ist / derhalb vor schadē ver-
hüert werden / das Sy auch an den enden nit auffschleg noch wasch-
werch verleihen / da man an den gründen etwo mer schaden thät /
dann man frumen oder nutz auß den waschwerch gehabñ möcht.

Der clxxxviii. articl.

Unterscheidung der waschwerch vnd
anderer Bergkwerch.

WAls der waschwerch halbñ in Gebyrge / auff wasserflüssen /
vnd pächen / hievor angezaigt / das soll also gehalten werden /
sunst bleibet es in allen articlen wie dise ordnung von den andren
Bergkwerchen / Gwerckhen / vnd arbaiteren vermag.

Der clxxxix. articl.

Von den Arbaiteren bey den Buch-
werchen.

WAls yetz bey vnseren Bergkwerchen Dellach / Stainfeld /
vnd Großkirchaim neulicher zeit etliche Gold vnd Silber
Bergkwerch erfunden vnd auferstanden / die man in nassen
pucheren puchñ / vnd vber die plahen auch in ander weeg waschen /
vnd zu schlich machen mues / darzue dann etlich pucher vnd wasch-
hütten aufgericht vnd gemacht worden / Ist vnser maynung wo
in vnsern Niderösterreichischen Landen / dergleichen pucher vnd wasch-

waschhütten in arbeit seyen/oder künsttlich ausersteen / was für
 arbeiter darinnen gebrauchet vnd gefürdert werden / das dieselben
 zuvor vnsern Bergkrichter derselben enden fürgestellt/vnd die ayds
 glüb von Ihnen aufgenommen werde / vnd dem Bergkrichter aller
 massen vnterworffen sein sollen / wie ander Bergkwerchs personen
 in diser vnser ordnung begriffen.

Der clxxx. articl.

Die Buchwerch bey Bericht zu Raitten.

W Ir wellen auch das solche Buchwerch vor vnsern Bergkrichte
 tern gerait/die arbeiter/ yeder mit seinem namen vnd wochens
 lon in ain Raitbuech / auch alles das so in das gruebñ buech nit ein-
 kumbt/eingeschribñ werden/allermassen wie die Berg arbeiter/vnd
 sollen dieselbñ gemainen Raittungen zu Pfingstn/Jacobi/Michae
 lis/vnd Martini gehalten werden.

Der clxxxii. articl.

Vonden Schichten bey den Buchern.

Vnd so man ansacht zu puchen / so sollen die Arbeiter zu Mor
 gens vmb fünf vhr anfarñ/vnd zu abent vor syben vhr nit auf
 hebñ/am sambstag soll man arbeiten bis auf vier vhr nach mittag/
 vnd soll ainem yeden arbeiter nach gelegenheit seiner arbeit ain lon
 gerait werden / doch das ainem huetmanñ ain wochen yber neün
 schilling pfening nit gebñ noch geraitet werden / Vnd welche Ar
 baiter im anfang des puchens zuesagen / das Sy den ganzen
 Summer bey der arbeit bleibñ / vnd dauon on mercklich vsachen
 nit steen wellen/die sollen also dabey bleybñ / welche aber dasselbig
 nit halten wurden / die sollen durch vnser Bergkrichter darzue ge
 haltñ/vnd nach Irer verbrechung gestrafft werden.

Der clxxxiii. articl.

Das niemandt das wasser von den
 werchgäden abkeren soll.

Es soll

Es soll auch niemands das wasser von den hüttschlegeln/puchere-
ren/waschhütten/vnd andern werchgädnen abkeren/on der
Schmelzer/arbaiter/oder der Gwerckhn wissen vnd willen/bey
vermeidung vnser schwärn vngnad vnd straff.

Der clxxxiiij. articl.

Erklärung des grossen wandels.

Nachdem wir in diser ordnung die straffetlicher verbrechen
auf den grossen wandl gestellt haben/So geben wir dise er-
leüterung/vnd wellen/das es bey der summa in vounger ordnung be-
griffen/nemlich zehen gulden/drey schilling/sechs pfening/beleyben/
vnd der groß wandl dabey verstanden werden soll.

Der clxxxiiij. articl.

Von den Feyrtagen.

Somit auch der Feyertäg halben ain ordnung gehalten werde/
So ist vnser mainung/das hinfüran bey den Vütern Bergk-
werchen die namhaftisten Feyertäg/wie die yederzeit durch die
hochordenlich oberkait gesetzt vnd geboten werden/gefeyert/vnd
des abents dauor mit rechter halber schicht auf gehebt werde/aber
an den gemainen feyerabenten soll die ganz schicht gestanden wer-
den/wie von alter herkumen ist.

Souil dan die hohen Bergkwerch belangt/da die arbeitler wie ob-
angezogen Ihr speiß mit Inen tragen/vnd vierzehen tag auf dem
Berg beleiben/darfür Inen drey wochen gerait werden/da soll den
gedachten arbeitlern/wie von alter herkumen/vnd gebreüchig/
souil/Sy in der grueben mit der hand arbeiten/gerait vnd aufge-
schnitten werden.

Wann sich auch begibt/das in ainer wochen zwen feyertag sein/
soll nur der ain gefeyert vnd gerait werden/Doch hierin die fürnes-
misten fest/als Weibnechten/Ostern/vnd Pfingsten aufgeschlos-
sen/zu welchen zeiten die högsten tag sambt den zwayen anhangen-
den heyligen tügen nach gebrauch der thirchen mit feyer gehalten
werden sollen.

Es soll

Es soll auch zu angeregten dreyen haubt festen thainer in den nechsten acht tagen/vor/vnd nach/recht erhalten oder verlieren/desgleich/en soll sich auch kein appellation/die durchschleg vnd den Berg betrifft/verligen/Was aber schulden/verleg/vnd ander dergleichen gemain ansprachen vnd clagen sein/die sollen zu gemeldten dreyen festen allweg vierzehnen tag vor vnd nachfreyung haben.

Der clxxxv. articl.

Von der gehorsam gegen dem Bergkmaister/vnd Bergkrichterem.

Wñ so setzen/ordnen/vnd wellen wir/das all vnser Bergkrichter/ambtleüt/schmelzherzn/Gwerckhen/vñ menigklich so dem Bergkwerch vnterworffen vnd verwont sein/dem yetzigen vnd künfftigen vnsern öbristen Bergkmaistern vnd Bergkrichterem in allen vnd yeden zimlichen geschäftten/ gebot/vnd verbot/an vnser/auch vnser Niderösterreichischen Regierung vnd Camer statt/gehorsam vnd gewertig sein/das auch die Bergkrichter vnd all ander ambtleüt so vns oder vnsern Niderösterreichischen Camer Rätten die aids pflicht nit gethan/dieselb vnsern öbristen Bergkmaister/oder wem wir sunst das beuelhen werden/von vnsern wegen/in massen hernach volgt/thuen vnd volziehen sollen.

Der clxxxvi. articl.

Bergkrichters ayds pflicht.

Ir werdet gelobn vnd schweren dem Alldurchleüchtigisten großmechtigisten Fürstñ vnd Herrñ/herrñ Ferdinanden/Römischñ zu Hungern vñnd Böhem ꝛc. Khünig. Erzherzogen zu Osterreich ꝛc. vnserm allergenedigistñ herrñ/das Ir wöllet Irer Römischñ Khü. Mai. auch derselbñ öbristem Pergkmaister yeder zeit gehorsam vnd gwertig sein/auch das Bergkgericht ambt/so Euch durch vns in namen Irer Mai. zu verwalten bevolhen ist/nach ewrem bestem versteen vnd vermügen getreulich vñ mit höchstem fleiß handlen vnd verraitten/auch Irer Khü. Mai. Pergkordnung in allem gemäß halten/vnd in solchem ambt niemant kein gefer vnd betrug zusehen oder gestatten/vñ das selbs auch nit thuen/

in kainerlay schein noch weise / sonder dasselb in allweg verhüeten /
dargue auch armen vnd reichen gleiches gericht vnd Recht halten
vnd ergeen / vnd darin weder miet / gab / freundschaft / feindschafft
vnd anders ansehen noch bewegen lassen / Wo Euch aber was bes
schwärlchs fürfallen wurde / dasselb an gedachtñ öbrißñ Bergk
maister / vnd wo es die nordurfft erfordert / an die Khü. Mai. oder
derselben Aiderösterreichisch Camer Ráth langen lassen / vnd in
allem Irer Khü. Mai. auch der Gwerckhen vnd Bergkwerch nutz
vnd aufnehmen fürdern / schaden vnd nachthail warnen vnd wens
den / wie ain getrewer diener vnd Amtmann seinem Herrn vnd
Landßfürstn zu thuen schuldig vnd pflichtig ist.

Der clxxxvij. articl.

Bergkgerichts geschwornen ayd.

IK werdet geloben vnd schweren dem alldurchleüchtigistñ /
großmechtigistñ Fürsten vnd Herrn / herrñ Ferdinanden / Kö
mischñ zu Hungern vnd Behem. zc. Khünig / Erzherzogen zu
Osterreich zc. vnserm allgenedigistñ herrñ / das Ihr wellet Irer
Khü. Mai. auch derselbñ öberstem Bergkmaister vnd ewrem fürs
gesetzñ Bergkrichter yeder zeit gehorsam getrew / vñ gewertig sein /
Euch auch sunst in ewrñ ambt / Erber vnd fleissig haltñ / vnd fürs
nemlich in Recht vnd verhörs sachen nach ewrem bestem verstandt
dem armen als dem Reichen gleich vrthail vnd Recht sprechen / da
rin weder Miet / gab / freundschaft / oder feindschafft Irren noch be
wegen lassen / der Khü. Mai. vnd gemaines Bergkwerchs nutz vnd
frumen nach bestem vermügen betrachtñ / schaden treulich vnd fleis
sig warnen vnd wenden / auch der Khü. Mai. zc. ordnung vestig
lich handhaben / die auch selbs vnuerbrüchlich haltñ / kainer parthey
nicht anhengig machen / denselben Inner noch außser Rechts
nichts Rathñ / oder haimlichs angaigen / dardurch der ander thail
veruorthailt / oder schaden nemen möcht / vnd was in vrthailen vnd
andern handlungen einthumbt / in geheim halten / vnd in allem die
gerechtigkait befürdern.

Der clxxxviii. articl.

Bergkgerichts schreiber Ayd.

IK werdet geloben vnd schweren dem aller durchleüchtigistñ /
Großmechtigistñ Fürstñ vnd Herzñ / herñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem ꝛc. Khünig / Erzherzogen zu
 Osterreich ꝛc. vnserñ allgenedigistñ herñ / das Jhr wetlet Irer
 Khü. Mai. auch derselben oberstñ Bergkmaister vnd ewrem für
 geseztem Bergkrichter yeder zeit gehorsam / getrew / vnd gewärtig
 sein / Euch auch sunst in ewrem Ambt Erbar vnd fleissig halten /
 Irer Khü. Mai. vnd gemaines Bergkwerchs nutz vnd aufnemen
 treulich vnd fleissig fürdern / schaden warnen vnd wenden / die ge
 richts bücher richtig vnd wol verwart halten / darin nichts gefers
 lichts ändern / oder auß thunen / noch on wissen des Bergkrichters et
 was darein schreiben oder abschristen daraus geben / noch was
 haimlichs eröffnen / die Vrhunden vnd Brief / so zu gericht khumen /
 fleissig verwaren / auch gegen den partheyen vnd menigklich vnuer
 weißlich halten / Niemand vmb Miet / gab / freündtschafft oder feind
 schafft willen gegen seiner wider parthey rathñ / noch haimlichs /
 das bey Gericht einthumen / anzaigen / vnd wo der Khü. Mai.
 Ordnung vbergangen / dasselb anzaigen / selbs auch dawider nit
 thunen / die gerechtigkeit in vrthailen vnd sunst vor augen haben /
 auch khain gefers vnd verlengerung mit schreiben vnd in ander
 weeg gebrauchen.

Der clxxxix. articl.

Bergkfröner Ayd.

IK werdet geloben vnd schweren dem alldurchleüchtigistñ /
Großmechtigistñ Fürstñ vnd Herzñ / herñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem ꝛc. Khünig / Erzherzogen zu
 Osterreich ꝛc. vnserñ allgenedigistñ herñ / das Jhr wetlet Irer
 Römischñ Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister vnd
 ewrem fürgeseztñ Bergkrichter yeder zeit gehorsam / getrew / vnd
 gewertig sein / Euch auch sunst in ewrem Ambt erbar vnd fleissig
 halten / der Khü. Mai. vnd gemainer Bergkwerch nutz vnd frum
 men treulich fürdern / auch von allem ärzt / tis / vnd schlich / der Khü.
 Mai. gebürende frondes zehenden Centen oder kübls nemen / auf
 die khästen antwurten / vnd verraittñ / auch bey den thailungen
 fleissigs aufsehen haben / das den Gwerckhen gleichs gwicht vnd
 maß eruolg / auch die Lehenheyer nit beschwärt werden / vn in allem
 nichts dann die billichkeit vor augen haben / vnd zu wider der Khü.

Mai. beneh niemand ansehen noch verschonen / Sonder dem armen als dem Reichen handeln / die Bergkwerchs ordnung treulich helfen handhaben / vnd selbs auch nit dawider thuen / vnd in allen weder miet/gab/freundschaftt/seindschaftt / oder ainicherlay ander annuettung bewegen lassen.

Der cc. articl.

Bergk Schinners Rhd.

Ix werdet gelobn vnd schweren dem alledurchleuchtigstn / Grofmechtigsten Fürstn vnd Herrn/herrn Ferdinanden/Römisch zu Hungern vnd Böhem ic. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich ic. vnsern allergenedigsten herrn / das Ihr wellet Irer Römischn Khü. Mai. auch derselbn oberstem Bergkmaister yeder zeit getrew/gehorsam/vnd gwertig sein / Euch auch sunst in wtem ambt erber / vnd fleissig halten / der höchstgedachten Khü. Mai. auch der Gwerckhen vnd Bergkwerch nutz vnd aufnehmen bestes fleiß fürdern/schaden warnen vnd wenden/Wo Ir auch von angeregtem obistem Bergkmaister/auch den Bergkrichtern/ auf Rechtlich erkantnis/oder guetlich zuegeben/Schinn/Eysen/vnd pflögk fürzubringen/oder yemant sein schnuer vnd maß am tag zuegeben/oder geding abzugiehen verordent werdt / das Ir euch Inhalt der Bergkwerchs ordnung in dem allem vnuerweiflich haltn / dem armen als dem Reichen ziehen / vnd menigklich / was Ihm wag vnd maß gibt /dassels verpflögkhen / Eysen vnd Bydmarth schlagen/ den partheyen Ir maß anzaigen / vnd solch Eysen / damit die vnuerändert bleibn / bey gericht einschreibn lassen / Euch auch darinn kain annuettung/freundschaftt/seindschaftt/lieb/forcht/Miet/oder gab bewegen noch verhindern lassen / Sonder yeden vermüg der angezognen Bergkordnung vmb die gebürlich belonung / darinn vermeldt/ziehen / zu seinem Rechten helfen / vnd kain gefär darinn brauchen / auch sunst die Bergkwerchs ordnung in allen Articln handhaben helfen/vnd wo Ir die vbergangen befundt/dassels anzaigen / vnd selbs auch nit dawider thuen / sonder Euch als ainem getrewen eerlichn Schinner zuegehört/gehorsam vnd fleissig halten.

Der cci. articl.

Silber

XLVII Silberbrenners Ahd.

In werdet geloben vnd schweren dem alledurchleüchtigistñ /
Grosmechtigistñ Fürstñ vnd Herrñ / herrñ Ferdinanden / Röm-
mischñ zu Hungern vnd Behem ꝛc. Khünig / Erzherzogen zu
Osterreich ꝛc. vnserm alleredigistñ herrñ / das Ihr wöllet Irer Röm-
mischñ Khü. Mai. auch derselbn oberstem Bergkmaister yeder
zeit getrew gehorsam vnd gewertig sein / der höchstgedachtñ Khü.
Mai. vnd gemaines Bergkwerchs nutz fürdern / schaden warnen
vnd wenden / auch ewrem ambt getreulich vnd fleissig vorsteen / vnd
alle Silber so euch zuegestellt werden / auf das pestt vnd rainist auf
die fein vngeferlich on ain quintat auf sechzehn lot ainem yeden zu
seiner gerechtigkeit brennen / auch der Khü. Mai. ordnung vesttig-
lich halten / vnd wo Ihr die vbergangen besundt / warnen vnd ans-
sagn / vñ Euch wider dises alles thainerlay nutz / gab / gunst / freunde-
schafft oder feindschafft bewegen lassen / sunder nach ewrem bestem
vermögen alles das thuen / so ainem getrewen Silber Brenner zue-
steet.

Der cciij. articl.

Probierer Ahd.

In werdet geloben vnd schweren dem alledurchleüchtigistñ /
Grosmechtigistñ Fürstñ vnd Herrñ / herrñ Ferdinanden / Röm-
mischñ zu Hungern vnd Behem ꝛc. Khünig / Erzherzogen zu
Osterreich ꝛc. vnserm alleredigistñ herrñ / das Ihr wöllet Irer
Römischñ Khü. Mai. auch derselbn oberstñ Bergkmaister der Nid-
berösterreichischen Lande / gehorsam / getrew vnd gewärtig sein /
Euch auch in eurem ambt erber vnd fleissig halten / vnd ainem yed-
en sein gold vnd silber mit fleiß probieren / damit der Khü. Mai.
der wechssl dauon vermüg Irer Mai. Beuelh / bezallt werde / So
Euch auch von yemant ärzt oder Bergkwerch zuebracht wirdet /
dasselb gleichffals probieren / vnd den gehalt desselben dem / so euch
das zuebringt / anzaigen / dargue dem Bergkmaister oder Bergktrich-
ter nichts verhalten / in teuffen vnd sunst den armen als dem Reichn
on allen argenlist treulichn probiern / vñ hierin weder freundschaft /
feindschafft / Miet / gab / noch ander anmuetzung ansehen / versüeren /
noch Irren lassen / sunder Euch in allem ewrem ambt vnd Bergk-
werchs ordnung gemäß halten.

Der cciij. articl.

Waldmaister Ayd.

IR werdet geloben vnd schweren dem allerdurchleüchtigistñ /
Grosmechtigistñ Fürstñ vnd Herzñ/herzñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem zc. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich zc. vnserñ allgenedigistñ Herzñ / das Ir welle Irer Römischñ Khü. Mai. auch derselben oberstñ Bergkmaister alle zeit gehorsam/getrew/vnd gewertig sein / Irer Khü. Mai. gegebne Bergk vnd wald ordnung/general / vnd Beyelh zu volziehen / müglichisten fleiß fürwenden/auch ewr trewes fleissigs auffsehen haben / auf das berüerter wäld halben die Landsfürstlich hoch vnd oberer thait gehandthabt / die hoch vnd schwarz wäld gehayet / vnd gezügelt / vnd die verschwendung souil müglich verhüet / vnd abgestelt werde/auch wo sich ainer oder mer dagegen mit verwüestung oder in ander weeg vngehorsam erzaiigen wurden / dieselben zu gebürlicher straff halten/oder berüertem Bergkmaister anzaigen/vnd Euch darin weder Miet / gab / freündschafft / feindschafft / forcht oder bedroung bewegen vnd verhindernen lassen / sonder in allen Ewrem ambt gemäß vnd vnuerweiflich halten / wie ainem gestrewen erlichen waldmaister vnd diener seiner pflicht nach gebürt.

Der cciij. articl.

Bergkgerichts Fronbotten Ayd.

IR werdet geloben vnd schweren dem allerdurchleüchtigistñ /
Grosmechtigistñ Fürstñ vnd Herzñ/herzñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem zc. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich zc. vnserñ allgenedigistñ Herzñ / das Ihr welle Irer Römischñ Khü. Mai. auch derselben oberstñ Bergkmaister vnd ewrem fürgesetztn Bergkrichter in allem dem so Euch ampts halben gebürt/gehorsam / getrew / vnd gewertig sein / die verbrecher zu gefängtnus bringen/auch die Ladungen/sürforderung/ sürbot/verthündigung der vrthailen / vnd ander brüeflich oder mündlich geschafft/gebote vnd verbote/so Euch von Gerichts wegen aufzurichten auferlegt / oder mit vrthail erkhent wierdt / fleissig aufrichten / antworten/verkünden/vnd volziehen/vnd dann vor gericht auf beueh des

welch des Bergkrichters derselben ewrer aufrichtung widerumb gründlich vnd warhafftig anzaigen/ vnd Bericht thuen/ die vnges horfamen vnd widersässigen mißhandler souil Euch möglich ist/ erkunden/vnd anzaigen/vnd darinnen nichts verhalten/noch ainich haimlich tading oder vntered mit den Mißhandleren darüber machen/oder andern aignen Nutz/Neid/ Haß/ oder gefer darunter brauchen/ die gehaimb so Euch beuolhen/ oder sunst im gericht erschfendt werden/niemants anzaigen/noch darnor warnen/oder darwider Rathn/ die partheyen/von der weegen Ir ampts halben handelt/vber den gewonlichen lon nit beschwären/sonder denselben Inhalt der Bergkwerchs ordnung nemen vnd fordern/ vnd ainem yedn souil Eur ambt betrifft/der Bergkwerchs ordnung nach/ zum Bestn geleben/die yetz gemeldt Bergkwerchs ordnung/souil an euch ist/getreulich helffen handhaben/vnd selbs dawider auch nit thuen/vnd sunst alles anders handeln/das Euch als ainem froubotten von ampts wegen gebürt/ vnd beuolhen wierdet/ vnd darin niemants von freundschaft/ feindschaft/ Lieb/ Forcht/ Genies/oder anders weegen verschonen in kainerlay weis noch weeg.

Der ccv. articl.

Einfarer vnd huetleüt ayd.

IR werdet geloben vnd schweren dem aller durchleüchtigistn Großmechtigistn Fürstn vnd Herrn/herrn Ferdinanden/ Römischn zu Hungern vnd Behem ic. Khünig/ Erzherzogen zu Osterreich ic. vnserm allergenedigistn Herrn/ das Ir wellet Irer Römischn Khü. Mai. auch derselbn oberstem Bergkmaister/ vnd ewrem sürgesetztn Bergkrichter yeder zeit gehorsam/ getrew/ vnd gewertig sein/ der Khü. Mai. auch ewrer Gwerckhen vnd Bergkwerchs nutz vnd frumen nach bestem verstand vnd vermügen fördern/ schaden vnd nachthail warnen vnd wenden/ den arbeitern nichts vngüblichs einlegen vnd raiten/ sonder bey Inen ernstlich darob sein/damit Sy Ir arbeit treulich verrichten/ sich auch sunst der Bergkordnung in allem gemäß halten/vnd selbs auch nit dawider handeln/noch ainichn Nutz/ Gab/ Gunst/ Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen.

Der ccvi. articl.

Huetleüt

Huetleüt bey den wasch vnd Buchwerchen ayd.

IR werdet geloben vnd schweren dem aller durchleüchtigistñ / Großmechtigistñ Fürstñ vnd Herzñ / herñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem ꝛc. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich ꝛc. vnserm alleredigistñ herñ / das Ir welle Irer Römischñ Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister / vnd ewrem fürgesetztem Bergkrichter yeder zeit getrew / gehorsam / vnd gewertig sein / der Khü. Mai. auch Ewrer Gwerckhen vnd Bergkwerch nutz vnd frumen nach bestem verstand vñnd fleiß fürdern / schaden vnd nachthail warnen vnd wenden / darzue alles gold / so yederzeit in dem Waschwerch ewrer verwaltung vnd huetmanschaft gefallen wierdt / angeregtem der Römischen Khü. Mai. ꝛc. Bergkrichter in dem kauff / der Luch von Ir Khü. Mai. wegen bestimpt wierdt / zu ablosung vnd wechssl antwurten / vnd daran nichts verhalten / noch yemand andern dann ewren Herrn vnd Gwerckhen / die solches auch in wechssl bringen sollen / zue stellen / vnd zu kauffen geben / den Arbaïteren nichts vngebührlichs einlegen vnd raitten / sonder bey Inen ernstlich darob sein / damit Sy Ir arbeit treulich verrichtn / sich auch sunst in allen der Bergkordnung gemäß halten vnd selbs auch nit dawider thuen / noch ainichen genieß / gunst / Gab / Freundschaftt oder feindschaftt Iren vnd bewegen lassen.

Der ccvij. articl.

Gemainen arbaïter ayd.

IR werdet geloben vnd schweren dem aller durchleüchtigistñ / Großmechtigistñ Fürstñ vnd Herzñ / herñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem ꝛc. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich ꝛc. vnserm alleredigistñ herñ / das Ir welle Irer Römischñ Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister / vnd ewrem fürgesetzten Bergkrichter yeder zeit getrew / gehorsam / vnd gewertig sein / auch Irer Khü. Mai. ꝛc vnd derselben Camerguet / des gleichñ der Gwerckhen / von denen Ir gefürdert werdet / nutz im Bergkwerch allendhalbñ betrachten / frumen fürdern / vnd schaden als vil müglich ist / warnen vnd wenden / ewrer arbeit treulich warden / vñ in allweg der Bergkwerchs ordnung sonil Luch die betrifft /
gehorsam

gehorsamlich geleben/ vnd in sonderhait wider höchsternente Khü. Mai. derselben Nachthumende Erben/ auch Land vnd Leüt / des gleichn wider ewr fürgesetzte Oberkheit kainerlay Bündnuß aufzruer / oder widerstandt machen noch thuen helfen / oder durch yemandts dargue Bereden noch bewegen lassen / Sunder wo Ir ain oder mer wissen oder erfahren wurdet / die sich solcher vnbillicher muetwilliger handlung/entsörung/ vnd auffstandt mit Worten oder werckhen/vntersteen /desgleichn was Ir sunst wissen wurdet / das seiner Khü. Mai. vnd derselben Camerguet in ander weeg nachthailig wär/ dasselb ainem Bergkrichter anzaigen / vnd die vngesorsamen vnd aufrüerigen / zu gebürlicher straff vnd gehorsam zu bringen verhelffen / auch seiner Khü. Mai. vnd derselben nachkumen auf all Ir erfordern aufmanen vnd aufbot zu hilff vnd beystandt vnuerzogenlich/vnd on wider red zueziehen / vnd von disem Bergkwerch on ain passport nit abschaiden / auch sunst gemainklich alles das thuen/ handeln vnd lassen / das ainem frumen Bergkwerchs gnossen seinem Herrn vnd Landfürstn/vnd derselben nachgesetzten Obrigkeit / der erberkait nach zu thuen gebürt auch schuldig vnd pflichtig ist.

Der ccviij. articl.

Lehen vnd gedinghewer ayd.

IR werdet geloben vnd schweren dem allerdurchleüchtigistñ/ großmechtigistñ Fürstñ vnd Herrñ / herrñ Ferdinanden / Römischñ zu Hungern vnd Behem ic. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich ic. vnserñ allergenedigistñ herrñ / das Ihr welle Irer Römischñ Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister vnd ewrem fürgesetztn Bergkrichter yeder zeit getrew / gehorsam / vnd gewertig sein / der Khü. Mai. auch der Gwerckhen vnd Bergkwerch nutz vnd frumen nach ewren bestñ verstand vnd vermügn fürdern/schaden warnen vnd wenden / der arbeit zu rechter zeit getrewlich wartten/den öden Berg auß fürdern/vnd sunst alles anders thuen vnd handeln / das ewrs thails die Bergkordnung vermag / vnd ainem erlichen getrewen lehen vnd gedinghewer von pflicht wegen gebürt.

Nach fürhaltung obbegriffner Ayds pflichten soll ainem yedn amtmann vnd arbeiter ferrer nachuolgende maynung mit dreyen aufgeheben fingern nach zusprechen vorgelesen werden.

N

Wie ich

W J E Ich mit diser fürhaltung lautter beschaiden bin/ dem will
ich also getrew vnd gehorsamlich geleben vnd nachkumen / als mir
Gott helff.

Beschluß.

Diese ordnung soll in vnseren Niderösterreichischen Landen bey
allen Bergkwerchen ordenlich eröffent / vnd der tag/daran es
beschehen / bey den Gerichten eingeschriben / volgendts von menig
lich in massen hievor im eingang begriffen / bis auf vnser / vnseren
Erben/vnd nachkumen vorbehaltne veränderung / volkumlich ge
halten werden/was aber vor der zeit solcher verkündung Inhalt
voriger ordnung gehandelt worden/dabey lassen wirs gene
digist beleiben/ Das alles ist vnser ernstlicher willen vnd
maynung / Geben in vnser Statt Wienn den ersten
tag Máj im Tausent fünfhundert vnd drey vnd
fünffzigisten/vnserer Reiche des Römischen im
drey vndzwainzigisten/vnd der andern
im Syben vndzwainzigisten
Jaren.

W J E
Münster
Benedictus

Register vber die hievor begriffen Bergkordnung.

Die Landsfürstlich hochhait betreffent.	Der Erst Artiel.
Von des obersten Bergkmaisters vnd der vnter Ambtleüt Beuelh.	Der ij. Artiel.
Das die ambtleüt mit Bergkwerch Bawen sollen.	Der iij. Artiel.
Wann die ärgknappen vnd arbeiter sich mit heüßlicher wonung bey den Bergkwerchen wider thun wollen.	Der iiii. Artiel.
Von Fischen vnd Jagen.	Der v. Artiel.
Von verfabung der Bergkgebew.	Der vj. Artiel.
Von verleyhung der <u>Saltz/Eysen/Queckhsilber vnd Allau</u> Bergkwerch.	Der vij. Artiel.
Von verleihung vnd gerechtigkeit der Erbstollen.	Der viij. Artiel.
Was die Bergkrichter zuuerleihen haben.	Der ix. Artiel.
Von Empfach gelt.	Der x. Artiel.
Von Irigen Lehen/ auch für vnd Eingeseßnen gebewen.	Der xi. Artiel.
Wann ainer ain gang ärgt am tag findt.	Der xij. Artiel.
Das an ainem gebirg mit zwayerlay maß soll verlihen werden.	Der xij. Artiel.
Das ainer in seinen Rechten ansitzen mag wie er will.	Der xiiij. Artiel.
Von Empfahung der alten grüeben.	Der xv. Artiel.
Wann sich die grüeben auß vnwissenhait der Gwerckhen oder vn fleiß vnd geser der verweser vnd arbeiter verligen.	Der xvj. Artiel.
So ain verlegne gruebn wider gearbeit wierdt.	Der xvij. Artiel.
Das nach dem Jungern verfahren soll gehandelt werden.	Der xviii. Artiel.
So ainer ain alt verlegen Baw empfächt dabey zeug vnd ärgt ist.	Der xix. Artiel.
Die verfabungen auß dem Gerichts Buech hörn zulassen.	Der xx. Artiel.
So den gründten durch Bergkwerch schaden beschicht/ wie die ab legung beschehen soll.	Der xxj. Artiel.
Das die gruebn nit zu nachent in ainander sollen angesessen werden	Der xxij. Artiel.
Von freyung der Newschürff.	Der xxij. Artiel.
Die Stollen sollen in rechter höch vnd weit gefüert werden.	Der xxiiij. Artiel.

Freung der erbstollen vnd alten gebew.	Der xxv. Articl.
Von der grueben mas.	Der xxvj. Articl.
Von schachtrecht vnd mas.	Der xxvij. Articl.
Wann begert wierdet die mas am tag zunemen.	Der xxviij. Articl.
Wie die elter grueben Ir mas nemen soll.	Der xxix. Articl.
Wann ain newe zech zu Bawen angefangen wierdt.	Der xxx. Articl.
Von der scherm mas.	Der xxxj. Articl.
Unformlich gebew in ordnung zu bringen.	Der xxxij. Articl.
Von ertruncknen schacht gebewen.	Der xxxiij. Articl.
Von durchschlegen.	Der xxxiiii. Articl.
Wie ainer sein eysen fürbringen soll.	Der xxxv. Articl.
So ainer durch ain verhautn berg fert.	Der xxxvj. Articl.
Wann zwo grüebn an ainem byrg gegen einander gebaut werden.	Der xxxvij. Articl.
Wie die Eysen auf die stund sollen geschlagen werden.	Der xxxviij. Articl.
Das die durchschleg mit versetzt noch verzimert werden.	Der xxxix. Articl.
Das die Eysen/pflock vnd Stüef nit versetzt werden.	Der xl. Articl.
So zwo grueben in durchschlegen mit einander in Recht kumen.	Der xli. Articl.
Das die Bergkrichter / Schinner vnd Geschwornen mügen eins faren.	Der xliij. Articl.
Wie zwo grüeben ainen stollen mügen Bawen.	Der xliij. Articl.
Das kain vberschar gemacht werde.	Der xliij. Articl.
Die vberschar soll der Jungen grueben beleiben.	Der xlv. Articl.
Von den fürbewen.	Der xlvj. Articl.
Wie hoch vnd weit die fürbew seyen sollen.	Der xlvij. Articl.
Wie die Jung grueben durch der alltn mas farn mag.	Der xlvij. Articl.
Von fürdernus stollen.	Der xlix. Articl.
Wie ain grueben der andern fürdernus geben vnd lassen soll.	Der l. Articl.
Das kainer dem andern sein ärzt aufhaw.	Der lj. Articl.
Das kainer dem andern zu schaden in sein gebew farn soll.	Der lij. Articl.
Welcher seinen mitgwerckhen gefarn oder vorthailen wolt.	Der liij. Articl.
Das kainer kluft vnd geng versetz oder verstreich.	Der liij. Articl.
Die huetleüt vnd arbeiter sollen den Gwerckhen nichts vorthailiger weise verhalten.	Der lv. Articl.

Von zusammen schlagen der grueben.	Der lvj. Artiel.
Wie ainer dem andern mit dem sewer warten sol.	Der lvij. Artiel.
Das der öde Berg aufgefürdert werde.	Der lviii. Artiel.
Von verkauffung der Thail.	Der lix. Artiel.
Wann ainer thail verkaufft da er kainen hat.	Der lx. Artiel.
Wie die thail keuff in Ir Chrafft geen.	Der lxj. Artiel.
Wer thail verkaufft der mag rechtlich darauf nimer klagen.	Der lxij. Artiel.
Die merern Neün thail habn die wenigern zu regieren.	Der lxiii. Artiel.
Wann ain grueben ansprach hat.	Der lxiiii. Artiel.
Wie ain Gwerckh dem andern Beystandt thuen soll.	Der lxv. Artiel.
Die ansprach güetlich zu vertragen.	Der lxvj. Artiel.
Ob ainer seine Thail gern bawen wolt.	Der lxvij. Artiel.
Ain yeder soll seinen verweser bey Gericht haben.	Der lxviii. Artiel.
Ain yeder huetman soll vor dem Gericht auffgenumen werden.	Der lxix. Artiel.
Khain arbeiter soll on ain passport vnd vorwissen des Bergkrichters befürdert werden.	Der lxx. Artiel.
Wann ain arbeiter befürdert wierdt.	Der lxxj. Artiel.
Wo ainer seines glübs vnd ayds verges.	Der lxxij. Artiel.
So ainer arbeit zusagt/vnd der nit nach kumbt.	Der lxxiii. Artiel.
Von anlegen vnd abfarn der arbeiter.	Der lxxiiii. Artiel.
Wann ain arbeiter abschaiden will.	Der lxxv. Artiel.
Von Lehenschafft vnd geding.	Der lxxvj. Artiel.
Wie die Lehen vnd gedinghewer der arbeit warten sollen.	Der lxxvij. Artiel.
Die Gwerckhen vnd verweser sollen in kainer Lehenschafft oder geding verwont seyen.	Der lxxviii. Artiel.
Die Lehen vnd geding hewer sollen den Gwercken Ire thail frey vnd on alle ansprach wider vberantworten.	Der lxxix. Artiel.
Von stuef vnd abziehen.	Der lxxx. Artiel.
Das guet schaidwerch gemacht werde.	Der lxxxj. Artiel.
Die Gwerckhen oder Ire verweser sollen sich alle Kaittungen oder wann es die notdurfft erfordert an den Berg zu den gebewen versfüegen.	Der lxxxij. Artiel.
Die stüben vnd anders soll von dem Berg nit veruckt werden.	Der lxxxiii. Artiel.

Von der Schicht/vnd wie man an vnd ab den berg geen soll.

Der lxxxiij. Artiel.

Wie es mit der Schicht an den hohen Bergwerchen gehalten soll werden.

Der lxxx. Artiel.

Von vberlegen vnd treiben.

Der lxxxvj. Artiel.

Fron vnd ärgt thailung.

Der lxxxvij. Artiel.

Das ärgt in die fron Khässen zu führen.

Der lxxxviij. Artiel.

Khain handstain von dem berg zu tragen.

Der lxxxix. Artiel.

On vorwissen des Bergkrichters khain ärgt zuuertausen.

Der lxxx. Artiel.

Khain ärgt in andere land zu verführen.

Der lxxxj. Artiel.

So ainer ain Schmelzhütten besteeet.

Der lxxxij. Artiel.

Das die Gwerckhen aneinander in Ihren Schmidten vnd Saas gen arbeiten lassen sollen.

Der lxxxiiij. Artiel.

Von haimlichen probierern/vnd Schmelzeren.

Der lxxxiiij. Artiel.

Von gemainen Bergk Kaittungen.

Der lxxxv. Artiel.

Das die Gwerckhen oder Ire verweser zu den gemainen Kaittungen kumen sollen.

Der lxxxvj. Artiel.

Welche grüeben nit gerait werden.

Der lxxxvij. Artiel.

Ausführung der Lidloner.

Der lxxxviij. Artiel.

Von der Gwerckhen aufheben.

Der lxxxix. Artiel.

Wie ainer seine thail aussagen soll.

Der c. Artiel.

Hoch vnd schwarz wald den Landsfürsten vorbehalten.

Der c. Artiel.

Von eingezäuntten wälden.

Der cii. Artiel.

Von behülzung der vnterthanen die mit aigen holz haben.

Der ciiij. Artiel.

Die Bergkrichter sollen in den wälden ordnung geben.

Der ciij. Artiel.

Von den wälden so bey den Bergwerchen gelegen.

Der cv. Artiel.

Von hinlassung der wald.

Der cvj. Artiel.

Die Bergkrichter sollen die wald verleihen.

Der cvij. Artiel.

Das niemandt dem Bergkrichter in den wälden Irung thue.

Der cvij. Artiel.

Wie man die wald arbeiten soll.

Der cix. Artiel.

Wie man den hüttthern verleihen soll.

Der cx. Artiel.

Wer ainen wald empfächt vnd kain hüttwerch hat.

Der cxj. Artiel.

Wie sich die gemainen Bergkleüt behülzen sollen.

Der cxij. Artiel.

Die

<u>Die verbrechung in den wälden durch die Bergkrichter zu straffen.</u>	Der cxij. Articl.
<u>So ainer vermaint der wald halben Befreyt zu sein.</u>	Der cxiiij. Articl.
<u>Aufzaigung der Stett/Märckt/vnd Gericht Behülzung.</u>	Der cxv. Articl.
<u>Welchermassen das holtz geschlagen soll werden.</u>	Der cxvj. Articl.
<u>Von der Geschwornen lon wan Sy in die wald gebraucht werden</u>	Der cxvij. Articl.
<u>Ordnung fürzunemen wie man die Wäld arbaiten / vnd das holtz geben soll.</u>	Der cxviii. Articl.
<u>So sich ainer arbaite vndersteet vnd die nit verfertigt.</u>	Der cxix. Articl.
<u>Wie sich ein schlag verligt.</u>	Der cxx. Articl.
<u>Von den Saweren vnd frömbden holtz khnechten.</u>	Der cxxi. Articl.
<u>Von holtz/koll/vnd ärgzt fuer.</u>	Der cxxii. Articl.
<u>Von der khollmaß.</u>	Der cxxiii. Articl.
<u>Von der Bergkfuerleüt wayd.</u>	Der cxxiiii. Articl.
<u>Von bezalung der Bergkfuerleüt/vnd das die Nachparr für ander zu der fuer gefürdert werden sollen.</u>	Der cxxv. Articl.
<u>Das holtz fleißig vnd in rechter leng vnd groß zu den grüebn zu bringen.</u>	Der cxxvj. Articl.
<u>So ainer dem andern vmb lidlon auf thail clagt.</u>	Der cxxvij. Articl.
<u>Wann ainer thail legen will.</u>	Der cxxviii. Articl.
<u>Von clagens weegen soll niemandt abgelegt werden.</u>	Der cxxix. Articl.
<u>Von clagen auffer lidlon.</u>	Der cxxx. Articl.
<u>Die verleg in vierzehen tagen zu rechtfertigen.</u>	Der cxxxj. Articl.
<u>Von der armen abgestorbenen Bergkleüt güeter.</u>	Der cxxxii. Articl.
<u>Der frenbott soll die verleg aufrichtn.</u>	Der cxxxiii. Articl.
<u>Wie gegen den beclagten Schuldneren gehandelt soll werden.</u>	Der cxxxiiii. Articl.
<u>Wann der Clager wanderferttig ist.</u>	Der cxxxv. Articl.
<u>So ainer pfandt legt.</u>	Der cxxxvj. Articl.
<u>So ainer ligende güeter anbeut.</u>	Der cxxxvij. Articl.
<u>So ainer thail legt.</u>	Der cxxxviii. Articl.
<u>So ainer auf dreitag clagt.</u>	Der cxxxix. Articl.

- Wie die Gwerckhen die arbeiter mit pferwert vergnügen sollen. Der cxl. Articl.
- Die Bergkrichter sollen die pferwert mässig. Der cxlij. Articl.
- Die Gwerckhen sollen sunderlich Anflit / Eysen / vnd der gleichen notdurfft geben. Der cxliij. Articl.
- Maut vnd zoll freyung. Der cxliij. Articl.
- Wie die gefere in der Maut freyung verhüet sol werden. Der cxliij. Articl.
- Von der fürstlichē Bergkwerchs freyung. Der cxlv. Articl.
- Von der Bergkrichter amtleit vnd Redner belonung. Der cxlvj. Articl.
- Von der Landrichter vnd Bergkrichter gebiet vnd straffen. Der cxlvij. Articl.
- Wann ain ärztthnapp in ain ander Bergkgericht kumbt. Der cxlvij. Articl.
- Von der bawern Sün bey den Bergkwerchen. Der cxlix. Articl.
- So ain Bergkman stirbt. Der cl. Articl.
- Wann ain Inzucht auf ainen Bergkman geet. Der clj. Articl.
- Schmach vnd Scheltwort belangendt. Der clj. Articl.
- Von verbrechungen darin die straff nit auß gedruckt ist. Der cliij. Articl.
- Wie der Bergkleit kinder vergerhabt sollen werden. Der cliij. Articl.
- Das niemandt wider die oberkait Bündnus mach. Der clvj. Articl.
- Welche vntzucht oder fräsel treiben. Der clvj. Articl.
- So sich ainer der oberkait setz. Der clvij. Articl.
- Von verbotnen weeren. Der clvij. Articl.
- So ainer in ains Erbern Mans hauf weicht. Der clx. Articl.
- Wann sich in der Richter abwesen Rumor vnd gefecht erheben. Der clx. Articl.
- So ain Richter oder ander frid gebent. Der clxj. Articl.
- So ainer den frid anlobt / vnd nit helt. Der clxij. Articl.
- Von der Bergkleit hochzeiten. Der clxij. Articl.
- Abstellung der Thail malzeiten. Der clxij. Articl.
- Wie die Bergkrecht gehalten sollen werden. Der clxv. Articl.
- Güetig handlung zwischen den partheyen zu pflegen. Der clxvj. Articl.
- Die Vrtzl Clag vnd antwort ordenlich bey Gericht einzuschreiben Der clxvij. Articl.
- Die vrtzl in gleichmässign sachen nit zu verändn. Der clxvij. Articl.
- Wann die Bergkrichter vnd Geschworn am Recht verdachts bes schuldigt werden. Der clxix. Articl.

Wann die/so auff der Bergtgericht geseffen/samcofft schuldig werden.	Der clxx. Articl.
Von gesetzten grueben Rechten.	Der clxxj. Articl.
Von appellierung der Dithl.	Der clxxij. Articl.
Wie es nach volführung der appellation gehalten soll werden.	Der clxxiij. Articl.
Maß der appellierung zu verhüttung & geser.	Der clxxiiij. Articl.
Das man abschrifft der proces geben soll.	Der clxxv. Articl.
Von empfangung der Waschwerch	Der clxxvj. Articl.
Von fron/wechssl/vnd kauff des waschgolds.	Der clxxvij. Articl.
Von gemainen Raitungen bey den waschwerchen.	Der clxxviii. Articl.
Von der waschwerch maß.	Der clxxix. Articl.
Das kainer in waschwerchen dem andern in sein maß far.	Der clxxx. Articl.
Wie es mit dem wasser auf die waschwerch gehalten soll werden.	Der clxxxj. Articl.
Verwesser bey den waschwerchen zu halten.	Der clxxxij. Articl.
Wan auß hinlässigkeit der huerleit / vnd arbeiter die waschwerch verlegen oder sunst aufgelaßen werden.	Der clxxxiiij. Articl.
So ainer in waschwerchen klüfft vnd geng eriaicht.	Der clxxxiiij. Articl.
Freyung bey den waschwerchen.	Der clxxxv. Articl.
Verleihung der hofstet zu Puchern vnd waschhütten.	Der clxxxvj. Articl.
Wann yemandts an seinen gründten durch waschwerch schaden beschihet.	Der clxxxvij. Articl.
Unterscheidung der waschwerch vnd anderer Bergtwerch.	Der clxxxviii. Articl.
Von den arbeitern bey den Puchern.	Der clxxxix. Articl.
Die Puchwerch bey Gericht zu raitten.	Der clxxxx. Articl.
Von den Schichten bey den pucheren.	Der clxxxxj. Articl.
Das niemandt das wasser von den werchgäden abtheren soll.	Der clxxxxij. Articl.
Erklärung des grossen wandls.	Der clxxxxiiij. Articl.
Von den feyertagen.	Der clxxxxiiij. Articl.
Von der gehorsam gegen dem Bergtmaister vnd Bergtrichtern.	Der clxxxxv. Articl.
Bergtrichter Nyds pflicht.	Der clxxxxvj. Articl.
Bergtgerichts geschwornen Nyd.	Der clxxxxvij. Articl.
Bergtgrichts schreiber Nyd.	Der clxxxxviii. Articl.

Bergth fröner Ayd.
Bergtschinner Ayd.
Silber brenner Ayd.
Probierer Ayd.
Waldmaister Ayd.
Bergtgerichts fronbotten ayd.
Einsarer vnd huetleüt ayd.
Huetleüt bey den wasch vnd puchwerchen ayd.
Gemainen arbeiter ayd.
Lehen vnd geding herwer ayd.

Der cxxxix. Artiel.
Der cc. Artiel.
Der ccj. Artiel.
Der ccij. Artiel.
Der cciii. Artiel.
Der cciiii. Artiel.
Der ccv. Artiel.
Der ccvj. Artiel.
Der ccvij. Artiel.
Der ccviii. Artiel.

Gedruckt zu Wienn in Osterreich
durch Hansen Syngriener im
Jar nach Christi vnsers
seligmachers ge-
burdt.

M. D. LIII.



